







HISTORICÆ RELATIONIS CONTINUATIO.

Warhaftige Beschreibung aller fürnemmen vnd gedenckwürdigen Historien/so sich hin vñ wider in hoch vñ nider Teutschlandten / Auch in Franckreich / Engellandt / Italien / Hispanien / Hungern / Crabatan / Polen / Schweden / Siebenbürgen / Wallachey / Moldaw / Türckey / etc. Hiezzwischen nechstverschienenen Franckfurter Herbstmes / vnd etliche Monat zuuor bis auff gegenwertige Fastenmes dieses 1595. Jahrs zugeragen vnd verlaufen haben.

Alles zum theil aus eigener erfahrung / zum theil vberschickten glaubwürdigen Schrifften / von Tag zu Tag verfasst vnd gestellet /

Durch

I A C O B V M F R A N C V M
der Historien vñnd Warheit liebhabern.



Gedruckt zu Brsel / durch Nicolaum Henricum /
im Jahr als man zählet

M. D. XCV.



LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF SACHSEN-ANHALT

DEPT. OF
LIBRARY

125
1907

AB 140 854

L 121



Vorrede an den Christlichen Leser.

Keundtlicher lieber Leser / wiewol ich meiner teg-
lichen Reysen vnnnd Geschäften halben Ursach gnung
hette / mich der Relationum Historiarum abzuthun / vnd
diese Sachen einem andern zu befehlen / der besser weil
hette / vnd mit Herrendiensten nicht so hart beladen were / als ich /
So hab ich doch von Natur einen solchen lust vnnnd lieb zu Histo-
rien / das ich mich derselbigen nicht wol entschlagen oder enthalte
ten kan / sondern mich eben bey meinen vielen vnnnd wichtigen Ges-
chäften gern damit belustige vnd erfrische. Befinde auch / das
mir meine obliegende Reysen nicht allein keine hindernissen an
dieser Arbeit bringen / sondern noch allerley gute anreizung vnnnd
fürdernissen darzu thun / denn was ich sonst in priuato otio weder
wissen noch erfahren konte / das erkenne ich aus den Gesprächen vñ
Beywohnung fürnemmer Gelährter erfahrner vnnnd verständiger
Leut / zu welchen mich meine stärke vnd vielfältige Reisen tragen.
Daher ich dann nicht allein einen guten vorrath allerhandt vnges-
fährlichen fliehender newer Zeitung / vnd zum wenigsten gute ges-
legenheit bekomme / den Sachen weiter vnd gründlicher nachzu-
fragen / sondern auch viel vnzweifflichen Geschichten / aus münde-
lichen Relationibus vnnnd Gesprächen erfahre / vnnnd glaubwürdige
Copien vnd Abschriften ausbringe / sonderlich bey denen / so Histo-
rien lieb haben / vnd bissher meinen zimlichen vleiss in continu-
andis historicis Relationibus vnnnd geneigte Gemüch zu der Wahrheit
gespüret / zuwegen bringe. So bin ich auch ohne vngedürlichen
Rhum zu melden also geartet vnd geneiget / das ich meine vbrige
weil vnnnd successiuas horas lieber auff das studium historicum ver-
wende / als mit Tzehen / Spielen vnd andere leichtfertigen vnnns-
zen / Ja schädlichen Kurzweilen vnd Vppigkeiten verzehre vnnnd
verliehre. Zu dem bin ich auch nicht allein von schlechten vnd ges-
meinen Leuten / sondern auch von Fürsten vnd Herrn zum offters
mal beydes mündlich vnnnd schriftlich gebeten vnnnd vermahnet
worden / diese Historische Arbeit nicht von Händen zulegen / son-
dern vielmehr zu continuiren vnd dapffer darinn fort zufahren / mit
J: C 2 dem

Vorrede.

dem erbieten / das sie mir alle mögliche Hilff notwendige Schrifften vnd Historien dazu communiciren vnd mittheilen wolten / wie dann auch hohes vnd niderstandes Personen / von vielen fürnemmen vnd namhafteigen Orten solches schon mit der That geleistet vnd war gemacht haben. Welches mich auch fürnemlich verirsachet hat / das ich meine priuatas meditationes vnd historicas Relationes, die ich anfänglich allein mir zur gedächtnus / vnd gar nicht der meynung / das sie vnter die Leut kommen solten / auffgezeichnet oder mit Originales vnd glaubwürdigen Copeyen belegen / letztlich auff Bitt vnd Anhalten / vorgedachter Herrn vnd Freunde / durch den öffentlichen Truck / von einem halben Jahr zu dem andern mitgetheilet habe / niemand hiemit einige Verdriess zu thun / sondern vielmehr den jetzt lebenden vnd nachkommenden zu willfahren / vnd die Warheit geschehner Sachen zu erhalten vnd fort zu pflanzen.

Aufs diesem Bedencken hab ich auch die fürnemmbsten vnd wichtigsten Geschichte vnd Historien / so sich innerhalb nechst vorschienem halben Jahr / von der Franckfurter Fastenmess an, vnd etwas zuuor zugetragen vnd verlossen / wie sie mir mündlich erzehlet vnd schriftlich vbergeben worden / abermals ordentlich von Monat zu Monat / vnd von Tag zu Tag verzeichnet / vnd durch den Truck mittheilen wollen / Vnd bitte den gutherzigen Leser / er wolle mit zimlichen vleiss dissmal für gut nehmen / vnd diese meine wolgemeinte Arbeit vnd vorhabende Continuation, wie bisher mit notdürfftiger Communication, ferner befördern / da auch jemandt besser Bericht von erzehlten Sachen hette / mich des freundtlich ersinnern vnd bessern Grund fürlegen / wil ich mit danck annehmen / vnd meine Relationes also verbessern / das menniglich mein auffrichtiges vnd zu der Warheit geneigtes Hertz vnd Gemüt daraus zu spüren habe.

Ich hoffe auch zu Gott / wann auff nechst künfftige Franckfurter Herbstmess / das ganze verbesserte vnd gemehrte Exemplar / als ein fünffjährige Histori von Anno 1590. bis auff gegenwertige zeit zusammen getruckt vnd publicirt wirdt / Wie wir denn schon allbereit im Werck sind / es solle erscheinen / das wir der guten vnd
nütze

Vorrede.

nützlichen Erinnerung / so vns von unterschiedlichen Orten zu kommen / vnserm erbieten nach / vleissig wargenommen vnnd gefolget haben. Mit den Nomis vnd mutwilligen Verleumbdern hat es seinen gewissen Weg / die sollen / ob Gott will / auch ihren gebürlichen bescheide finden. Hiemit Gott befohlen. Datum zu Wahlstatt Dienstag den 8. tag Aprilis / Anno 1595.

Jacobus Francus.

Inhalt folgender Historischen Relation.

Elliche Chur vnd Fürsten empfangen ihre Lehen zu Regenspurg	2.
Als Herzog Ernestus Erzbischoff vnd Churfürst zu Cölln.	ibidem.
Pfalzgraue Friederich Churfürst am Rhein.	5.
Johann Conradt Bischoff zu Eichstatt.	6.
Herzog Philipe Julius zu Pommern.	ibidem.
Abscheidt zu Regenspurg wird verlesen.	7.
D. Samuel Huber wird seines Ampts entsetzet.	9.
Aufffall auß Raab.	10.
Niderlag ellicher Türckischer Reuter.	11.
Die Türcken werden abermal geschlagen.	ibid.
Die Türcken schanzen nahe zu Raab.	12.
Aufffall zu Raab.	ibid.
Neuwe Schanz vor Raab.	13.
Türckische Kundtschafft.	ibid.
Ander Aufffall vnd Scharmützel vor Raab.	ibid.
Tartaren vnd Türcken streiffen auß die Christen.	15.
Regio von der Türckischen Armada verderbet.	16.
Messina von den Türcken angefochten.	ibid.
Schwere niderlag der Christen bey Raab.	17.

:(3

Weiss.

Weissenburg von den Türcken verbrennet	18.
Braun streiffet auff die Türcken.	19.
Kaab wird von den Türcken gestürmet	ibidem.
Kaab den Türcken vbergeben	ibidem.
Protestation der Belägerten zu Kaab.	20.
Ferdinandt Graue von Hardeck wird der Vntrew vnd Verrähterey beschuldiget / 22. Gefänglich angenommen.	27.
Gomorrha von den Türcken belägert	28.
Einem Knaben wächst ein güldener Zahn im Maul	ibidem.
Palma von den Benedigern erbawet	31.
Puluerbrunst zu Dillenberg thut grossen schaden	32.
Zenger greiffen auff die Türcken an	33.
Tartaren geschlagen.	ibidem.
Die Sawren schlagen die Kattenauerische Knechte	ibidem.
Abzug der Türcken von Gomorrha	34.
Siebenbürger kommen im Anzug	36.
Die Polen greiffen auff die Tartern an.	ibidem.
Der Polen erbieten gegen dem Papst	ibidem.
Hans Wunderlich Auffruhrs halben enthauptet	37.
Wunderbarliche vnd erschreckliche geschichte in der Marck	38.
Einem Hiltzergesellen erscheinet beydes der Teuffel vnd ein guter Engel.	39.
Drey besessene Personen sterben vnd werden wider lebendig	43.
Der Teuffel sträwet allerhandt Materien auff die Gassen	46.
Einem jungen Mägdlein erscheinet ein Engel	ibidem.
Zwey Wunderzeichen am Himmel	33.
Brunst zu Franckfurt am Meyn	57.
Wihitsch erobert vnd außgebrennet von den Christen	68.
Peter de Faur verrhätere halben geviertheilet	69.
Versammlung der Ligischen zu Marsilien	70.
Wundergeburt zu Newenheim bey Heydelberg.	ibidem.
Marggraff Ernst Fridrich nimpt die Marggraffschafft Badē ein.	71.
Schreibet an die Kay. Mayt. Rudolphum 2.	72.
Vertrag zwischen dem Marggräuischen Hauß Baden	80.
	Wero

Werbung des Siebenbürgischen Legaten an Keyser	86.
Des Fürsten in Siebenbürgen Legation an Keyser Rudolphum	91.
Vertrag vnd Bündnuß zwischen Keyser Rudolpho 2. vnd dem Fürsten in Siebenbürgen.	87.
Unruhe in Kärntzen der Religion halben	92.
Der Chur Sachsen Mandat wider die Plackereyen	94.
Ein Rauch gehet auß einem Berg bey Goldberg.	101.
Todte werden außgegraben vnd verbrennet	ibidem.
Zween Italianer zu Durlach geviertheilet	102.
Vier Muermacher zu Wien gerichtet	109.
Niderlag eillicher Türcken.	110.
Die Siebenbürger greiffen auch die Tartaren an.	111.
Die Cassagen streiffen auff Wallachen vnd Polen	ibidem.
Türkische Werbung an den König in Polen	112.
Ein Meuchelmörder sticht den König von Franckreich in Mund.	113.
Die Jesuiten werden zu Leon verwachet	116.
Aufflauff zu Constantinopel	ibidem.
Brunst im Schloß zu Dillingen thut schaden	117.
Aufflauff in der versamlung zu Reiden	ibidem.
Graue Ferdinande von Hardeck peinlich beklaget	119.
Der König in Franckreich machet Ritter zu Paris	126.
Böse Practicken wider den Burgermeister zu Marsilien werden entdecket.	ibidem.
Amurath Türkischer Sultan zu Constantinopel stirbet/vñ sein ältester Sohn Mehemet kompt an seine statt ins Regiment	127.
Gefangene zu Ofen werden ledig gelassen	129.
Die Christen streiffen an vnterschiedlichen Orten mit Sieg auff die Türcken vnd Tartaren.	130.
Graue Ferdinande zum drittenmal für Malefiz gestellet.	131.
Das 40. Stunden Gebet wird zu Rom erneuert	133.
Hoey Schloß vnd Statt werden von den Frankosen erobert	ibid.
Landtag zu Pressburg in Hungern gehalten	135.
Banditen werden gefangen vnd umbgebracht.	136.
Türcken streiffen auff die Schutt.	137.
	Die

Die Moldawren vnd Wallachen thun den Tartaren vnd Türcken grossen Schaden vnd Abbruch.	ibid.
Die Päpstischen vnd Hispanischen Wappen worden zu Rom ver- brennet.	140.
Landtag in Böhheim.	ibid.
Der Kay. Mayt. Proposition.	ibid.
Graff Carl von Mansfeld zeucht in Hungern wider den Türckē.	141.
Erzhertzog Ernst von Oesterreich stirbet.	ibid.
Supplication der Sächsischen vnd Meissnischen Städte / etlicher Beschwerden halben.	144.
Ein kalter Winter.	154.
Groß vnd schädliche Gewässer.	155.
Sigismundi Fürsten inn Siebenbürgen Heyrath mit Frauwe Anna Christiana Erzhertzogin in Oesterreich.	157.
Neue Kriegerüstung wider den Türcken.	158.
Carlen von Mansfeldt Kriegerüstung.	159.
Der König in Franckreich erlaubet den Religions verwandten die frey- e vbung ihrer Religion.	160.
Beaune von dem König in Franckreich erobert.	ibid.
Hoye wird den Hispaniern wider auffgeben.	161.
Vier Verrhäter in Engellandt werden gerichtet.	162.
Drey Karren bey Cöllen geplündert.	ibid.

E I N I S.

Histo=



I

Historicæ Relationis Continuatio.

Etliche Chur vnd Fürsten em-
pfahen ihre Lehen zu Regensburg.

Auff obgemeldten Reichstage zu Regensburg em^{1594.}
pfingen auch etliche Chur vnd Fürsten nach
des Reichs Constitution ire Lehen von der Kö-
niglichen Kay. May. Rudolpho II. mit gewön-
lichen Ceremonien.

Herzog Ernestus Erzbischoff vnd Chur-
fürst zu Colln.



M 16. tag Brachmonats / Mor^{Junius.}
gens umb 9. Uhr / haben sich zu der Kö-
niglichen Mayt. in Ihr Kammer / die zu
Regensburg anwesende Geistliche vnd
Welliche Chur vnd Fürsten zu der Chur-
fürstlichen Collnischen Bezeichnung ver-
samlet / Nemlich beyde Churfürsten von Meyns vnd Try-
er / beyde Bischöffe von Salzburg vnd Würzburg / Des
gleichen Herzog Friederich Wilhelm / der Chur Sachsen
Administrator / Fabian Herr von Thonaw / vnd Wolff
A Ernst

HISTORICÆ RELATIONIS

Iunius. Ernst Graue von Stolberg / inn Namen beyder Churfürs-
 ANNO sten Pfalz vnd Brandenburg / Item Herkog Philips Lud-
 1594 wig Pfalzgraue zu Neuburg / Sampt J. F. Gn. beyden
 Söhnen / Vnnd dem jungen Pfalzgrauen von Lükelstein
 Johann Augusto / Auch Herkog Johann Casimir von
 Sachsen / Vnnd Herkog Friederich von Württemberg / etc.
 Mit welchen sich die Keyserliche Mayestat / sampt desselbi-
 gen geheimen Cammer vnd Hoffrätchen / zu forderst berath-
 schlaaget vnd vnterredet.

Mittler weile findt sich auch Herkog Ernestus / Erzbis-
 schoff vnd Churfürst zu Cölln / sampt seinen jungen Väter-
 ren Herkog Maximilian von Böhern / Landgraue Georg
 Ludwig zu Leuchtenberg / Herkog Augusto von Holfstein /
 vnd Grass Salentino von Eysenburg / in des Keyfers Pala-
 last / vnd warteten in einem bestimpten Zimmer auff.

Darnach begabe sich die Kayserliche Mayestat mit ein-
 gewöhnlichen Proceß auß ihrem Gemach in die Ritter oder
 Tafelstuben / darinnen die Sessiones für Ihrer Mayestat /
 Auch Chur vnd Fürsten verordnet / vnnnd mit Göllden vnnnd
 Sammeten Stücken vnnnd andern schönen Tapeten vnnnd
 Bierden gerüstet gewesen. Ihrer Kay. Maye. giengen vor
 die geheyme Cammer vnd Hoffrätche / Herr Kumpff Ober-
 ster Hoffmeister / vnnnd der Herr von Trautsam Oberster
 Hoffmarschalck / als Directores dieses Actus / mit dem
 Hoffmeister Stab. Ihnen folgten Herr Georg Freyherr
 zu Limpurg / des heiligen Römi : Reichs Erbschenck / mit
 einer gang güldenen Kronen / Herr Christoff Erstruckes /
 mit dem güldenen Reichs Apffel / Herr Carle von Hohen
 Zollern Erbkämmerer / mit des Reichs güldenen Scepter.
 Ferner Herkog Philips Ludwig / Pfalzgrauen mit ihrer
 Fürstlichen Gnaden beyden Söhnen / vnnnd dem Jungen
 Pfalzgrauen Johann Augusto zu Lükelstein / Herkog Joh-
 hann

C O N T I N V A T I O .

§

Hann Casimiro von Sachsen/ Herzog Friderich von Wür- Iunius.
tenberg/ vnnnd beyder Abwesenden Churfürsten Pfalz vnnnd ANNO
Brandenburg Botschafften/ Item Herzog Friderich Wils- ' 594
helm/ als der Chur Sachsen Administrator vnd Erzmars-
chalck/ trug der Kay. Mayt. welche bald gefolget / das bloße
Schwert für.

Auff die Kay. Mayt. giengen Herr Wolffgang Chur-
fürst vnnnd Erzbischoff zu Mentz/ Als des H. Röm. Reichs
durch Germanien Erzkantler / Herr Johann Erzbischoff
vñ Churfürst zu Trier/ als des heiligen Röm. Reichs Erzk-
cantler durch Gallien / Herr Wolff Dieterich zu Salzs-
burg vnd Herr Julius zu Würzburg / Bischoffe.

Nach dem sich nun J. Kay. Mayt. vnter einem mit güld-
denen Stücken zugerichten Himmel nidergesetzt/ vnnnd ob-
gemelte Chur vnd Fürsten/ vnd der abwesenden Gesandten/
auff der Herren Directorum anweisung / jeder seine Sess-
sion eyngenommen / vnd der Chur Sachsen Administrator
das bloße Schwert dem jüngsten Herren von Pappenheim
ein zeitlang zu halten vbergeben/ vñ sich vorbenante Reichs-
ämpter mit den Kay. Kleinodern zur rechten handt herab in
die Ordnung gestellet / desgleichen auch der Kay. Mayt.
vier Ehrenholden / als die zween Reichs Ehrenholden mit
dem zweyköpffigen Adler auff jeder seitten einer / der Hun-
gerisch aber zur lincken/ vnd der Bömisch zur rechten seitten
in ihrem gewöhnlichen Habt gestanden/ hat die Kay. Guar-
dy einen geraumen Gang durch die menge des Volcks ge-
macht / dardurch sich die Cöllnische abgesandten / Nemlich/
Herzog Maximilian von Böhern/ Landgraue Georg Lud-
wig zu Leuchtenberg / Graue Salentin von Eysenburg /
Graue Herman von Wanderscheide / Herr Cuno zu Wino-
nenberg vñ Doctor Dieterich Bisterfeld/ Cöllnischer Cant-
ler/ zu der Kay. Mayt. begeben / vnd so bald sie ihrer Kayser-
lichen

Iunius. lichen Mayt. ansichtig worden/ zum eingang der Ritter stur-
 ANNO ben den ersten Fußfall/ in der mitte den andern/ vnd den drit-
 1594. ten aller nechst vor der Kayserlichen Mayt. auff einen auß-
 gebreiteten Teppich gethan. Der Eölnische Cansler brach-
 te für/ nach dem Herzog Ernst in Bawern vom Ehum Cas-
 pitel zu Eöln zum Erzbischoffe vnd Churfürsten daselbst
 ordentlich erwöhlet worden/ die ordentliche Const. mation
 bey Päpstlicher Herrligkeit gesucht vnd erlanget/ welche er
 auch also bald dem Erzbischoff vnd Churfürsten zu Wenz
 oberreichet/ vnd ferner gebeten/ Ihre Kay. May. wolten sei-
 ner Churfürstlichen Gnaden auch desselbigen Erz Stiffts
 Weltliche Regalien/ Obrigkeit/ Iurisdiction vnd Churfürst-
 liche Würden/ wie vor alters her gebräuchlich/ aller gnedigst
 verleyhen/ vnd sie sampt dem Erzstifft Eöln/ Land vnd Leu-
 ten in ihren Väterlichen Schutz vnd Schirm/ auch hulde
 vnd gnad auffnehmen vnd behalten/ Ihre Churfürstliche G.
 weren auch selbst vor der hand/ vñ erbötigen sich in der Pers-
 son vor Ihr Kay. May. persönlich zu präsentiren, vmb Bes-
 lehnung zu bitten/ gewöhnliche vnd schuldige Eydpflicht zu-
 leyhen/ vnd sonst alles zu thun/ was einem getrewen vnd ges-
 horsamen Churfürsten gebürete. Als nu die Eölnischen Ges-
 sanden ein willfährige Antwort durch Doctor Johan Wolff
 Trimondi/ vnd sich derselbigen bey der Kay. Mayestat vns-
 terhänigst bedancket/ stunden sie wider auff/ giengen rück-
 lings zum Gemach hinauß/ thäten wie im eyngang aber-
 mals drey Fußfälle/ zeigten gemeltem Erzbischoff von Eöln
 den des Keyfers gnedigste Bewilligung an/ welcher also bald
 mit obgemelten dreyen Fürsten vnd Räten sampt Herzog
 Augusto zu Holtstein/ Graue Herman von Manderscheid/
 vnd Herren Cuno Freyherrn zu Winnenberg in einem lan-
 gen schwarzen Damascen Priesterrock in des Keyfers Ges-
 mach kommen/ drey Fußfall auff oberzelle weiß gethan/ vnd
 sein

sein begehren vnd erbieten in der Person mit grosser Reue-
 renz widerholee. Darauff der Churfurst von Menn das
 Euangelibuch von Herren Christoff Poppeln ältesten Key-
 serlichen Cämmerer genommen / vnd dasselbige der Käyser-
 lichen Mayestat in ihren Schoß vnd Hände gegeben / wels-
 ches beyde Churfürsten von Menn vnd Trier kniend gehals-
 ten / Herzog Friderich Wilhelm der Chur Sachsen Admi-
 nistrator das bloße Schwert vom Herren von Pappens-
 heim empfangen / vnd damit der Käyserlichen Mayestat
 auffgewarret vnd gebietet. Der Erzbischoff von Cölln ist
 mehr zu dem Keyser nider gekniet / seine rechte Hand fornen
 auff die Brust gelegt / vnd also den Churfürstlichen Eyd /
 welchen ihm D. Grimondi Vice Cankler vorgelesen / ges-
 leistet vnd erstattet. Darauff die Käy. Mayestat das bloße
 Schwert von Herzog Friderich Wilhelm / als Adminis-
 trator der Chur Sachsen vnd Erz Marschalcken genom-
 men / dem Belehneten Churfürsten zu Cölln den Knopff
 daran zu küssen dargebotten / vnd es darnach gemeldtem Ad-
 ministrator wider in seine Handt gelieffert : Der belehnete
 Churfurst von Cölln aber ist auffgestanden / ein wenig zu-
 rück gegangen / nider gekniet / sich vmb die erlangte Beleh-
 nung in vnterthänigkeit bedancket / vnd mit seinem beystande
 nach geleystem dreyfachen Fußfall wider zu rück auß der
 Ritterstuben weggangen. Dergleichen ist auch die Käys.
 May. sampt den gegenwertigen Chur vnd Fürsten vnd der
 abwesenden Botschafften von irer Session auffgestanden /
 vnd den Keyser in der Ordnung mit den Käyserlichen Klei-
 noden in seine Kammer beleytet.

Iunius
 ANNO
 1594

Pfalkgraue Friderich Churfürst am
 Rhein.

A 3

Am

August.
ANNO
1594.

AM andern tag Augustmonats empfieng auch Herr Fabian von Donaw / D. Ludwig Culman Vice Cansler / Wolff Dieterich Martengut Böhheim Burggrau von Starckenberg / vñ D. Christoff Reiner / als Vollmächige / Gewalthaber in Namen Pfalzgrau Frederichen Churfürsten / von der Kay. May. Rudolpho 11. die Pfalzgräuische Churfürstliche Regalien vñd Lehen in der Kayserlichen Kammer / mit allen gebräuchlichen Ceremonien / vñd erstatteten den gebürlichen Churfürstlichen Eynd / in beysein Herr Georg Ludwigs Landgrauen zu Leuchtenberg / vñd Herr Kumpffen vñd Trautsam.

Johann Conradt Bischoff zu Aichstatt.

DEs gleichen haben auch Joachim Berner von Gottenrath Thum Herr zu Salzburg vñd Aichstatt / D. Georg Brandt / Thum Herr zu Augspurg / Dieterich von Bernhausen / Hellebrandt Tiermeier Vice Cansler / vñd Philippus Luchs beyder Rechten D. D. als vollmächige gewalthaber von Herren Johan Conrads von Gammingen erwählten vñd bestättigten Coadiutoris vñd Administratoris des Fürstlichen Bisthums Aichstatt / desselbigen Bisthums Regalien vñd Lehen / ober die Weltlichen / von Kay. May. in jrer Kammer mit gebräuchlichen Ceremonien empfangen / vñd im Namen ihres Herren / alles was sich gebühret / darumb gethan / geleistet vñd abgerichtet.

Herzog Philipps Julius zu Pommern.

AU obgemeldtem andern tag Augustmonats begerten vñd empfiengen auch die Pommerschen Räte vñd Gesandten die Regalien / Lehen / Herrlichkeiten vñd
Einz

Eingehörungen vber das Fürstenthumb Pommern / Wol August.
 gastlichen theils / an statt Herzog Bugislat zu Pommern / ANNO
 in Vormundschaft seiner Fürstlichen G. Pflegsohns Herz 1594.
 zog Philipe Julij zu Pommern / vnnnd ingesampter Handt
 Herzog Johan Friederichs vnd andern Herzogen zu Stettin /
 Pommern / etc. In beysein Georg Ludwigo Landgrauen zu Leuchtenberg /
 Herren Kumpffen / Obersten Hoffmeisters vñ Herren Trautsmans
 Obersten Hoffmarschalcks vnd anderer Käyserlichen Kämmerer
 Geheimen vnd Hoffrätchen. Es haben auch auff bewilligung der
 Kay. Mayt. Marggrauen Johans Georgen Churfürsten zu Brandenburg /
 vnd Marggrauen Georg Friederichs zu Brandenburg Räthe vnd
 Gesandte / vermöge sonderlicher Verträge / zwischen beyden
 Häusern Brandenburg vnd Pommern an den Fürstlichen
 Pomerischen Regalien / Landen vnd Leuten mit angegriffen /
 vnnnd alles erstattet / was von alters her in solchen
 Belehnungen bräuchlich gewesen.

Abscheidt zu Regenspurg verlesen.

WEs nun die Keyserliche Mayt. Rudolphus II. seynd den 8. tag Meyens vber die 13. Wochen zu Regenspurg
 verharret / vnd sich eines endlichen abscheidts mit den anwesenden
 Churfürsten vnnnd Ständen / auch der abwesenden Räthen vnd
 Gesandten verglichen / ward zum beschluß dieses Reichstages
 geschritten. Die Chur vnd Fürsten waren auch mehrentheils /
 biß auff den Churfürsten von Cölln vnnnd Landgrauen zu
 Leuchtenberg / auff gnedigst erlaubnuß der Kay. Mayt. von
 Regenspurg verreiset / heiten doch ihre Räthe zu anhörung
 vnnnd publication des Reichs abscheidt hinderlassen.

Derhalben versamleten sich die noch gegenwertige Chur
 vnd

HISTORICÆ RELATIONIS

August. vñnd Fürsten vñnd der abwesenden Ráthe den 9. tag Augst
ANNO monats morgens vmb 8. vñren bey der Ráy. Mayt. in ihrer
1594. Kammer/welche nach abgehörter Weß sich auß irem Zim-
 mer wider in die Ritterstuben mit Gúldenem / Silberem vñd
 Sammeten Stúcken zum besten gezieret / vñnd Sessionibus
 zugerústet / begeben / vñd von den gegenwertigen Churfür-
 sten vñnd Ráthen stattlich beleitet worden. Herr Wolff
 Kumpff Oberster Hoffmeister / vñnd Herr Paul Sixt O-
 berster Hoffmarschalck / als Directores dieses letzten actus,
 giengē vorher / Darauff die Herrē Kámmierer / Hoff / Reichs
 vñnd Geheime Ráthe sampt der abwesenden Botschafften
 vñd Gesandten gefolget / auch Landgraue Georg Ludwig zu
 Leuchtenberg des Reichs Marschalck von Pappenheim mit
 dem bloßen Schwerdt der Ráy. Mayt. vor / vñd der Chur-
 fürst von Cölln nachgangen / biß in die Ritterstuben / da sich
 Ihre May. vñter dem zugerústeten vñd mit ein oberzogenen
 Himmel nidergesezet / vñnd jeder sein gebürliche Session
 eingenommen. Der Erbmarschalck von Pappenheim stels-
 lete sich mit dem bloßen Schwerdt auff die rechte Handt zu
 vñderst auff der ecken der Prinn. Die vier Herrholden inn
 dem Ráyserlichen Hungerischen vñnd Böhemischen Habite
 zu vñderst neben den Prinn auff dem breiten Teppich / se-
 zween vñd zween auff einer seitten. Bald erate Herr Georg
 Ludwig Landgraue zu Leuchtenberg der Ráy. May. Kámm-
 merer vñd Reichs Hoffraths Præsident herfür / vñd verma-
 nete jederman / des Reichs Abscheidt / so verlesen werden sol-
 te / mit gedult anzuhören. Darauff denn auch gemeldter
 Reichs Abscheid durch D. Philippum Wolffen von Rosens-
 bach Churfürstlichen Menzischen Cankler in die zwo stun-
 den lang auß einē Pergament libell öffentlich vor jederman
 verlesen worden / Wie der nunmehr in öffentlichen Truck zu
 sehen / vñd seines Inhalts zu lesen ist.

Nach

Nach verlesung obgemeldtes Abscheides / haben sich die Kay. May. gegen allen Geistlichen vnd Weltlichen Ständen / auch desselbigen Rächen vnnnd Abgesandten von wegen der bewilligten Türckensteuer allergnedigst bedancket / mit ferner vermahnung / das jederman vber dem gemachten Abscheide steiff vnd fest halten / vnd demselbigen in allen vnd jeden seinen Puncten nachkommen solte. Welches J. Kay. May. zu fürfallender gelegenheit jederzeit in Gnaden erkennen wolte.

August.
ANNO
1594.

Endlich stunde die Kay. May. sampt den Churfürsten vnd den andern Abgesandten von ihrer Sessionen auff / vnd gieng in voriger Ordnung in ihre Kammer / da jederman seine Urlaub vnd Abscheidt von J. Kay. May. genommen / vnnnd sich seiner gelegenheit nach wider in sein Losament vnd nach Hauß begeben hat. Zu lezt name auch die Kay. May. Rudolphus 2. den 16. tag Herbstmonats ihren Abzug von Regenspurg / vnd kam denselbigen tag gehn Regensauff in ihr vorig Nacheläger.

Septemb.

D. Samul Huber seines Ampts entsetzet.

In D. Samuele Hubero / was er für ein neue Lehr von der ewigen Wahl Gottes in der Kirchen vnd Vniuersitet Wittenberg erregt / ist hievor gemeldet. Nun hette man seiner gern verschonet / vnnnd ihn vmb erheblicher Ursachen willen im Land behalten / sonderlich weil er dem Herren Cankler auch Verschwägeret war / vnd deswegen viel gutliche vnd freundliche handlungen mit ihm gepflogen / vnnnd vnter andern ihme zu hinlegung dieses Spans fürgeschlagen / das er nur bekennen solte / er hette das wort pretestinatio oder electio inn diesem streit bisshero improprie, largo modo, vnd in gemein verstanden vñ gebraucht

W

für

August. für die Liebe vnd geneigten Willen Gottes zu bekehrung des
 ANNO sündhafftigen Menschens/inn anbietung seiner vnendlichen
 1694 gnaden vnd gutthaten. Er hat es aber auch nicht eyngesehen
 wollen/ sondern bestritten/ daß die Electio oder Prædestinatio
 propriè vnd in specie zu reden/ alle Menschen in gemein/ so
 wol die Gottlosen vnd Ungleubigen/ als die Glaubigen vnd
 Auserwehltten begriffe vnd einschliesse. Derhalben es Her-
 zog Wilhelm Friederich der Chur Sachsen Administrator
 etc. für ein nothdurfft geachtet/ diesem Streit durch eine ord-
 nentliche vnd ernstliche disputacion abzuheiffen/ vnd Huber-
 rum/ wo möglich/ mit den andern Theologis zu vereinigen.
 Beschriebe derhalben D. Egidium Hunium von Wittenberg/
 D. Georigum Müller von Jena/ vnd andere Theologen auff
 den 26. tag Augustmonats gehn Torgaw zu einem solchen
 Colloquio vnd Gespräch/ Wie denn auch die ersforderte
 Personen auff bestimpte zeit ankommen/ vnd neben D. Hu-
 bero erschienen. Als sich aber D. Huberus außstrüeklich ver-
 nemen lassen/ das er weder könne noch wolle von seiner meyn-
 ung abstehen/ zergienng das fürgehabt Gespräch oder Dis-
 putacion/ vnd wurde den Theologen erlaubet wider nach
 Haus zu reisen vnd iren Amptern außzuwarten. D. Hubero
 aber ward sein Dienst in der Kirchen vnd Vniuersitet auff-
 getündiget/ vnd ihm befohlen/ seinen Pfening anderswo als
 in Sachsen zu verzehren/ vñ er nichts desto weniger zu Tors-
 gaw biß auff fernern bescheide in Arrest genommen.

Ausfall aus Raab.

Am neundten tag Augustmonats nach Mittag
 haben die zu Raab/ Nemlich/ Hungern vñ Teutschen/
 zu Ross vnd zu Fuß einen Ausfall gethan/ die Tür-
 cken inn ihrer Schanz/ die sie allererst die vorige Nacht bey
 dem

dem Galgen vor dem Weisenburger Thor auffgeworffen/ August.
 vnd schon ihr Geschütz drinn gestellet hatten/ vnuersehens ANNO
 vberreytet/ die Janitschar herauß geschlagen/ 200. fürnehmer 1594.
 Türcken vmbgebracht/ darunter auch zwen Bezen todt ge-
 blieben/ ihnen fünff stück Geschützes vernagelt/ ihre Reuter/
 so ihnen zu hülff kommen wolten/ mit dem Geschütz dapffer
 auß dem Sattel gehebt/ 4. schöner Hauptfahnen/ darunter
 eine mit ein silbern vnd vergülde[n] Knopff gewesen/ erobert/
 vnd sunst 4. Thonnen Puluer vnd Kugel/ auch viel Säbel/
 Büchssen/ Kleinoder vnd anderß mehr / so die Türcken hino-
 terlassen/bekommen. Bey diesem angrieff hat sich das Hun-
 gerische Landvolck / vnd die Italianer sehr wol gehalten.
 Auff der Christen seitten ist Barbier Janusch ein redlicher
 Kriegoman von Neuheusel auff dem platz blieben / vñ Hus-
 sar Peter durch einen Arm geschossen worden.

Niederlag etlicher Türckischen Reuter.

An gemeldten Tag haben auch dreissig Hussa-
 ren zwischen der Rabnis vnd Raab 300. Türckische
 Pferde antroffen/dieselbige geschlagen/etliche lebendig
 gefangen / Auch etliche Maulesel vnd Ros bekommen/ vnd
 gegen Abends ins Lager gebracht. Auch sind den Türcken
 drey schwarze Woren entsprungen vnd entlauffen / vnd ha-
 ben sich zu den Christen begeben.

Die Türcken abermal geschlagen.

Als auch die Christen erfahren / das die Türcken
 ein Schieffbrücken von Ofen bringen liessen/ vnd diesel-
 bige nunmehr vnterwegen / sind deß Herren Palfi vnd deß
 Herren Braunen Leut zu Ros vnd Fuß von Gomorrha
 auß

August. aufgezoogen / vnnnd den 12. Augstmonats frühe vor Tag ges
 ANNO melde die Schiffbrücken / welche die Bawren auff Wägen ges
 1594. führet / darbey auch drey fürnemme Zauschen von der Pfor-
 ten gewesen / die viel Gelt in des Sinan Bassa Lager führen
 wollten / an gelegenem Ort angetroffen / vnd nicht allein die
 Schieffbrücken / die Zauschen vnnnd das Geldt sampe vieler
 schreiben von der Pforten an Sinan Bassa in ihren gewalt
 gebracht / Sondern auch die Türcken / so das Geldt beleiten
 sollen / nidergehauen / vnd also ein gute Beuth erorbert / vnnnd
 glücklich ins Lager gebracht.

Die Türcken schanzen nahe zu Raab.

Am 11. vnd 12. tag gemeltes Augstmonats haben
 die Türcken auch hefftig mit Schanzen vor Raab ges
 arbeitet / vnd seind mit auffwerffung der Lauffgräben so na-
 he an die Bestung kommen / das auch die außgeworffene Ero-
 de in Stadtgraben gefallen / vnd haben sich sunst hefftig bes-
 mühet / den Graben an diesem ort mit Wellen vñ Peuschen
 außzufüllen. Doch haben sich die Belagerten / solch ihr fürs-
 nehmen mit schiessen zu wehren / mögliches vleiß vnterstan-
 den.

Außfall zu Raab.

Am nechst gemeldten 12. tag Augstmonats / bes-
 schossen die Türcken Raab so hefftig / als vornamts nie.
 Dannach fielen die Belagerten zum drittenmal hinauß in
 der Feinde Schanz / jagten sie heraus / vnd schossen die Tür-
 ckische Reuter / welche die Schanz entsetzen sollten / einen hie-
 den andern dort von den Rossen. Desgleichen brauchten
 auch die Belagerten die grosse Stück / schossen auß der Bes-
 stung heraus / vñ thäten grossen schaden in dem Türkischen
 Lager. Am

Neue Schantz vor Raab.

AM 14. tag gemeltes Augustmonats hat der Feind August
ANNO
1594
 abermal ein wenig außserhalb der Reuein ein Schantz
 so hoch/als die Pasteyen auffgeworffen/ vnd ein groß stück
 Geschüßes/daran vber 100. Schsen gezogen/darein bringen
 wollen/sind aber damit bi stecken blieben.

Türkische Kundtschafft.

AM 15. tag sind zween stattlicher Preibecken mit
 zweyen schönen Rossen von den Türcken zu den Christen
 gefallen/vnd vermeldet/das die Türcken vber 100. Wägen
 mit Peuschen geladen beysamen haben/vnd willens sein/den
 Wassergraben an Raab damit außzufüllen/vnd den ande-
 ren Tag einen Sturm daselbst anzulauffen / dem doch zu
 vorkommen die vnsern müglichen vleiß sürgewender.

Aufsfall vnd Scharmükel vor Raab.

DEn 17. tag Augustmonats in der Nacht wurf-
 fen die Türcken 18. Feuerkugeln in die Bestung
 Raab/welche doch durch G. Stees Gnade ohne son-
 derlichen schaden abgangen. Derhalben ihnen die Beläger-
 ten sürgenommen/des Morgens in aller frühe/die Türcken
 in ihrem Lager zu vberfallen vnd anzugreifen/wie auch ges-
 schehen. Dann der Herr Palsi den 18. tag gemeltes Augst-
 monats mit seinem Fußvolck bey dem Weisenburger Thor
 die Reuter bey dem Wiener Thor/der Oberste Geiskoffler as-
 ber am Thonaw Serom / da es am gefährlichsten / außge-
 fallen/Vnd sind die Christen auff 20000. starck zu Ross vnd
 Fuß von Hungern vnd Deutschen vber die Schiffbrücken
 gezogen/vnd auch auß der Bestung herauß gefallen. Als nu
 die Heyducken den Feinde stracks auß den sordersten zwo
 Schanken geschlagen/vñ drey grosser Stück vernagelt/ hat
 sich der Feinde mit grosser Macht gegen den vnsern auffge-
 macht/

August. macht/vnd sie wider auß den Schanzen getrieben. Vnd sind
 Anno der vnsern bey den Schanzen gar viel / sonderlich von dem
 1594. Landvolck blieben/ aber auch viel Türcken erschlagen wor-
 den.

In dem ist der Herr von Thonhaußen vnd Beisköffler
 mit 1500. Deutschem vnd Hungarischem Fußvolck auff 6.
 grossen Platten gefahren kommen/vnnd zu gleich neben and-
 ern angreifen solten/ aber zu langsam ange langet/vñ seind/
 ehe sie recht in des Feindes Schanz kommen / inn die flucht
 geschlagen worden/das sie sich wider zum Wasser in die Eila
 la begeben müssen. In solchem werden die Platten Schieff
 von Land gebracht/ das die mehrer sich ins Wasser begeben/
 vnnd meistens ertruncken. Vnter dessen ist auch Herr
 Hans Beisköffler Hauptman in Graben gesprungen vnd
 ertruncken / der Herr von Thonhausen aber hat einen tödes-
 lichen Schuß in die lincke Bruck bekommen.

Wittler weil haben sich die vnsern hauffenweiß auß der
 Stade gelassen/vñ sind auff der andern seitten auch die Reu-
 ter vnd Hussaren herzu kommen. Damit ist das Fußvolck
 wider angeerrieben worden/ vnnd haben den Feindt abermals
 auß der Schanz geschlagen/ bis die Türcken auch starck zu
 Rosß herzu kommen / vnd sehr auff vnser Fußvolck gedrungs-
 gen/das sich die Reuter sonderlich des Herren Emerich von
 Ringberg rot Röcklein ihnen entgegen begeben müssen / bis
 die andern auch hernach kommen. Ehe aber diß geschehen /
 ist der Herr Ringberger Rittmeister vber 100. Pserden ers-
 schossen worden. Da nun die Reuter beysamen/vnd die hoff-
 nung eines Treffens gewesen / hat der Feindt alle vorthail
 eingenommen/ das nichts sonderliches verrichtet werde könn-
 en/ Allein hat sich ein hauffe Türcken ins Weingebirg ge-
 macht/auff solche haben sich die Mehrtheil Pserde vnd Ar-
 chibuser Reuter zugesetzt vnnd starck mit ihnen geschar-
 müt. Von Türcken seynde auch viel von vnsern Büchs-
 sen

Tenmeistern erschossen vnd beschädiget worden. Der vnsern
 mögen/wie man ver meynet/ausser der ertrunckenen/zu Ross
 vñ Fuß in die 100. geblieben sein/ Der meiste schade ist vnter
 den Reutern auß den grossen Stücken vom Feinde besche-
 hen. Herr Palsi ist mit einer scharpffen Zintellugel inn
 Schenckel geschossen/der ist ihm aller zerschmettert. Mann
 hat auch ein aufffall eines zimlichen Lochs inn der Paster
 wargenommen/ darinn sein 5. Türcken nackendt gesteckt/
 die in der Nacht zuuor hertiber geschwommen/den zinen hat
 man mit Steinen zu todt geworffen/ den andern erschossen/
 vnd die vbrigen drey zugleich nidergehauen. Mann ist sol-
 ches zu grossen glück gewar worden/sunst were es den Chris-
 ten zu grossen nachtheil gereicht. Der Scharmügel hat
 von 7. vhren an vor Mittag bis auff zwölff vhr gewehret.
 Der Christen sollen auff die 400. ertruncken vnd vmbkom-
 men sein/ der Türcken aber viel mehr/ Nemlich/ bey 4000.
 auff dem platz geblieben sein / darunter auch der Begler
 Beg auß Bracia zu rechnen / welcher in einem ganzen güls-
 denen Stück lebendig gefangen worden / Aber in der flucht
 nicht fore zu bringen gewesen/ Derhalben ihn die Christen zu
 stücken zerhauen müssen. Also ist auch der Janischer Cas-
 pitein vnter den toden gefunden worden. Die vnseren aber
 haben 17. Türckische Fahnen/darunter eine gar herrlich mit
 güldenen Buchstaben gezieret/erobert vnd eingebracht.

Tartaren vnd Türcken streiffen auff die Christen.

In diese zeit setzten auch bey 20000. Tartar-
 ren vber die Rabanis / raubeten vnd brenneten alles
 hinweg/wo sie hin gelangeten / vñ streiffen auch ges-
 gen Wien zu. Als auch Ferrata Bassa kurz hievor 8000.
 Türcken von der Pforten mit sich inn Hungern gebracht /
 seind dieselbigen dem Herren Nadasti in sein Land gefallen /
 haben

August
 ANN
 159

August. haben bey 30. Dörffer vnd Flecken verherget vnd verderbet/
 Anno vñ den Kopff ferner nach Altenburg gestreckt. Als aber der
 1594. Herr Nadasti solches erfahren / hat er dem Feinde nachges-
 eylet / ihm den Raub wider abgejagt / vnd bey 800. Türcken
 erlegt / vñ der seinen / so viel möglich gewesen / wider erlediget.

Regio von der Türkischen Armada verderbet.

Am 14. tag Augustmonats ist die Türkische
 Armada bey Regio ankommen / vnd das Volck darinn
 zu Landt gestiegen / die Stade Regio in Brandt gestes-
 cket / vnd die umbligende Landschaft auff zwölff Meil wegs
 verherget vnd verderbet. Auch folgende Nacht sechs meilen
 von Messaia gleicher gestalt außgesetzt / sind eben bald wis-
 derumb mit etwas schaden zu rückt getrieben worden. Der-
 halben sie sich des andern Tags abermal nach Regio bege-
 ben / vnd dieselbige Stade vollends vnd dermassen zer störet /
 daß mans wider ganz von newen wird auffbauen müssen.

Messina von den Türcken angefochten.

Es haben sich auch die Türkischen Galleen
 biß auff einen Büchschuß nahend bey Messina ers-
 zeiget / ein Rauen / so auß Leuanto vnd drey Rauen / so
 auß Pugilia kommen / angesichts der Guardia zu Messina
 bestritten vnd erobert / hernach auff die Leuanische Galleen
 ein groß stück Geschüßes loß gebrennet / solgendis auff den
 27. Tag seht gedachtes Augustmonats den ganzen Tag mit
 den Zuarniseren vnd Landvolck an der Ripati Calabria ges-
 scharmühelt / da viel Volcks doch mehrentheils Türcken
 vmbkommen / vnd etliche den folgenden Tag nach Capodelle
 Erme wrück gefahren. Diweil auch der Viceroy auß Sio-
 cilia / so sich zu Palermo befunden / auff deren von Messina
 vielfältiges zuschreiben nicht dahin kommen wollen / haben
 sie selbst 500. Pserden zusammen gebrachte / Philippo Cicala
 des

des Türckischen Generals Bruder zum Obersten gemacht / August.
 vnd sunst zu versicherung der Statt vnd Landtschafft müg. ANNO
 liche versicherung gethan. Gleichwol haben sie an Prouianten 1594.
 schlechten vorrath gehabt / auch einen eygenen Curirer in eyl
 nach Hispanien abgefertiget / vnd vorgeannten Viceroy seis
 nes außbleibens halben bey dem König verklagt.

Schwere Niederlag der Christen bey Raab.

AM 29. tag Augustmonats / welcher war Jo
 hannis Enthauptung / sein die Türcken in grosser ans
 zahl in 10000. starck ober die Tonaw geschiffet vñ ges
 schwommen / vñnd die Christen auff der andern seiten des
 Wassers / die Insel Schutt genandt / bey Nacht im besten
 schlaff in ihren Schancken oberfallen / ober die 1800. vñnd
 bis in die 2000. Personen / Mann / Weiber vnd Troß erlegt /
 die vbrigen zertrennet / vñnd inn die flucht geschlagen / ihre
 Schancken eingenommen / Gezelt / Heerwägen / Prouiant /
 Geschütz / sampt aller Munition / Canzeley vñ barem Geld /
 so zu Besoldung des Kriegsvolcks ankommen / erobert / vñnd
 in ihren gewalt gebracht / vñnd also ihnen auff die 1000. Was
 gen / vñnd in die 200. Schieff wolbeladen vñnd versehen neben
 10. Armirten Galeras / darauff in die 120. stück Geschütz ges
 west / entführet. Fürstliche Durchl. Erzherzog Matthias /
 wie auch andere fürneme Häupter entkamen mit aller noth
 durch die flucht nach Hungerischem Altenburg / vñnd mußten
 alles dahinten lassen.

Mann schätzt der Christen verlust auff 500000. Guld
 den werth. Vñnd wiewol der Türcken auch auff 2500. Man
 auff dem platz blieben / (dieweil sie auß geiz dem Plundern
 mehr als der Schlacht nachgehängt) sind sie doch eben dar
 burch beydes zu Wasser vñnd zu Landt mechtig worden / vñnd
 haben angefangen weit vñnd breit herum obn allen widers
 stande zu streiffen / zu plundern / zu brennen vñnd alles zu ver
 hergen /

August. hergen/vnd vnſicher gemacht / Weſprin vnd Weiſſkirche n
 ANNO nicht weit von Wien angezündet / vbel da gehauſet / vnd viel
 1594. Chriſten in das Elend vnd Dienſtbarkeit hinweg geführet
 vnd verſchicket. Daher dann in den offnen Märkten vnd
 Flecken / auff Hungern herab / wenig Landvolck mehr in ih-
 ren Häuſern zu finden / ſondern ſich jeder auff die flucht ge-
 rüſtet vnd dauon gemacht / vnd allein zu Wein auff eine zeit
 bey hundert Wägen mit Gütern einkommen. Zu dem die
 fürnehmſten Herren ſelber ihr Weib vnd Kindt vnd beſte
 Sachen gehn Lins oder anders wohin / da ſie vermeynet ſich
 er zu ſein / ſortgeſchickt vnd geſhöhet.

Weiffenburg von den Türcken verbrennet.

Septemb. **D**ie Frentag den 6. Herbfmonats vmb Mit-
 tags zeit haben die Tartaren ein Weiffwegs vnterhalb
 Hungeriſchen Allenburg vber die Thonaw geſetzt /
 vnd den Flecken Weiffenburg in brandt geſtecket / vnd ſunſt
 vbel gehauſet / Seynd aber von den vnſern wider zu rüct ge-
 jagt worden.

Braun ſtreiffet auff die Türcken.

Der Herr Braun Oberſter zu Gomorra hat
 auch in einem ſtreiff eiliche Türcken gefangen / vnd
 dem Feinde 100. Ochfen vnd 30. beladene Eſel ab-
 gejagt vnd gehn Gomorra gebracht.

Kaab von den Türcken geſtürmet.

Freytags den 13. tag Herbfmonats haben die
 Türcken früh von Morgē an biß in die Nacht Kaab
 mit aller Macht geſtürmet / ſeyndt aber von den vn-
 ſern mit groſſer mannligeit vnd dapfferkeit zu rüct gehal-
 ten vnd abgetrieben worden. Deſgleichen haben ſie auch die
 folgende zween tag Sambſtag vnd Sonntag die Beſtung
 ernſt

ernstlich gestürmet / vnd syren vber die 12000. vmbkommen / Septemb
 die vbrigen haben mit spott vnd schaden vnuerrichter sache ANNO
 wider abziehen müssen. Doch hat Sinan Bassa ein Paster 1594
 zersprenget / den Graben damit zimlich hoch außgefüllet /
 vnd darauff Montag den 16. diß obemeldts drey starcker
 Sturm anlauffen lassen / aber doch nichts erhalten / sondern
 viel Volcks verloren / darunter denn auch der Beeglerbeg sol
 blieben sein.

Kaab den Türcken vbergeben.

In mittels hielten die Türcken mit belegerung
 der Bestung Kaab hart vnd ernstlich an / vntergru
 den vnd zersprengten die Paster / stürmeten die Bes
 stung ohn vnterlaß fünff ganzer Tag an einander / entsetz
 ten immer die müden mit frischem Volck / vnd bekamen von
 den gesprengten zwo Pasteren einen solchen vorthail / das sie
 fast zu ebenen Füßen auff der herab gerissenen Erden die
 Bestung anlauffen köndten. Wiewol sich nun die Beläger
 ten die ganze zeit vber Ritterlich gewehret / die ergrimmeten
 Türcken zum offtermal mannlich zu rüß geerieben / vñ sehr
 viel erschlagen / vnd ohn vnterlaß vergeblich vmb hüß vnd
 entsetzung geschrieben vnd angehalten / wurden sie doch ends
 lich durch die menge der Türcken abgemattet vnd vbermans
 net. Derhalben sich denn der Graue von Herdeck sampt des
 nen darinn ligenden Obersten verglichen vñ vereiniget / mit
 dem Sinan Bassa vmb einen Stillstandt zu tractiren , vnd
 ihm die Bestung mit gewisser Conditionen auffzugeben.
 Vnd weil sie leichtlich zu erachten hetten / in was spott vnd
 gefahr sie sich mit auffgebung der Bestung Kaab stecken
 würden / entschuldigten sie sich zusorderst den 17. tag Herbst
 monats gegen dem andern Hungerischen Kriegsvolck mit
 folgender Protestation.

Protestation der belegerten zu Kaab.

Septemb.
ANNO
1594.

Bewissen / Nach dem wir hie vntergeschriebene
 befinden / daß nicht wol möglich wegen vnser schwach-
 heit vnd des Feindes stärke halben die Bestung Raab
 zu verheiligē / so haben wir ganz entschlossen / mit dem Fein-
 de wegen einer vergleichruß zu tractiren / vnd wiewol wir
 biß dato 5. ganzer Tage aneinander die Stürm abgeschlas-
 gen / So können wir doch auß mangel der Kriegesleut vnd
 vieler guter ehrlicher Hauptleut dasselb nicht mehr schüssen /
 wie wir bißhero gethan haben. Vnd dieweil wir auch weder
 Instrument / Leut noch zeit haben vns zu erbawen / so köns-
 nen wir auff keinerley weiß einem so mächtigen Feinde wis-
 derstand thun / welcher sich an zweyen Orten auff vnser Was-
 steyen losirt / der gestalt / daß nicht wol möglich ihu mit vns-
 ser kleinen Macht hinweg zu schlagen / vnangesehen / daß wir
 zum offtermal Botten zu irer Durchl. geschickt / So haben
 wir doch niemals der hülffe oder ensekung einige vertrib-
 stung bekommen können / Des zum wahren erkundt / daß dies-
 ser vnser sämptlicher endlicher Will vnd Meynung sey / ha-
 ben wir vns mit eigener Handt vnterschrieben / vnd mit vns-
 serm angebornen Verrichten verfertiget. Actum Raab /
 den 27. September / Anno 1594.

Herr Graue zu Hardeck.

Herr Ferante. Rossi Mastro de Campodella Infante
 traia Italiana á fenno questro di saltra.

Hans Anthoni Zinn von Zinnenberg.

Johannes Ormandy.

Ehrentreich von Sigerstorff.

Georgius Zogij Iudæ Ciuitatis.

Rudolphy von Greiß zu Walde.

Gaudens von Rechperg.

Hierauff wurden auß Raab Geisel in des Feindes Lager
 geschickt / vñ gleichfals auch den Belägerten von den Fürs-
 tten Bürgen gegeben / vnd der Accordt also getroffen vnd bes-
 schlossen /

Schlossen / daß der Bassa die Soldaten mit ihren fliegenden Septemb:
 Fähnlein vnd Oberwehren ohn alle entgeldnuß sicher solte ANNO
 abziehen / vnd sie gehn Hungerischen Altenburg durch etli- 1594.
 che Hungerische Trabanten vnd Hussaren begleiten las-
 sen / vnd sie dessen mit Geyseln versichern / biß sie alle auß
 Raab außgezogen. Welches der Türckische Sinan Bassa
 wol bewilliget vnd eingangen / aber nicht durchauß gehalten
 hat. Dann als der Graue von Hardeck der geschenehen ab-
 rede nach die Bestung Raab dem Sinan Bassa den 19. tag
 Herbstmonats Morgens vmb 10. vhren auffgeben vnd ein-
 geraumet / vnd die vnsern in allem abzug gewesen / alles Ges-
 schütz / Prouiant / Munition vnd Puluer hinterlassen / haben
 sich die Türckischen Geleitsteut bald eines andern bedacht /
 vnd nicht weit vom Brüglein bey Raab sich wider umbges-
 wendet. Gemelder Graue hatte mit den vnter Ensischen
 Fußvolck vnd des Geistköfflers vberbliebenen Knechten den
 vorzug / vnd geschah ihnen kein gewalt vom Feind. Aber den
 ober Ensischen / Italianern vnd Raaber Knechten / so im
 nachzug / ward das versprochen Gleit nicht gehalten / sondern
 wurden wider alle Zusag hinterwerts von den Türcken an-
 gefallen vnd geplündert / doch am Leben nicht beschädiget.
 Also seynd sie denselbigen Tag zu Hochstraf vber nacht blies-
 ben / vnd Morgens frühe ihren weg nach Altenburg genom-
 men. In der Bestung Raab haben die Türcken noch einen
 guten Vorrath gefunden / Nemlich / 3000. Eymer Wein /
 viel Mehl vnd andere Victualien, desgleichen 120. stück gros-
 bes Geschützes. 300. Centner Puluers. Die Fürstliche D.
 Erzhertog Matthias hielt sich hiezwischen mit wenigem
 Volck zu Pruck / zu deren sich auch der Marggraue von
 Brugen / vnd Don Iohann de Medici gefunden. Den folgends
 den Mittwoch vnd Donnerstag ward das Marggräuische
 Regiment zu Wasser nach Raab geschickt / dieselbige Bes-
 stung zu entsetzen / Weil sie aber erfahren / daß Raab sich den

Septemb. Türcken schon auffgeben / blieben sie vnterwegen still ligen.
 ANNO Das Kottmannische Regiment noch vngemustert / deß
 1594. gleichen die Böhmen / deren in die 32. Fahnen Fußvolck / vnd
 7. Fahnen Reuter / in allem 20000. Mann / lagen noch zu
 Wels vnd daselbst herum mit grossem schaden deß armen
 Landt Volcks.

Am 20. tag Herbstmonats kam auch ein Fähnlein Knechts
 von Luck herab gehn Druck / vnd samlete sich sunst viel fris
 sches Volcks zu dem Türcken Kriege.

Ferdinandt Graue von Hardeck der Vntrew
 vnd Verrhäterey beschuldiget.

Mann sagt Graue Friederich von Hardeck vñ
 andere Befehlleut / so Raab in veruahrung gehabt /
 haben sich nicht zum besten gehalten / sondern mit
 den Türcken einen heimlichen Anstandt gehabt. Dann als
 die Türcken die Paster vntergruben / sol gemeldter Graue
 keine Wacht daselbst gehalten haben / sondern die Trummel
 dauor schlagen lassen / damit man das Hämmern vnd Pos
 seln destweniger hören möchte / Vnd der Sinan Bassa sol
 ihm einen schönen Mantel mit Zobel gefüttert / mit Perlen
 vnd Edelgestein versetzt vnd gezieret / geschencket haben.

Es sol aber seine Vntrew vñ Verrhäterey auff diese
 weiß offenbar worden sein. Deß Sinan Bassa Cämmerer
 einer / welcher seiner geburt ein Schlesier vñ Jung in Turs
 ckey kommen / hat sich heimlich von seinem Herren hinweg
 gemacht / gehn Raab begeben / bey Erzherzog Matheia sich
 anmelden vnd hören lassen / daß viel Verrhäter vnter J. S.
 Durchl. Volck weren / die es mehr mit den Türcken / dann
 mit den Christen hielten. Dann er allererst vor dreyen Tas
 gen auß befehl seines Herren Sinan Bassa zwoen Per
 sonen / deren eine vnter dem Gesicht ein schrammen heete /
 zween grosse Säcke mit Ducaten gelieffert / vnd als gemel
 tem

tem flüchtigen Türcken etliche verdächtige Personen/ vnnnd Septemb
darunter auch der mit der Schrammen/ welcher Hardecks ANNO
Diener/ gezeiget worden/ hat er ihm solches auch vnter Aus 1594.
gen gesage / vnd wiewol er der Bezüchtigung anfänglich nit
geständig sein wollen/ ist er doch vberzeuget worden/ vnd hat
endlich sein Vnerew bekennet / vnd nach allen vmbständen
offenbaret. Darneben hatte Sinan Bassa inn wehrender
Belägerung ein hole Kugel in die Bestung Raab schiessen
lassen/darinn ein Büchsenmeister des Sinan Bassa schreib
ben an den Grauen von Hardeck gesunden / vnnnd Herzog
Franz von der Lauenburg zugestellet/des Inhalts: Hörstu
Graue/ du wissest/was du mir versprochen/ vnd darauff vor
wenig Tagen zween Säcke mit Ducaten empfangen hast /
darumb wollestu deiner Zusage nachkommen / vnnnd mir die
Bestung Raab vberlieffern/damit ich nicht verorsachet wer
de/dich vnd deinen Keyser mit Seblen vnd Feuer zu versola
gen. So hat man auch seydt her auff dem Wall zu Raab
400.lange Leytern/ jede mit 45. Sprossen vnterm Mist vñ
Gerusch gefunden/vnd hat allein daran gemangelt/das die
selbige dem Türcken die Bestung Raab damit zu besteigen
herab geworffen worden weren. Solches vnd anders ist von
Ferdinandi Grauen von Hardeck offenbar worden/wie man
ihm dann auch schuldt gibt/das auff seine anstiftung etliche
schüsse auff Erzhertzen Mathiam auß dem Türckischen
Läger geschehen seyen.

Nach dem er nun die Bestung dem Türcken vbergeben/
wie oben gemeldet/ ist er gar stattlich bekleydet/mit Federbü
schen besteket/darauff gezogen/ vnd nach Hungerischen Al
tenburg gezogen / da er sich allererst inn schwarz bekleydet.
Vnterwegen schriebe Graue Ferdinandi von Hardeck inn
seinem vnd seiner mitverwanthen Namen an die Fürstliche
Durchleuchtigkeit/ Erzhertzog Mathiam/ vnd entschuldigt
ges sich von wegen auffgebung der Bestung Raab/vnd hielt

Septemb. ee vmb bescheide an / wessen er sich ferner mit dem vnterha
 ANNO benden Kriegsvolck zu halten hette. Ihre Schrifft lautet
 1594. von Wort zu Wort also :

Grechleuchtigster Erzhertzog / Gnedigster Herr /
 E. D. haben gnedigst gutes wissen / die weit
 schweiffigkeit der Bestung Raab / so wol auch /
 wie starck vnd mit was für Kriegsvolck / welches
 doch mehrestheils Bawersvolck gewesen / E. D. dieselbe bes
 sizer verlassen / deßgleichen wissen sich E. D. gnedigst zu er
 innern / das E. D. zum offtermals ich nicht allein mündlich
 angeredt / sondern auch protestando schriftlicher weiß inn
 meinem vnd der andern Obersten vnd Kriegsleute Namen
 zugeschrieben / da mir E. D. niche hülf zuschicken / sey mir
 die Bestung vor solchem gewaltigen Feinde in die länge zu
 erhalten vnmöglich / Vnter deß hat vns der Feind von beiden
 Pasteren an die mittel vnd Hungerischem Pasteren / so wol
 auch an dem Weissenburger Thor / dermassen mit vnter gras
 ben so weit getrieben / daß er vns darauff leßlich in die fünff
 Tage nach einander continuè gestürmet / Wann man diese
 ben / wie er abselichen gestürmet / melden sol / so sein derselben
 etliche vnd dreißig gewesen / vnangesehen / das wir vns dapfer
 vnd Ritterlich / wie Ehrlichen vnd Ritterlichen Kriegsleu
 ten eygnet vnd gebüret / gewehret / Auch sie dreymal in völli
 gem Sturm durch mittel der Mina gesprengt / Also / daß
 sie hauffen weiß inn die höhe inn das Wasser gefallen sein /
 nichts destoweniger ist der Feind in allem Stürmen gar auff
 die Pasteren kommen / wie sich dann leßlich der Feinde inn die
 mittel Pasteren / daß nur ein Schankorb zwischen ihnen vnd
 vns gewesen / gelosiret hat / vnd daselbst in die drey Tage vnd
 Nacht verblieben / also / das wir mit der Brustwehr zum drit
 tenmal vns reitieren müssen / Auch mit Hauen vñ Schaus
 feln auff beyden Pasteren vnd dem Weissenburger Thor die
 Pressa

Pressa dahin gebracht/das es so eben vñ weit gewesen/das er/ Septemb.
 so zu rechnen/hinauff reiten/vñ mit 20. Personen Schlacht ANNO
 ordnung weiß neben einander hat anlauffen können. Zu de- 1594.
 me / so seynd vnser fürnehmste Haupt vnd Befehlsleute
 erschossen/geschädiget vñ erkranket/das wir also alle mit ein-
 ander/so wol auch der Peubey/welcher sich auff gegen geben
 verstanden/laut hieben ligender Schrifft mit A. gesehen/das
 vnmöglich weiter einen einigen Sturm länger außzustes-
 hen / Entgegen vnser Kriegsvolck / so in zehen Tagen vñnd
 Nächten vnablässlich gewacht / gebawet vnd gestritten / ders-
 massen abgemattet / das vnmöglich dieselben länger zu treis-
 ben oder zu benötigen gewest. Dieweil es dann so weit kom-
 men vñ wir sämplich gesehen/das länger nichts zu erhalten/
 wir auch keine gewisheit einiger entsetzung/ darauff wir vns
 doch sämplich E. D. vertroöstung nach verlassen / zu hoffen
 gehabt/ haben wir einhellig mit einander bedacht/ das Ihrer
 Mayt. so wol als dem ganken Römischen Reich mit einer
 handvoll Blut/ vñnd sonderlich weil auch dardurch die Bes-
 stung nicht hat können erhalten werden / weniger geholffen
 were gewest / Demnach haben wir mit dem Sinan Bassa
 Sprach gehalten / vnd so weit mit ihm tractiret / das er vns
 mit fligenden Fahnen/mit der Ober vnd Vnterwehr/Weib
 vñ Kindern/ Haab vnd Gütern/so viel wir dessen haben mit
 bringen können / hat lassen abziehen. Dieweil wir dann E.
 D. zum offtermal protestando weiß vmb hülff gehorsamst
 zugeschrieben/aber E. D. nicht allein einige hülffe vns nicht
 zugeschickt / sondern auch leßlich einige Antwort oder Ver-
 tröstung nicht zugeschrieben oder erbotten / Derentwegen
 hoffen wir nicht/das E. J. D. oder einiger Kriegserfahrner
 vns / als so wir das / was ehrlichen redlichen Kriegsleuten
 eygnet vnd gebüret / nicht gethan hetten / sondern viel mehr
 das man vns also armselig vnd hülffloß verlassen/ die schuld
 werden zumessen. Weil wir dann im Namen Gottes im
 D anzu

Septemb. anzuge sein/ so bitten wir als die jenigen/ so noch Kriegesleut
 ANNO vnter sich haben / E. F. D. gehorsamst / sie wollen vns gne-
 1594 digst ersinnern/ wo wir vns hin losieren sollen/ vnd sonderlich
 wir Obersten / der ich schon lange zeit seydt Gran hero ohne
 Gelt vnd mit Wasser vnd Brod mein Kriegsvolek in dieser
 schweren Belägerung / darinn wir dann meisteheils Hun-
 gers vnd Elends halben erbärmlich zu grunde gangen / habe
 erhaltē müssen/die außständige Bezahlung gnedigst verords-
 nen/damit das arme Kriegsvolek sich wider erholen kan/dar-
 an erzeigen E. F. D. die Göttliche Barmhertzigkeit / vnd
 thun vns hiemit sämplich E. F. D. gehorsamst befehlend.

E. F. D.

Gehorsambst.

Herr Graue von Hardeck.

Hans Anthoni Zinn von Zimbsh.

Rudolph von Seris zum Walde.

Ferrandi Rolsi.

Gau. von Rechperg.

Zero Marrol.

Hierauff begab sich auch gemelter Graue in der Person
 gehn Bruck / begerte für die F. D. Erzhertzog Matthians
 vnd den Marggrauen / ward aber nicht fürgelassen / Doch
 kam er bey dem Herren Gallen vnd Herren von Teuffen-
 bach vor / bekam aber schlechten bescheidt. Desgleichen sol-
 ihm auch bey dem Grauen von Serin begegnet sein.

Graue Ferdinandt von Hardeck gesenglich
 angenommen.

Gernach ist gedachter Graue von Hardeck gehn
 Wien in Rath erfordert / vnd den 29. tag gemeldtes
 Herbstmonats / so bald er in die Burg daselbst kom-
 men/in Verhaft genommen/ sein Haus durch Commissa-
 rien

vien ersucht/seine zween Diener erstlich zum Profosen/dar Septemb.
nach ins Ampthaus geführet worden. Desgleichen hat man ANNO
zu Presburg auch seiner Diener einen eingezogen/ vnd sind 594.
Ihrer sunst zween zu dem Türcken entloffen.

Man hat auff der Posh Commissarien auff sein Schloß
Krenzenstein abgefertiget / alle seine Sachen daselbst zu ins
ventiren/zu beschreiben vnd zu verschliessen. Auff gemeltem
Schloß sind zwanzig Türcken gefangen gelegen / welche
drey seiner Diener vnterstanden ledig zu machen. Als man
ihnen aber vorkommen/vnd sie ihr fürnehmen nicht vollbrin-
gen können/sind sie auch zu den Türcken geflohen.

Vnter des haben die Türcken die Kirchen zu Raab mit
Erden außgefüllet / vnd das Geschütz darauff gebracht / die
Bestung mit 4000. Janitscharen. 2000. zu Ross vnd 1000.
Spahien besetzt. Wie alles in der Figur von Numero eins
bis auff neun ordentlich zu ersehen ist.

Gomorra von den Türcken belagert.

Auff den 28. tag Herbstmonats haben die Tür-
cken die Bestung Gomorra / darinn nicht vber 250.
Mann gelegen/hare belagert vñ beschossen. Was wei-
ter erfolget/sol an seinem Dre gemeldet werden.

Einem Knaben wechset ein güldener Zahn im Maul.

Es ist verschiedenes 1593. Jahr ein Zeittung er- 1593.
schollen von einem Knaben in Schlesien/ welchem in
dem siebenden Jahr seines alters / etliche Zeen im
Maul außgefallen/ vnd andere an die statt gewachsen / dar-
unter einer von klarem vnd gutem Goldt/ vnd in einer groß/
form vnd gestalt/wie die andern/gewesen. Weil aber solches
ein vnnatürlich oder zum wenigsten ein seltsam vnd unge-
wöhnlich / meines crachtens auch zuuor vnerhörtes Werk

Anno
1593.

ist / hab ich es für ein güldene vnd vmb Gelde vnd Guts willen von müßigen Leuten erdichte Zeitung gehalten / vnd dieselbige vnserer Relationi historice nicht inseriren vnd einverleiben wollen / damit ich nicht das ganze Werck verdächtigmachte. Nun es sich im Werck also befindet / vnd viel Leute sind / die den güldenen Zahn selbs gesehen vnd eygentlich probiret / hab ich es nicht vnterlassen können / dieselbige warhafftige Geschichte an diesem Ort zu erzehlen / wie sie von Doctore Iacobo Horstio dem ältesten vnd fürnehmsten Medico vnd Professore inn der weitberühmpten Vniuersitet Helmstatt / vnd jetziger zeit Decano facultatis, in einer öffentlichen Intimation vnd Anschlag erzehlet wirdt. Es sind / sagt hochgemelter Doctor des verschieenen 1593. Jahrs wenig Tag vor Ostern eines Bawern vnd armen Müllers Sohn Christophoro Moller / dem sein Vatter ein gute zeit zuuor verstorben / in dem siebenden Jahr / das man für ein Cirticū annumhelt / die Zehne außgefallen / vnd ihm an derselben statt neben andern ein güldener Backenzahn zu aller hinterst inn dem vntersten Kifel auff der lincken seitten / in gleicher größe / zahl / form vnd gestalt / wie die anderen herauß gewachsen / Dessen hat ein junges Töchterlein / so mit ihm in dem Dorff Weischelsdorff / darinn er auch vnter des Edlen vnd Besten Friderichen von Gelhorn erblichen Herrschafft vnd Gebiet geboren / in die Schul gangen / erstlich wargenommē / Darnach haben ihn auch viel Fürsten / Adels Personen vnd andere in Schlestien gesehen. Zu letzt ist er mir auch Anno 1594. im

1594.

Herbstmonat zusehen worden / vnd hab ihn eygentlich besichtiget / begrieffen vnd an einem Goldstein probiret. So bald der Knab den Mund auffgethan / hab ich das Golde sehen glitzen / den Zahn angerühret / welcher an der form rund / zu oberst scharpff mit vier Zacken oder spizen / in der mitten etwas tieffer / wie die Backenzeen pflegen zu sein / inn einer größe oder etwas gröffer / als die andere Zeen / an der zahl vnd
stelle

stelle der hinterste. Er stunde fest vnd steiff/vñ war das Zang ANNO
 fleisch herumb sein rotlecht vnd frisch / damit ich noch nicht 1594.
 zu frieden gewesen / sondern hab dem Knaben auch heissen
 Essen geben/ vnd ihn im besten essen zu mir erfordert/ zu ers
 fahren / ob er den gülden Zahn im käumen eben so wol ges
 brauchet/als die andern/vñ befunden/das die gekaute Speiß
 noch an dem Zahn geþangen. Derhalben ich ihn das Maul
 mit Wasser außspülen lassen / den Probierstein auff den
 Zahn gestrichen/vnd befunden/das es gut Rheinisch Goldt/
 vnd etwas besser seye/hab auch gespüret/ das die andern Zeh
 ne alle gang biß auff einen / der allernackst am gülden Zahn
 gestanden / welcher vielleicht durch schickung Gottes dahina
 ten blieben/ damit man den gülden Zahn desto besser sehen
 konte. Ich habe auch vmb besserer nachrichtung willen an
 dem Knaben wargenommen / daß er warmer vnd truckener
 Complexion, eines scharpffen Verstandis vñ guter Sitt
 ten. Wiewol nun viel nicht glauben/das die Sach an ihr selb
 ber auff erzehlte weiß beschaffen/die doch leichtlich durch den
 Augenschein mögen oberzeuget werden / dieweil der güldene
 Zahn noch heutiges Tags nun biß inn das anderhalb Jahr
 bestehet/ hergegen aber ihrer viel/ die den Augenschein selber
 eingenommen / der Sachen geständig sein müssen/ der meh
 rer theil auch dieses Wunderwercks nicht hoch achten / Das
 rumb sie sich daß mit den Cyclopen bey dem Euripide verglei
 chen / So wollen wir doch mit allen frommen vnd verständig
 igen Leuten diesem wunderbarlichen Geschöpf des gülden
 nen Zahns in des vorgemelten Schlesiſchē Knabens Maul
 vleißiger vnd ernstlicher nachdencken/vnd es dem weisen vnd
 gerechten G D E mit auffrichtigem Gemüth zuschreis
 ben / auch mit Christlicher bescheidenheit ein vernünftige
 vnd wolgegründete deutung vnd auflegung dieses zuvor vn
 erhörten Wunderwercks suchen. Wer nun unsere Lectio
 vñ Gedanken vom gülden Zahn dieses Schlesiſchen

Kabens hören wil/ der mag sich Morgen vmb 8. vhr in das grosse Auditorium versügen/ vnd mit meinem vleiß die heimgelikeiten der Natur zu erkündigen/ vnd ewer Gemüther zu betrachtung der wunderlichen Werck Gottes zu erwecken für gut nemen. Hiemit Gott befohlen. Datum zu Helmsstat inn Herzog Julij Vniuersitet / den 12. tag Junners / Anno 1595.

Palma von den Benedigern erbawet.

Anno
1594.

In diesem Jahr wardt die newe Statt vnd schöne Bestung Palma / welche die Benediger vor einem Jahr in Foro Iulij bey Aquiloia zu bawen angefangen / vollendet. Zu vnterst im Fundament wardt ein abgetruckte Münz oder Schau Grosch von allen sieben Metallen vnter den ersten Stein gelegt / mit der Oberschrieff auff der einē seitten: Darauff S. Marcus mit dem Schwerdt/ pascalle Ciconia Duce Venetiarum, Anno domini 1593. Auff der andern seitten / darauff Palma abgerissen/ vnd in der mitten ein Creus/ darneben diese wort / in hoc signo Vinces/ vnd gerings herum: Fori Iulij Italiae & Chris. fidei propugnaculum. Wie in der Figur an Num. 1. vnd 2. zu sehen. Die Stadt ist sein rundt in einem Zirckel erbawet. Num. 3. vnd 4. Die Gassen vnd Häuser arelich vnd gleichauß getheilet/ hat außwendig 9. Pasteyen/ Wie zu sehen von N. 5. bis auff 13. Je eine 200. Schritt von der andern/ Die Namen der Pasteyen heißen / als nemlich das erste mit Num. 5. Fortunatus. Nu. 6. S. Hermacorus. Nu. 7. S. Cruce. Num. 8. S. Laurentius. Num. 9. S. Justina. Nu. 10. S. Stephanus. Num. 11. S. Maria. Num. 12. S. Clemens. Num. 13. Euphemia. Die Gräben vmb die Bestung sind 12. schritt breit/ vnd 12. tieff / Neben den Pasteyen inwendig ein runder ombgang zum standt im Sturm zugericht / hat nur drey Thor / Num. 14. 15. vnd 16. Neun Märcke oder Plätze.

Plätze. Von Nu. 17. bis auff 25. Von jedem Polwerck gehet **ANN O**
 ein starcke Gassen bis mitten zu dem Centro vñ Hauptplatz / 1594.
 darauff ein fester vñnd starcker Thurn stehet / auß welchem
 man in alle 9. Gassen vñd auff alle 9. Passeteyen oder Pol-
 werck sehen vñd streiffen kan. Num. 26. Der ganze begrieff
 der Vestung ist 600. schritt. Wie sie althier nach dem leben
 ist abgerissen / vñd die maß der Paffen darbey verzeichnet.

Puluerbrunst zu Dillenberg.

Al Mersten tag Weinmonats hat sich zu Dil- **O**ctober.
 lenberg ein schnelles vñd grosses Unglück zugegetragen.
 Dann als Graue Johann von Nassaw / etc. vorhatte
 den folgenden Tag seine Burger schaffe daselbst zu mustern
 vñd etlicher massen zu dem Kriegswesen anzuführen / ließ er
 drey oder vier Thonnen Puluers in das Zeughaus führen /
 vñd vñter die Burger schaffe außtheilen. Da sich dann zus-
 getragen / das jedesmal etliche körnlein von dem Puluer vñ-
 term Gang verschüttet vñd verzettelt / vñd auff der Erden
 gleichsam ein Straß gemacht haben. Als man nun auch et-
 liche stück Geschützes auß dem Zeughaus führen wollen /
 vñ ein Löhne an der Wagennaben gebrochen / das man nicht
 damit fore kommen mögen / hat der Schmidt die zerbrochene
 Löhne wider zusammen geschweisset / vñd einstecken wollen / as
 ber befunden / das sie zu lang gewesen vñd der halben ein stück
 darvon abgehauē / welches vñgesehr auff das verzettelte Pul-
 uer gefallen / dasselbige angezündet / vñd ein lauffendes Feu-
 wer bis an die Puluer Thonnen gegeben hat / Davon dann
 alles Puluer mit grossem krachen angangen / zween Boden
 auffgehebt vñd zerrissen / alles klein Geschütz / Harnisch vñd
 andere Wehr vñnd Waffen inn den obern Gemächen zers-
 chmettert vñd zu nichten gemacht / zwo Personen jämmer-
 lich verbrennet / vñd sunst neun andere der massen beschädiget
 vñ verderbet / das schlechte hoffnung ihres Lebens vorhanden
 gewes

Oktober. gewesen. Mann helts dafür / dieser schade / so allein an Ges
 ANNO bawren vnd Munition geschehen / möge mit 15000. fl. nicht
 1594 bezahlet oder gewendet werden.

Zenger greiffen auff die Türcken an.

Am obgemeldten ersten tag Weinmonats haben die Zenger abermals grosse ehr eyngelegt / vnd zu meyslen von Zeng an einem Sonntag die Türcken vberfallen vnd geplündert / vber die hundert tausent Thaler werth an allerley Wahren erobert / vnd ihre Stadt angezündet. Als die vmbliegende Türcken vnd Venediger solches erfahren / haben sie sich eylends auffgemacht / den Zengern den Paß zu verlegen / haben aber nichts außgericht.

Tartaren geschlagen.

Am siebenden Tag gemeldtes Weinmonats hat des Herren Palsi Kriegsvolck zween hauffen Tartaren angetroffen / sie eines theils nidergehauen / vnd eines theils gefangen genommen / vnd hinweg geführet.

Die Bawren schlagen die Kattenauerische Knechte.

Am achten tag Weinmonats haben sich inn die 1000. Bawren am Marckfelde empöret wider die Kattenauerische Knecht / welche fast in die vier Monat lang das selbst herumb gelegen / vnd dem Landvolck grossen vbertrang vnd schaden zugefüget. Vnd ob sie wol von Herren Carle Teuffeln / vnd dem von Herbenstein vnd andern benachbarten Landsherren gebeten vnd ermahnet worden / das sie fortziehen sollten / hat es doch bey ihnen kein statt gefunden / sondern sind immer mit verderbung des Landts fortgefahren. Derhalben sich dann endlich die Bawren zusammen gerottet / ihre Schlachordnung gemacht / auff die Kattenauerische Knecht

Knecht zugezogen / ein Treffen mit ihnen gethan / die ober-
 hande behalten / vnd die Knechte / deren bey 700. gewesen / in
 die flucht geschlagen / vnd alles / was sie creylet / Mann vnd
 Weib / (die Kinder aufgenommen) im grim nidergehauen.
 Zu dem ist auch das geschrey gangen / das sich am Pfingstag
 hernach andere 1000. versamlet hetten / vnd vorhabens wes-
 ren / das Kattenauerische Regiment Knecht ganz vnd gar
 auß dem Land zu treiben / vnd selber gegen dem Feinde zu zie-
 hen. Da nun die vbrigen Kattenauerische Knecht den ernst
 gesehen / haben sie sich auffgemacht / vnd sind auff Wien zu
 gezogen / sich daselbst in die Musterung zu stellen vnd schrei-
 ben zu lassen.

October.
 ANNO
 1594.

Abzug der Türcken vor Gomorrha.

Am 14. tag Weinmonats kam die S. Durchl.
 Erzhertzog Matthias gehn Bischoffsdorff / vnd na-
 men folgend den 17. tag gemeltes Monats ihren Zug
 nach Gomorrha / dahin dann auch zwen Hungern sampt ei-
 nem Türcken ankommen / vnd die gute Zeitung gebracht /
 das nemlich die Türcken nechst verschiene Freytag / den 21.
 tag Weinmonats / die Schutt oder Insel zwischen Raab vñ
 Gomorrha verlassen vnd daruon gezogen / vnd die vnsern
 dem Feinde ein groß Stück im abzug abgedrungen vnd zu
 Gomorrha eingebracht hetten.

Als nun des Feindes abzug offenbar worden / haben sich
 die vnsern auch auß den Schteffen auff das Dotisser Landt
 begeben / sind den Türcken in ihre Schanzen gefallen / das
 Geschütz zerhauen vnd vernagelt / das Puluer angezündet /
 viel Türcken nidergehauen vnd ihre Gezelt geplündert / Al-
 so / das Gomorrha guten Frieden bekommen. Doch haben die
 Türcken ihr Lager an das alte Dri / Nemlich / an den Dotis-
 serberg auffgeschlagen / bis sie endlich beschlossen / ihren völ-
 ligen abzug zu nemen / wie dann auch geschehen / vnd sie ihr
 E Wino

October. Winterlager zu Ofen vñ daselbst herum geschlagen. Dar
 ANNO auff das Böhmisches Volck mehrertheils abgezogen / Der
 1524. Herr von Rosenberg aber ist mit der meisten Reuterrey ver-
 blieben / der Herr von Teuffenbach in die 8000. starck / vñ
 der Herr Palsi in die 12000. starck zu Fuß / stoffen zu der S.
 Durchl. ohn was sunst von oben herab für Volck ankun-
 met / welche sich auff die 10000. starck befunden.

Der neue Bassa zu Raab hat dem Sinan Bassa auß-
 trücklich zuerbotten / er habe gesagt / Gomorrha gewislich
 zu belagern vñ einzunehmen / seye aber seinem versprechen
 nicht nachkommen. Derhalben wisse er sich zu Raab auch
 länger nicht zu erhalten / sondern gedencke es zu verlassen vñ
 dauon zu ziehen.

Sinan Bassa aber hatte 5. Türcken Botschafftweiß
 gehn Gomorrha zu Herrn Braunen abgefertiget / vñ von
 ihm zu wissen begeret. ob er ihm die Bestung gütwillig auff-
 geben wolte / oder sein gefahr darüber bestehen. Daruff ge-
 meldter Herr Braun derselbigen Türcken vier gleich ent-
 häupten vñ ihre Köpffe auff lange Spieß stecken lassen.
 Den fünfften aber hat er Sinan Bassa wider zugeschickt /
 vñ ihm anzeigen lassen / Er were kein Verrähter wie der
 Graue von Hardeck / sondern der Kay. May. getreuer Die-
 ner / vñ wolte ehe sterben / vñ seine Hände zuvor in der
 Türcken Blut wächsen / ehe er die Bestung auffgebē wolte.

Siebenbürger im anzug.

DAmals zoge auch der Siebenbürger hinter
 Temeswar auff ein Türckisch Haus zu / vorhabens
 dasselbige zu belagern / Weil aber die Türcken ihren
 weg auff Solneck vñ folgendts auff Siebenbürgen zu ne-
 men willens / mußte er von der Belagerung wider ablassen /
 vñ seiner eygenen schantz warnemmen.

Die Polen greiffen auff die Tartaren an.

Am 14.

Am 14. tag Weinmonats haben sich die Tartaren bey 16. Meil wegges gegen Crackaw in Polen genahet. So bald der König dessen innen worden / hat er seine Ráthe bey eytler Nacht zusammen erfordert / vñ Rath mit ihnen gehalten / Auch des Morgens frühe den 15. tag gemeltes Monats mit der ganken Ritterschafft daselbst den Tartaren entgegen gezogen / vñ sie in die flucht geschlagen. Der Hauptman zu Snadeck hat auch dem Türcken eine Bestung / Chocyrn genandt / eingenommen / vñ grosses Gut vñ viel Proutant darin bekommen. Der Herr Greß Cankler wartet den Tartaren / so sekundi auß Ungern kommen sollen / auff den Dienst / Sintemal die Ungern den Polen zugeschrieben / daß die Tartaren heimziehen vñ ihr Winterlager zu Hause halten wollen.

October.
ANNO
1594.

Polen erbieten gegen dem Papst.

Der König hat auch an den Papst geschrieben / vñ sich erbotten in nechstem Landtage / welcher auff den zukünfftigen Ianuarium angestellet werden sol / dahin bedacht zu sein / wie er mit den seinigen der ganken Christenheit wider den Türcken beystandt vñnd hülffe leisten möge. Hat auch schon dem Türcken den Frieden auff kündigen lassen.

Hans Wunderlich Aufsrhurs halben ent-
hauptet.

Als für ein Aufslauff vñnd Todtschlag sich zu Dursenreuth Anno 1592. begeben / ist oben an seinem Dre gemeldet worden. Als die hohe Obrigkeit aber dessen berichtet worden / war sie vbel mit den Vnterhanen zu frieden / fragte den Hauptsächern in der stille nach / vñnd suchte gelegenheit diese That zu rechen vñnd zu straffen. Die verdächtige Personen wurden gewarnet vñnd begaben

E 2 sich

ANNO sich vnter andere Herrschafften. Des ortes Burgermeister
 so diesem Lermen beygewohnt/ vnd die Burger schafft anges
 trieben/ starbe hier zwischen. Endlich ward Hans Wunder
 lich ein Zimmermann zu Carlesbadt an den Böhmischen
 gränzen ergriffen/ gefänglich gehn Heydelberg in die vntere
 Pfalz geführt/ vnd den 16. tag Augustmonats dieses lauffens
 1594. Jahrs daselbst für Malfis gestellt/ vnd als ein
 4. Aufthürer vnd Mörder beklagt. Nun war er der That ges
 ständig / Wendet aber zu seiner entschuldigung für / daß er
 nicht auß eygenem vorsatz diese That begangen/ sondern vne
 uersehens/ vnd wider seinen willen vnd von Obrigkeit wegen
 darzu gezwungen. Dann als er eben in werendem Aufauff
 auß dem Walde zu Haus kommen/ vnd ein stück Brodt in
 die Hand genommen / den hunger zu büßen / hab ihme der
 Burgermeister daselbst gebotten vnd auferlegt/ den entleib
 ten Hauptmann/ Winkheim genandt/ zu suchen. Dem zu
 folge hab er sampt andern gemeldten Hauptman so lang ges
 sucht / bis er ihn gefunden / vnd damit er seiner der Wehren
 vnd Waffnen halben/ die man bey ihm gewußt / desto sicherer
 sein möchte / ihm mit der Art einen streich an den Kopff ge
 ben/ vnd nicht gemeynet / daß ihm das an dem Leben etwas
 schaden sollte. Hierauff ist jm damals nichts begegnet/ die weil
 sich der Richter mit dieser Sachen vngern beladen / sondern
 er ist bis auff weiterem bescheid wider ins Gefängnuß gefüh
 ret/ Weil aber die hohe Obrigkeit mit der Klag hefftiger auff
 Nouemb. ihn gedrungen / ist er endlich den 11. tag Wintermonats wi
 derumb fürgestellt/ zu dem Tode verurtheilt/ vñ enthaupt
 et worden.

Wunderbarliche vnd erschreckliche Ge
 schichte in der Mark.

S Mit diese zeit sind seltsame vnd erschreckliche
 Zuteungen von Berlin / Spandaw vnd Friedeberg
 in

inn der Morck außkommen / daß sich die Teuffel bey Tag ANNO
 vnd Nacht leibhafftig erzeiget / die Leut in grosser Anzahl bes
 fessen vnd grewlich geplagt haben / Desgleichen / wie auch
 die guten Engel erschienen / die Menschen getröset / vnd sie
 zur Buß vnd Besserung vermahnet. Vnd wiewol gelährte
 vnd verständige Leut vngleiche bedencen vnd vrtheil hievon
 haben / So wil ich doch die sachen fürzlich erzehlen / wie sie in
 öffentlichen Schriffien von Doctore Iacobo Colero Prob
 sten zu Berlin / Magistro Alberto Colero zu Spandaw / vnd
 M. Iohanne Pratorio Pfarrherrn vnd Seelsorgern / Auch
 beyden Herren Balhasar Westphalen vnd Johan Müller
 Burgermeister vnd Rathverwandten zu Spandaw / nach
 allen ombständen weildäufftiger gemeldet werden.

Einem Hutter Gesellen erscheinet beydes der
 Teuffel vnd ein guter Engel.

S Instags nach Egidij den dritten tag Herbst. Septemb.
 Monats / Anno 1594. auff den Abende vmb 4. vhr /
 ist der böse Feindt in der gestalt eines Menschen zu
 einem Hutter Gesellen / mit Namen Gabriel Krummer /
 bürtig von Leopdschitz vnter dem Marggrauen von An
 spach / in der Wachbuden zu Spandaw kommen / vnd zu
 ihm gesagt / wann er sich ihm zu eygen geben wolte / so wölle
 er ihm Geldt vnd Guts gnug verschaffen. Aber der Gesell
 hat geantwortet / da behüte mich **G D T** für / Ich wil
 bey meinem **HERREN** Christo bleiben / der mache mich
 an der Seelen reich / so bin ich reich gnung / Vnd da ihm der
 Teuffel je länger je heffziger zugesaget / vñ allerley böse Ges
 dancken eingeben / hat er sich mit **G D T** Wort ge
 tröset / vnd ihm stets widerstanden / Auch vrlaub von seinem
 Meister Melchior Hartman genommen / gehn Franckfurt
 an die Ober gewandert / vnd bey Meister Hans Samuel
 daselbst eingekehret / da in der Nacht ein Engel in einem weis
 sen

Septemb

Anno

1594.

sen glänzenden Kleide zu ihm kommen/ vnd ihn vermahnet/ er solte wider zu rück kehren gehn Spandaw/ vnd das Volck zur Buß vermahnen/ Bñ als der Gesell den Engel gefragt/ wer er were / habe ihm der Engel geantwortet / Ich bin der/ so der Jungfrawē Mariæ den Gruß brachte/ thet hiemit sein hellglänzendes Kleid von einander/ da sind auff seiner Brust mit groben Versal Buchstaben geschrieben gestanden/ auff der lincken seyten: FORTITUDO, vnd auff der rechten: DEI. Der Gesell kehret sich noch nicht an des Engels vermahnung / sondern wandert weiter inn das Städtlein Fürstenberg / 3. Meil hinter Franckfurt gelegen/ da er in sich selber gangen vnd gedacht / Gott möchte ihn gewlich darumb straffen/ wañ er sich nicht wider gehn Spandaw begeben/ vnd außrichte / was ihm der Engel befohlen / Nimpt derhalben seinen weg wider auff Spandaw / vnd kehret bey seinem vorigen Meister Melchior Hartmann eyn / welcher ihm auch Arbeit gegeben. Bald hernach auff S. Martins Abende in der Nacht kommet der Teuffel inn eines Menschen gestalt mit einem langen umbhängenden Wolffobelke belleybet für sein Bett / vnd macht dem Gesellen so angst vnd bang / daß er vor furcht nicht schreyen kan. In dem erscheinet ihm auch ein Engel mit einer Sensen in der Handt / vnd wurde so hell in der Kammer / als wann es heller Tag were/ da der Teuffel noch immer ganz kollschwarz gegenuber gestanden. Der Engel sagt zum Gesellen / Fürchte dich nicht Gabriel/ kennstu mich auch noch / der Gesell aber antwortet / wie sol ich euch kennen/ hab ich euch doch mein lebenlang nie gesehen. Bald thut der Engel sein Kleide vornen wider von einander / vnd zeigt ihm die rote Buchstaben FORTITUDO DEI auff der Brust / vnd mitten in der Herzgruben ein schönes vergültes glänzendes Creuzlein/ welches er von wegen der grossen glänzenden Klarheit nicht ansehen können / vnd doch etliche Hebräische Buchstaben wargenommen/ die er wol

er wol gekennet / aber nicht lesen können. Es hatte auch der Engel oben auff seinem Haupt einen schönen Kautenkrantz / mit Goldt bewunden / dabey erinnert sich der Gesell / daß es der Engel sein müste / der ihm vorhin zu Franckfurt erschienen. Der Teuffel tritt wider zu dem Gesellen / sichert ihn hefftig an / das er darüber gar matt vnd krafftlos wirdt / Der Engel aber bließ den Teuffel mit grossem sausen an / vnd schlug ihn mit einem bloßen glüenden vergülden Schwert / so auß seinem Munde ganzen / wiewer zu ruck / brach auch von seinem Kautenkrantz ab / gabs dem Gesellen zu essen / vnd sagt / Nim hin vnd esse das in dem Namen Jesu Christi / welches er auch gethan / aber nicht sagen können / ob es sauer oder süß gewesen. Es nam auch der Engel ein schönes herrliches schneeweißes Tuch von Leinwand / darinn ein vergüldtes Creutz gestanden / vnd bedecket den Huttergesellen damit / so lang als er war / von seinem Haupt an bis an seine Füßel / darvon er wider zu kräften kommen. Darauf ist bald ein himlische Musica vnd Cantorey gefolget / welche das te Deum laudamus teutsch / den verß aber : Heilig / Heilig / Heilig ist Gott der HERR Zebaoth / Lateinisch einen Chor vmb den andern / sehr lieblich gesungen / vnd ist sonderlich ein oberauß herrliche Discant Stimme darunter gehöret worden. Dar nach vermahnet der Engel den Gesellen / er solle auffstehen / vnd zu dem obersten Pfarrherrn vñ Superintendenten W. Alberto Colero gehen / vnd ihm sagen / er solle das Volck mit scharpffen Worten / vnd mehrern ernst vnd eyffer / als bißher geschehen / zur Buß vermahnen. Darauf der Gesell als bald wider eingeschlaffen. Aber der Engel ist wider kommen vnd gefragt / warumb er nicht hingangen seye / vnd ihm befohlen / bald auff zustehen. Dañ werde das Volck nicht Buße thun / so werde von Mitternacht bis gegen Mitttag ein Wehegeschrey / vnd ein solche Straff / dergleichen bey Menschen gedächenuß nicht erfahren / vber die Welt kommen.

Weil

Septemb.
ANNO
1594

Septemb.
ANNO
1594.

Weil man aber an S. Martins Abende zuvor / ehe diß
geschehen / nach gehaltenen Vesperpredigt mehr besessener
vnd angefochtener Menschen in der Kirchen vor dem hohen
Altar gehabt / sie mit Gottes Wort getröstet / vnd der Teufel
dermassen in ihnen gelobet vnd gewütel / das es nicht wol
zu sagen ist / hat der Engel ferner den Gesellen gefragt / ob er
ihn gestern in der Kirchen nicht gesehen / vnd es der Gesell
verneynet / vnd gesagt / Er habe den Teuffel wol in einem
Wolffobelz gesehen vber den besessenen vñ andern gegenwers
tigen tanzen vñ springen / welcher ihm auch einen Strick an
den Hals geworffen / darauff er laut geschryen / das es jeder
man gehöret / Aber der Teuffel hab die schlingē nicht ziehen
können. Darauff ihm der Engel geantwortet / er hette dem
Teuffel damals widerstande gethan / sunst würde es vbel in
der Kirchen zugangen sein. Item / Gott hette dem Teuffel
weiter verhängel / daß er vber die vorigen noch viel mehr bes
sizen / vnd sie plagen vnd martern werde / Aber sie sollten sich
nicht fürchten / sondern getrost sein / vnd mit dem Gebet vleis
sig anhalten / daß Gott den gefasten Zorn wegen ihrer viel
fältigen Sünde gnediglich abwenden wölle. Als dann werde
sie Gott zu seiner zeit erhören / vnd sie vor dem Teuffel bes
hüten vnd bewahren.

Montags nach Martini Abendts vmb 8. vhr / als gemel
ter Huttergesell sich zu Bett gelegt vnd Gott befohlen / sehet
im der Teuffel mit ansechtungen wider hefftig zu / Aber vora
gemelter Engel ist ihm in voriger gestalt gleichfalls auch er
schienen / vnd zu ihm gesagt : Gabriel stehe bald vnd eylend
auff / gehe hin zum Grauen von Spandaw / vnd sage ihm / er
solle einem Erbarn Rath vnd den Geistlichen befehlen / das
sie alle Abende vmb 7. vhren drey newe Bestunden anorbn
nen / vñ mit der grossen Glocken jedes mal drey Zeichen leu
ten lassen / damit Gottes straff durchs Gebet von ihnen ab
gewendet werden möge. Dann da solches nicht geschehe / vnd
sie

sie nicht Buß thun werden/ habe er befehlt/ mit der Sensen/ Septemb.
 die er in seiner Handt führe/ die frommen abzunehmen/ vnd ANNO
 sie durch den zeitlichen Todt auß dieser Welt wegzuraffen/ ' 594.
 damit sie die grosse Straffen / die vber Teutschlandt kom-
 men sollen/nicht sehen oder erfahren dürffen.

Es sollen auch die Bestunden vnd das Geleuth nicht
 allein in dieser Stadt / sondern auch auff dem Landt inn der
 ganken Herrschafft angerichtet werden. Darneben ihme
 auch angezeigt / daß er ihn mit leiblichen Augen auff dies-
 ser Welt nicht mehr sehen werde / solle doch getrost sein / er
 wölle vnsehbarer weiß bey ihm sein/vñ im wider den Teu-
 sel / der ihn anzusehen nicht vnterlassen werde / beystandt
 thun. Datum Spandaw 25. Nouembris/vnd am tage S.
 Thomæ/den 21. Decembris.

Zu Ribenburg in der neuen Markt hat der leidige Sas-
 chan nun vber ein ganzes Jahr durch Gottes verhängnuß
 vmb vnser Sünden willen also grassiret vnd gewüthet/ daß er
 viel frommer Leut in schwere ansechtung / angst vnd plage
 gestürcket/vnd noch jämmerlich bey ihnen anhältet. Es sind
 vber 100. Personen mit diesem schwerẽ Creuz heimgesucht.
 Vnd ob man es wol für ein Zauberer gehalten / vnd viel
 Personen darüber eingezogen vnd gefoltet / hat man doch
 nichts auß ihnen bringen mögen / sondern der zustand ist je
 länger je beschwerlicher worden.

Zu Spandaw erzeiget sich der böse Feindt sichtlich/vnd
 hat mehr dann 20. Personen also angegriffen / eines theils
 auff die Dächer geführet / vnd eins theils jämmerlich beses-
 sen/das es kläglich ist zu schreiben.

Drey besessene Personen sterben vnd wer-
 den wider lebendig.

ES hat auch der böse Geist einen Mann /
 Knecht vnd Magdt besessen / vnd sie auffo heffigest
 S anges

Septemb. angefochten vnd geplaget/ auch ihnen eingebildet/ sie sollten
 Anno sich in weiß verkleyden/ allenthalben umbher gehen / vnd den
 1594. Leuten beschlen/ auch solche weise Kleyder zu machen/ Weß
 zu halten bey Tag vnd bey Nacht. Solches wölle GOTT
 von ihnen haben / vnd dann das zugeschickte vbel vnd gedräs
 wete Straffen gnediglich von ihnen abwenden. Diesem ges
 bott sind diese drey besessene Personen nachkommen / haben
 ihnen weise Kleyder machen lassen / sind auch willens gewes
 sen/ solches den Leuten zu verkündigen/ darauff dem Spital
 vor Spandaw zugegangen / vnd wie sie auff den Kirchhoff
 kommen/ auff die Erden ein gute weil nemlich auff die fünff
 stunden verzückt gelegen / keinen Athem von sich gelassen/
 sich auch nicht gereget / wann man sie schon gerütel vnd ges
 chütel hat/ also/ daß die Leut nicht anders gemeynet/ dann
 sie weren gar todt / vnd sie deshalb zu der Erden bestatten
 wölten / den Pfarrherr darauff beschicken vnd umb Rath
 fragen lassen. Welcher es doch nicht gestatten wölten / dies
 weil sie dem bösen Feinde so leichtlich mit der weisen Kley
 dung gefolget. Vnter deß hat sich die eine Person/nemlich/
 die Magd wider auffgerichtet/nach gemeldtem Spital gans
 gen/ vnd da man sie gefraget/ woher sie kommen / vnd wo sie
 gewesen/geantwortet / Sie sey im Himmel gewesen/ vnd da
 gesehen vnd gehöret den befehl Gottes / das sie Weß halten/
 vnd sich nach ihrem Exempel in weiß kleyden sollen/ vnd das
 solches war seye / werde bald ein Mann vnd Gesell nachfol
 gen/vnd gleicher gestalt berichten. Wie auch geschehen. Im
 fall sie nun ihrem befehl nachkommen/ wölle Gott allen ges
 fasten Zorn fallen lassen/ die Plage abwenden/ vnd die beses
 senen erretten. Darauff der Pfarrherr gemeldte Personen
 vermahnet/ solche lechfertige Kleidung/damit sie dem Teu
 sel mehr als GOTT gehorchet/ abzulegen/ sunst werde sie
 GOTT viel hefftiger als vorhin straffen. Sie haben aber
 dieser scharpffen vermahnung nicht geachtet / sondern sind
 ein

Ein gute zeit in ihrer Kleidung in Kirchen vnd auff der Gasse Septemb.
 sen herumgangen / biß sie doch zu letzt diese Kleyder auff ANNO
 des Pfarrherrs ernstliche vermahnung außgezogen vnd ab- ' 594.
 gelegt. Sie werden aber sekund viel hefftiger von dem Teufel
 geplagt als zuuor / da sie noch in ihren weisen Kleydern
 gingen / vnd man dergleichen nichts an ihnen gespüret.
 Hactenus M. Iohannes Prætorius vnd obgemeldte Rathsver-
 wandten zu Spandaw. Von dato 25. Nouembris vnd 21.
 Decembris.

Mr. Albertus Colerus aber Pastor zu Spandaw schreibt
 hieruon also. Gott hat vns einen grossen Zorn vnd Straff
 zugeschicket / einen hauffen Teuffel vnd böse Geister / welche
 die Menschen besitzen / vnd sehr vbel marieren vnd plagen /
 daß es einen Stein in der Erden erbarmen möchte. Vnd
 wann man sie frage / warum sie die Kinder Gottes also plas-
 gen vnd marieren / antworten sie / sie müssen es thun / der höch-
 ste hab es ihnen befohlen / Ihr wöllet nicht hören / folgen /
 glauben vnd beten / darum müssen wir euch plagen. Sagen
 auch ferners / es thue ihnen sehr wehe / das sie vns damit die-
 nen müssen zu der Seligkeit. Dann wir werden nun so klug /
 das wir vleissig beten / vnd er könne vns nicht beykommen / er
 wolte sunst wol zehen bekommen / da er also nicht drey kriech-
 en könne.

Der angefochtenen vnd besessenen sind in die 38. Jung-
 vnd Alt / vnd ist das elend vnd jammer sehr groß / vnd bedürfs-
 fen wir wol / das vns Christliche Leute mit ihrem Christlichen
 Gebet zu hülffe kommen.

Was die erscheinungen der Engel betrifft / sind dieselbige
 etlichen erschienen / treffen alle überein / vermahnem zu wahrer
 Buß vnd Betehrung / zum Gebet vnd ablegung der ober-
 messigen schändlichen Hoffahrt / vñ vermendung des sünd-
 lichen Lebens / Sagen von den grossen Krößen vnd Krausen /
 von den langen Schleiffen an den Röcken / von den grossen

Septemb. Springern/von den Corneten/ von den grossen auffgeschlas
 ANNO genen Hüten/ von den grossen Bäuchen / daß G. Die einen
 1594. greuel dafür hab/vñ könne länger nicht zusehen/vnd werden
 wir nicht Bus thun / so werde Gott in kurzem straffen mit
 Finsternuß / Erbidem/ Pestilenz/ Krieg / Blutvergiessen/
 Thewrung vnd Feuer/das Gott ober vns werde regnen las
 sen/vnd wann das nicht heiffen wil/ werden die Stein in der
 Erden/vnd die Grundtmauren brennen/wie Stroh.

Was aber dauon zu ha'ten/ ob es Engel oder Teuffel in
 Engels gestalt gewesen/ haben die Betährten/ so auß Churs
 fürstlicher anordnung hieher abgefertiget worden / alles zu
 erkündigen vñ zu beschen / noch nicht Categroicè geschlossen/
 Sie werden aber nach den Weinacht Feyertagē auß Churs
 fürstlicher anordnung von Berlin vnd Franckfurt wider zus
 samen kommen/vnd schliessen / was von solchen apparitioni
 bus vnd erscheinunge zu halten seye.

Der Teuffel streuwet allerhandt Materien auß die Gassen.

ES hat der böse Feindt allhie zu Spandaw
 viel vnd mancherley Sachen/ als Gelde / Leinwadt/
 außgehölte Büchlein / Kränze / güldene Borten /
 Knäuffe/ Ring/ Garn/ Zwirnklewel außgeworffen/ Wer des
 ren etwas auffgehoben hat/ ist besessen worden. Wir habens
 in der Schul vnd in der Kirchen auß der Cangel verbotten/
 daß niemands nichts außheben sol.

Zu Berlin fähēt er jeso auch an also außzustrewen/ vnd
 ist schon einer da besessen/ Aber sie habens auch auß der Cans
 gel verbotten/es seye gleich was es wölle.

Einem Jungen Negdlein erscheinet ein Engel.

Januar. **D**Octor Iacobus Colerus Probst zu Berlin / schreibet den
 1595. ersten tag Jenneris / Anno 1595. also: Nach dem vn
 sehe

gefehr acht Tage nach Michaelis ein gemein geschrey all-
 hie zu Berlin erschollen / daß einem Mägdlein allhie in der
 Nacht ein Engel erschienen / hab iche erstlich nicht gern gles-
 ben wölte / Weil aber das geschrey immer grösser vñ stärker
 worden / vnd man sagte / daß das Mägdlein von meiner gnes-
 digsten Frauen vnd Chursürstin außs Schloß were erso-
 dert / vñnd allda nicht allein von J. E. B. vñnd der Jungen
 Herrschafft / Sondern auch von der Herzogin von Lünne-
 burg vñnd Braunschweig / meiner gnedigsten Fürstin vñnd
 Frauen / von allen vmbständen dieser Sachen nottürffig-
 lich examiniret vnd befraget worden / hab ich endlich gedacht /
 es möchte gleichwol nicht gar vergebens sein / was die Leute
 von denen dingen redeten / vñnd derwegen nach des Kindes
 Vater Ambrosio Seger einem Bürger allhie geschicket /
 vñnd den rechten grundt von ihm selber hören vnd erfahren
 wöllen / hab ich auch bey dem nicht bleiben lassen / sondern sol-
 gendis / als ich am Donnerstag nach Dionisij / welches war
 der 10. tag Weinmonats dieses jeko lauffenden 1594. October.
 Jahrs / daß Ministerium auffm Landt allhie in vnserem ge- ANNO
 wöhnlichen Convent beysammen gehabt / den Vater sampt 1594.
 seiner Tochter / einem Mägdlein von 12. Jahren / hieher zu
 mir in die Probstei beschieden / vñnd in beysein aller Predi-
 ger mit ihnen von den Sachen öffentlich geredet.

Was die Eltern dieses Kindes anlanget / sind das ehrliche
 fromme Leute / die ire Bürgerliche Narung mit Brawen vñ
 Schencken haben. Daß Mägdlein mit namen Ursula ist
 ein frommes gottesfürchtiges eingezogenes stilles Kindt / daß
 gern Gottes Wort liest vnd höret / vnd gerne betet / daß be-
 kenne vnd saget beständig auß / das am Michaelis Abendt /
 welches war der 28. Septembris nostro Stylo zu Nacht zwiz Septemb.
 schen 11. vnd 12. vñren sie erwacht were / vnd eben zu der zeit /
 als sie erwachet / der Engel in die Kammer kommen / darins
 nen auch ihr Vater vnd Mutter gelegen / aber dieselben ha-
 ben

Septemb. ben nichts gesehen noch gehöret/ Denn sie hart geschlaffen :
 ANNO Vnnd were in der Kammer erstlich alles liecht worden / als
 1594. wann ein grosser Pliß kommen were / vnd das were also bes-
 standen/als wenns lichter Tag gewesen. Darnach were der
 Engel schnell vñ plötzlich ohn alles geräusch zu jr ins Bette
 zun Füßen kommen/ Wie in der Figur an Num. 1. zu sehen/
 aber sie hette ihn gleichwol nicht gefühlet/ ob er wol im Bett
 zu ihren Füßen gar auffgericht gestanden/ vnd war (wie sie
 redet) gar eytel weiß gewesen / als wenn er ein lang weiß
 Hembd an hette / aber doch vngeschürzet. Sein Angesicht
 were gewesen/wie eines andern schönen jungen weisen Jünge-
 lings Angesicht/glänzendt schier wie die Sonne/doch das sie
 im Angesicht alles gesehen/wie an einem andern Menschen/
 Augen/Dhren/Nase/ein gelbes Haar/an beyden Schläffen
 krauß / aber vber der Stirne herunter gar glatt Haar. Er
 hat ein planck Schwerdt in der rechten Handt gehabt / aber
 die linckē Handt hatte er sornen an den Leib / oder auff die
 Brust/ wie sie nider gelegt/ vnd saumer herauß geredt / zim-
 lich laut/ wie sunst ein Mensch mit dem andern zu redē pfle-
 get/vnd gesagt : Hörstu du Menschenkint/ Ich bin der Eng-
 gel Michael oder Raphael (doch wuste sie nicht eygentlich/
 wie sein Nam gewesen were/genant hatte er sich/aber im schre-
 cken hette sie es also nit behalten können)vnd bin gesandt/das
 ich dir anzeigen sol/vnd du solst es andern auch sagen/ Das
 Teutschland wird gestrafft werden von wegen seiner grossen
 Hoffahrt/ das sie die lange Krägen tragen/ vnd lange Zans-
 cken darauff machen / vnd legen die grosse Zöpffe in die Nas-
 cken/vnd ziehen grosse Pummel an/vnd machen die Krägen
 hinten zu/vnd verstellen ihr Angesicht / sie sind nicht werth/
 das sie Gottes Ansicht beschawen sollen / vnser H E R R
 Gott wil sie darumb straffen/ der Bogen ist schon gespanet/
 das Schwerdt gewest/ vñ die Ruthe gebunden / damit er
 straffen wil. Er hatte auch viel ander ding mehr geredt/ Den
 er were

er were länger dann ein gute stunde bey ihr gewesen/ vnd hats
 le gar ein gute Deutsche Sprach geführt / aber sie were so
 erschrocken vnd verduret gewesen/ das sie es nicht alles hette
 behalten können : Vnd were ein wunder gewesen / das von
 seinem laut reden niemandt erwachet were / weil ihr Vater
 vnd Mutter in der Kammer auch geschlaffen. Num. 2.

October
 ANNO
 1594.

Darnach hatte sich das Mägdlein mit dem Kopff ein
 wenig vmbgewand/ da war auff der seyen ein grosser langer
 schwarzer Mann gestanden/ Num. 3. die Augen hatten ihm
 im Kopff gebrandt wie ein Feuer / aber er hatte keine Oh-
 ren gehabt / sondern an statt der Ohren hatte er auff einer
 jedern seyen ein Horn gehabt/ die waren gar gleich gewesen/
 Aber fornen an der Stirne / hatt er noch ein krum Horn ges-
 habt/ doch nicht so lang als die anderen zwey. Nach demsel-
 ben schwarzen Mann hatte der Engel mit dem Schwerte
 starck geschlagen vnd gesagt/ Was hastu hie zu suchen? Da
 war er bald verschwunden. Das Mägdlein aber hatte sich
 vor dem grewlichen schwarzen Mann so entsetzt/ das sie we-
 der reden noch schreyen hatte können / sondern were gar vers-
 tarret gewesen.

Nach dem hatte der Engel das Mägdlein bey der Hand
 ergrieffen (aber seine Handt war so weich gewesen / wie eine
 Seyde / vnd kalt wie ein Schnee oder Eyß) vnd zu ihr ges-
 sagt/ Fürchte dich nicht / ich thu dir nichts / ich wil drey mal zu
 dir komen/ da solstu wider also erwachen/ vnd wil als den wei-
 ter mit dir reden. Endlich hatte er drey mal mit dem Schwert
 kreuzweise geschlagen/ vnd zu jedem Streich gesagt/ O Wes-
 he Deutschlandt / vnd ware darnach wider verschwunden /
 vnd das Liecht auch weg kommen/ vnd in der Kammer wider
 Nacht vnd Finster worden / wie es vor des Engels zukunfft
 gewesen.

Die andere folgende Nacht nach S. Michaelis tag war
 er wider also gar stille vnd ohne geräusch zu ihr in die Kamo-
 mer

Septemp. mer kommen/da sie schon erwachet war/ aber nicht so Flecht
 ANNO wie zuuor / sondern wie die Sonne pflegt zu sein / wenn sie
 1594. bleich scheinet/ vnd hatte kein Schwerdt in der Handt / son-
 dern beyde Hände zusamen gefalten gehabt/ vnd gesagt: Has
 stu es angezeigt? Darauff sie geantwortet / Nein/ ich hab
 niemandt gesagt/ dann meinen Eltern. Sage es / sprach er
 weiter/ vnd verschweige es nicht/ vnd wirstu das thun/ so wirs
 stu ein Kindt des ewigen Lebens werden/ wirstu es aber ver-
 schweigen / so soltu sehen/ wie dirs gehen wüdt/ hatte dreymal
 hoch auffgeseuget/ vnd war darnach verschwunden.

Als nach der ersten erscheinung folgenden Morgens das
 Mägdlein auffstehen wollen / was es so erschrecken gewes-
 sen/ das es gezittert vnd gebebet/ vñ als es auß dem Bett stie-
 gen wollen / ist in die länge auff die Erden dahin gefallen /
 vnd hat nicht gehen können / sondern geruffen vñ geschry-
 en/ daß man sie hinein getragen / vnd vor den Dren gesehet/
 hat auch ein solch Herzklopffen bekommen / daß die Eltern
 gedacht/ es sollte gestorben sein.

Daß sind also neue Zeitung/ die ich nicht allein der Chur
 Brandenburg / sondern ganzer Deutscher Nation zur sons-
 derlicher Warnung wil erzehlet vnd vermeldet haben / Die
 warhafftig vnd gewiß/ vnd dieser ganzen Stadt Berlin/ vnd
 vielen andern Leuten wol bekant vnd bewust sind.

Vors ander/ so weiß auch die ganze Chur Brandenburg/
 was der Teuffel im vergangenen Jahr vor ein spiel inn der
 neuwen Mark zu Friedberg angerichtet/ vnd darinnen im-
 mer fort fährt/ vñd diß jetzt lauffende 94. Jahr von dan-
 nen zehn Spandaw zwö meilen von Berlin gerückt/ vnd in
 der Stadt eben also haufft heldt/ wie zu Friedberg/ Nemlich/
 das sich der heillose verfluchte Geist vorm Jahr zehn Frie-
 deberg gefunden/ vnd allda etliche Leut/ alt vnd jung / Mans-
 nes vnd Weiberbilder leibhafftig besessen / vñd sie jämmer-
 lich geängstiget vnd gequelt hat / vnd hat sie bald wider ver-
 lassen/

lassen/ vnd andere eingenommen. Kan er achten/ das es flie- Septemb.
gende Geister sein müssen/ die bald hie/ bald dort sein/ vnd ihr ANNO
Freudensfest auß Gottes verhängnuß mit den Leuten also 1594.
habē/ Vns allen mit einander zur Warnung vñ Besserung.
Es' sind aber zu Friedeberg / wie man saget / bey anderthalb
hundert Menschen besessen. Newlicher zeit ist er von Fries-
deberg auch gehn Spandaw kommen/ wie er sich selber vers-
lauten lassen/ da er eben also in die 39. Menschen Jung vnd
Alt / Mannes vnd Weibesbilder eingenommen / Num. 4.
vñ ein seltsam spiegelstechen helt/ auch sich mancherley wun-
derlicher seltsamer Wort verlauten leß/ sträwet Gett/ Brodt/
Senckel / Nadeln / Kneuffe / Messer / Bänder/ vnd andere
Sachen auß / Num. 5. 6. 7. vnd 8. Wer die auffhebt / den
besitz er / lästet sich auch offentlich in mancherley gestalt ses-
hen/ handelt vnd redet mit den Leuten / Num. 9. 10. vnd 11.
äffet/ betruget vnd verführet sie/ vnd machets so wunderbarlich
vnd seltsam / daß ich mein lebenslang dergleichen nicht gese-
hen/ gehört/ gelesen noch erfahren habe. In Summa/ es ist
nicht außzusprechen / was er für wunder treibet / vnd müste
einer ein groß Buch machen/ der alle seine Reden vñ Werck
beschreiben wolte.

Es hat sich auch vor wenig Wochen allda einer vom Ad-
del / der ein Rittmeister in Ungern gewesen / vnd scho wider-
rumb zu Hause ziehen wollen/ selber entleibet / vnd seine ey-
gene Wehr ihm selber durch den Leib gestossen / daß er bald
auff der stelle todt blieben. Num. 12. Was er da weiter auß-
richten wird/ daß wird die zeit geben.

Vors dritte / so hat man auch den 19. Octobris inn der
Nacht ein groß erschrecklich Zeichen hier zu Berlin am
Himmel/ wie den auch an andern orten gesehen/ dessen umb-
stände M. Joachimus Bollinus Pfarrherr zu Zossen auff
gezeichnet/ vnd mir solgendes zugesandt / Wie auß gemelter
Tabula weiter zu sehen ist.

Ooaber. **W**il jeko vieler anderer wunderlicher Sachen mehr ges
 ANNO schweigen / die nicht weit von Berlin sollen geschehen sein /
 1594 als einer schwarzen Wolcken / die sich endlich von einander
 gethan / vnd voller Teuffel gewesen / welche einen Menschen
 in jrem Mittel gehabt / den sie einander zugeworffen / lestlich
 gar zerrissen / vnd die stücke einander zugeschossen haben sol
 len : A. Item / daß ein Engel zu einem Huttergesellen auff
 dem Landt kommen / B. vnd ihm angezeigt / das des Teuf
 fels regiment vñ böses vornemen zu Spandaw nur noch
 eine kleine zeit wehren / darnach ein ende nemen sol / Davon
 zu seiner zeit mehr Bericht geschehen sol.

Diese Sachen sein warlich nicht also zu verachten vnd
 in windt zu schlagen / wie etliche leichtfertige Leut thun / die
 vns vñ nachreden vnd vnser spotten / wann wir dieser ding
 auff den Canseln gedencen / Denn warumb solte **GOTT**
 im anfang vnd mittel theil der Welt / Engel zu den Leuten
 gesandt haben / vnd solt es eben im letzten theil der Welt / da
 es am aller nödigsten / nicht auch thun ? Da Christus in die
 Welt solt geboren werden / ja auch hernachmals / da er in die
 Welt schon geboren war / Da er leyden vñ sterben solt / vnd
 nach seiner Auferstehung / da hat Gott oftmals Engel her
 unter zu den Menschen gesandt. Warumb solte dann sol
 ches vor seiner letzten zukunfft nicht auch also geschehen kö
 nen ? Grosse Herren schicken gemeiniglich ihre Diener vora
 her / vnd kommen sie darnach auch hernach / Wer weiß / ob es
 nicht auch jeko also zugehen möchte ? Da Christus in die
 Welt kam mit seinem Euangelio / ich meyne ja die Teuffel
 regierten da auff Erden vnter den Menschen Kindern / daß
 Christus vnd die erste Kirch mit besessenen Leuten gnung zu
 thun hatten / Wer weiß nun / ob es Christus mit seiner letzten
 zukunfft nicht auch also machen möchte ? Summa / ich hab
 seltsame gedanken von diesen Geschichten / ein ander dencke
 was er kan. Etliche halten diese Geschichte mit dem Engel
 vor

vor einen Traum/aber das Mägdelein sagt/sie hab gewacht/ Oktob.
 Drum ist kein Traum/sondern ein Gesicht gewesen/Wie ANNO
 Zacharias im Tempel sahe Luc. 11. vñnd die Weiber bey 1594.
 Grabe Christi Luc. 24. So hab ich auch noch nie gelesen
 noch erfahren / daß ein Mensch im Traum vor einem En-
 gel erschrocken were/vñnd also erschrocken/ das ers darnach in
 zweyen/dreyen oder mehr Tagē nicht verwunden hette/Wie
 diesem Mägdelein. Item Zacharia Luc. 1. Den Hirten zur
 zeit der Geburt Christi Luc. 2. Vñ den Weibern Luc. 24. bey
 Christi Grab/ vñ vielen andern mehr widerfahren. So sagt
 Joel im 2. Cap. Da er auch die zukunfft Christi zum Ges-
 richt vñ in vnser Fleisch vñtereinander menger/Ewre Jüng-
 ling sollen Gesichte sehen. Item / ich wil Wunderzeichen
 thun im Himmel vñ auff Erden/ nemlich Blut vñd Feuer
 vñd Rauchdampff/etc. Ob nu diese Weissagungen zu dieser
 zeit nicht sollen erfüllet werden / vñnd der jüngste Tag nicht
 weit sein müsse / gebe ich einem jedern frommen Christē ver-
 nünftig zu bedencken.

Von den letzten zweyen Wunderzeichen am Him-
 mel schreibt Hr. Joachimus Bollinus also.

DEn 19. tag Weinmonats Anno 1594. da
 vmb zwey vñ 20. Minuten des Nachts der volle
 Mond eingetreten/ ist von der zeit an / fast biß vmb
 6. vhr diß folgende Zeichen am hellem Himmel zu Zossen
 nicht allein von einheimischen/ die darzu durch das Geleuth
 der Glocken sind auffgemundet vñd erfordert worden/ sons-
 dern auch von hohen vñd fürnemmen frembden Leuten / als
 dem älteren Grauen von Spandaw / Dieterich von Holz-
 ENDORFF Oberhauptman / Wolff von Clostern Hauptman
 daselbst/ Andres Bartholdi Cammermeister/ Georg Buchs-
 Holtzern/ beyden von Berlin/ vñnd deren Diener/ welche das
 mals eben zu Zossen gewesen vñd verreiset/ gesehen / vñ vom
 G 2 Pfarre

October. Pfarrherrn daselbst in beysein vieler Leut / eben wie es umb
Anno 4. vhr gestaltet gewesen / verzeichnet / vnd nachmals auff diese
1594. guter Leut gehn Berlin vnd Cölln an der Spree geschicket
worden.

Der volle Mond hatte einen grossen Hoff vmb sich / vnd
gieng mitten durch denselbigen ein gross Creutz / welches ge-
flammet. Num. 13. Zu beyden seitten gegen Mittag vnd
Mitternacht stunden zwey Creutz formirt vnd gestaltet wie
ein Schwerdt / das Creutz an dem Schwerdt war ein stück
eines Regenbogens / vñ sind auß beyden winckelen des Creuz-
kes Feuer flammen vnd Stralen heraus geflogen. Num.
14. vnd 15.

Vnter dem grossen Creutz ist ein dicke / schwarze grewli-
che Wolck gesehen worden / welche sich von Mittag bis gehn
Mitternacht außgebreitet vñ erstreckt hat. Von dieser
Wolcken giengen zu beyden seitten Stralen herab. Num.
17. vnd 18.

Vnter der Wolcken aber gegen Morgen stunde ein klei-
ner Regenbogen / welcher seine spizen gegen Morgen auff-
warts gestreckt / darunter war noch ein grösserer Regenbo-
gen / welcher auch mit den spizen auffwärts gerichtet. Num.
19. vnd 20.

Gegen Morgen war der Himmel Feuer vnd Blutrot /
vnd erschrecklich anzusehen / als wann ein mächtige Stadt
vnd ganze gegendt brennete. Num. 21. vnd 22.

M. Ioachimus Vvöllinus Pastor
Ecclesie Zosnensis manu
propria.

In der vermahnung / welche D. Iacobus Colerus
in diese schreckliche Geschichte hängen / gedencket er
unser anderer sachen / die hie nicht zu umbgehen sind.
Vnd sagt. Laß ab von deiner vberschwenglichen Hoffahrt /
frembs

frembder/ Hispanischer/ Bngerischer/ Niderländischer/ vnd
 anderer Exotischer Kleydung / von den grossen Teuffels
 Krausen/ die der Teuffel zu Spandaw vmb den halß trägt/
 vñ seine sonderliche freude daran hat. Lege die Gänßbüch-
 lichte närrische Wammes / güldene vñnd silberne Knäuffel
 vnd Schuhschlöffer ab/ güldene vnd silberne Borten/ damit
 du deine Kleyder verbremest / weite Pummel / güldene Ket-
 ten / vnd alle andere Kleinodien/ die allein Fürsten / Königen
 vnd Käysern gebüren / stehe ab von deinen außgefüllten pau-
 senden Hosen vnd Wammes/ etc. Item/ Lasset ab vom flus-
 chen/ schweren/ zaubern/ liegen. Wann man etwas bethew-
 ren wil / so fähret man bald heraus / Wanns nicht war ist /
 so hole vnd führe mich dieser vñ jener hinweg. Es wünschen
 auch offte die Leut einander viel Thonnen vnd Malter Teus-
 sel in den Leib/ vnd ein Schloß dafür/ das ihren keiner wider
 heraus komme/ daß einem die Haar gehn berge gehen/ wann
 mans höret. Daher auch die Teuffel jetzt selber sagen / Ihr
 habt vns lang gnug geruffen vnd zu gast geladen/ wir müssen
 ja einmal kommen.

Item/ Lasset ab von ewrem Vngehorsam gegen Schulo-
 meistern/ Obrigkeit vnd Prediger. Es saget sekund der Teus-
 sel zu Spandaw/ Ists nicht schande/ das ihr biß anher ewren
 Predigern nicht habt folgen wollen / vñnd müßet nun mir
 folgen/ vnd keinen danck darzu haben? Ich muß euch Buß
 predigen/ vnd ist mir leyd. Dann dardurch werden mir viel
 Seelen entzogen / Aber was sol ich machen / ich muß es wol
 thun/ wolle es sunst wol bleiben lassen. Item/ Laß von deiner
 Vnzucht/ Ehebruch/ Hurerey/ Fressen/ sauffen/ damit man
 den Teuffel zu gast ladet. Wie er auch zu Spandaw/ als er
 eine besessene Magd erseuffen wollen/ vñ man zu jm gesagt/
 er werde es wol lassen müssen/ vñ jm der Bergesener Säwel/
 die er ohn erlaubnuß Christi nicht erseuffen dürffen/ sürgehal-
 ten/ mit dem Finger von einem auff den andern gedeutet vnd

October
 ANNO
 1594

October. gesaget/ Dieselbige Sâwe seyd ihr/wan ihr euch voll vnd toll
 ANNO gefressen vnd gesoffen habi/ den hab ich macht vber euch/etc.
 1594. Item/ es sind grosse straffen vor der Thüren/ wie auß Eze-
 chiele/ Daniele/ der Offenbarung Johannis vnd vielen an-
 deren vnbetrieglichen Propheceyen vñ Rechnungen zu erse-
 hen. So sagen auch zu Spandaw / hie zu Berlin / vnd an
 anderen Orten die Engel (dann dafür wil ich sie noch zur
 zeit halten/ Weil sie kein ander Euangelium predigē als wir
 vñnd wider Gottes Wort noch nichts geredt oder gethan/
 vnd bitte / vt hic me quisq; sinat abundare in meo sensu , wie
 ich den anderen auch thue) das grosse Trübsal inn den sol-
 genden Jahrē biß auff das 1600. Jahr mit Pestilenz/ thewo-
 rer Zeit/ Krieg vñnd Blutvergiessen vber vns ergehen solle/
 vnd rathen vns trewlich/ wir sollen ja Bus thun/ vleissig vnd
 mit grosser andacht beten. Dann die Gnadenthür stehe vns
 noch offen/ vnd Gott werde sich noch wol erbitten lassen/ vnd
 die angedeutete straff entweder lindern/ oder ganz vnd gar ab-
 wenden/etc. Wie solches alles weilläufftiger in offenē Truck
 zu lesen.

Brunst zu Franckfurt am Meyn.

Dontag den 28. tag Weinmonats des Nach-
 tes vmb 10. vhren gieng ein schnelles vnd schädliches
 Feuer zu Franckfurt am Meyn/ bey der Meynbrüs-
 cken gegen dem Bruckhoff vber/ in Meister Michel Schüs-
 lers eines Seylers Eckhaus auff/ vnd name in dem Hanff/
 Wnschlitt/ Schmalk/ Wagenschmer/ Bech/ Holz/ vnd an-
 derer solcher Materien inn einem huy so hefftig vberhandt/
 das kein wehren oder leschen mehr geholffen/ vnd nicht allein
 aller Haußrath darinn verbrunnen/ sondern auch der Hauß-
 vater selbst/ sein Haußfraw Margreth/ seine Tochter Bar-
 bara/ ein schöne vnd gewachsene Jungfraw/ sâmmertlich im
 Feuer verdorben / Seinem Lehrjungen verbrenneten die
 Kleys

Kleyder am Leib / wolte ihm doch selber helfen / stiege oben
zum Dach hinauß / fiel Schenckel vnd Arm enshwey / daß er
doch am Mitwochen gegen Abendt sterben müssen. Ein an-
dere Tochter / so ein Wittfraw vñ nur einen Schenckel hats-
te / ward vom Feuer zu oberst ins Hauß getrieben / begerte
hülff / vnd als man ihr ein grosse Stangen dargereicht / dar-
an sie sich halten solte / verfelete sie im schrecken der Stans-
gen / sprang zween Gaden hoch herab / zerbrach den Rücke-
gradt / das sie schwerlich mit dem leben daruon kommē ward.
Zween Junge Söhne eröffneten die Haußthür mit aller
noth / vnd kamen mit dem Leben vnd vnbeschädiget doch na-
ckendt vnd bloß daruon.

October
ANNO
1594

Auff der seitten gegen dem Brückenthor gieng auch
Dietrich Wiedmans des Löhers oder Berbers Hauß an /
vnd brandte der Dachstuel hinweg. Diweil es aber zu bey-
den seitten mit Brandmauren versehen vñ grosse hülff vors-
handen / wurden die zwey vntersten Stockwerck erhalten /
doch vbel beschädiget. Auff der andern seitten gegen der Fis-
chergassen brennete noch ein ander Hauß / darinn ein Dres-
her gefessen / aller dinge sampt allem Haußrath biß auff den
Boden ab. Vnd da die hülff vnd rettung nicht so groß ge-
wesen / were leichtlich dieselbige ganze reuier zu beiden seitten
im Feuer verdorben. Dann die Gassen gar eng / daß man
darin nicht wol Leytern ansehen können / vnd die Häuser von
lauer Holzwerc in einander gebawet / Doch sind die nech-
ste Häuser / darauß man dem Feuer begegnen müssen / hefftig
zerrissen vñ beschädiget worden. Den vrsprung dieses
Feuers kan man nicht eygentlich wissen / diweil die Perso-
nen / so dauon zeugen können / selbs im Feuer verdorben / vnd
den folgenden Tag eine hie / die andere dort / stückweiß vnd al-
ler dings vnkänlich gesundē worden sein. Daß Feuer gieng
bald nach 10. vhren in der Nacht auff / vnd weherete fast biß
vmb zwey nach Mitternacht / darzwischen man immer ge-
blasen vnd gestürmet hat.

W

Wihitsch erobert vnd ausgebrennet von
den Christen.

Novemb.
ANNO
1594.

AM 5. tag Wintermonats zoge der Herr von
Leptewitz Oberster zu Carlstat mit seinem vnterhas-
benden Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß auff die 1000.
starek bey Nacht auff / vnd bestiege Morgens zwo stunde vor
Tag die Stadt Wihitsch in Erabaten mit Leptern / vnd ero-
berte sie mit freyer Handt ohn einiges groß Geschütz. Dañ
ob gleichwol die Türcken mit grossem geschrey grossen wis-
derstandt vnd gegenwehr gethan / sind sie doch aussershalb et-
licher wenigen / so in das Schloß entrunnen / mehrertheils
nidergehauen vnd erschossen / 1200. gefangener Christen auß
der Türckischen Gefängnuß vnd Dienstbarkeit erlediget /
die Stadt preis gemacht / geplündert vnd in den brand gestes-
cket worden. Inn diesem Sturm sind nicht vber drey Chris-
ten todt blieben / aber alle Gassen vñ Hohen auff den Mau-
ren sind voll todter Türcken vñ Walachen gelegen / ohn was
vber die Mauren ins Wasser geworffen worden. Mann hat
an Prouiant / vnd sonderlich an Geträndt vnd Gebrantens-
wein einen vberfluß gefunden / welches alles den Erabaten zu
Fuß zu theil worden / weil die Reuter von iren Pferden nicht
absteigen dürffen / vnd die Teurschen dem Wein in den Kels-
lern nachgeloffen. Mit dieser guten Beut vnd anzahl Vie-
hes ist gedachter Oberster abgezogen / vnd die Stadt Wis-
hitsch / wie auch Drobnick vnd Jlaschitsch vnbefschwerdt
hinterlassen / vñ den 8. tag gemeltes Wintermonats zu Carl-
statt wider angelanget.

Peter de Faur verheteren halben geviertheilt.

IM Augustmonat ist abermal ein verheteren
wider Graue Morizen von Nassaw offenbar / vnd
Peter de Faur zu Brüssel gefänglich deshalb ein-
gezogen /

Gezogen / vnd peinlich befragt worden / welcher bekennet / das er von Nieuelle bürtig / vnd vormalis Leutenant vber ein Fähnlein Knecht zu Bergen ob Soon gewesen sey / hernach aber sich in Franckreich begeben / vnd newlich allererst wider heraus komen / zu Nieuelle bey seiner Schwester eyngelert / vnd gute Freundschaft mit Mons. della Motta gehalten / vnd viel heimlichkeiten mit im berhat / schlaget / vnd endlich sich zu Brüssel bey Herzog Ernst an geben / vnd ein Fürschlag gethan / Wie man der Statt ob Soon mächtig werden möchte / Welchem auch also were nachgesetzt worden / wenn er mit lieb in die Statt hette komen können. Darneben auch versprochen Graue Morizen von Nassaw / wenn er in Kirchen gienge / oder von der Jagt keme / zu erschiesen. Solches aber seye durch ein vertraute Person auskomen / vnd er drüber gefangen / gehn Bergen ob Soon gelieffert / vnd auff die Peinbandt gelegt / vnd alles / wie obstehet / bekennet.

Nouemb
ANNO
' 59 40

Darauff dann von der Staden bald etliche deputirt worden / sich eines vrtheils vber seiner Bekentnus zu vergleichen. Also ward gemelter Peter de Saur endlich den 7. Tag Wintermonats auff seine gethane Bekentnus vor Malefiz gestellet / peinlich beklagt / vnd nach ergangenem vrtheil erstlichen strangulirt / vnd darnach in vier stück zerhawen.

Nouemb

Versammlung der Ligischen zu Marsilien.

Mit diese zeit haben die Ligischen sampt etlichen abgeordneten Saphoischen eine versammlung zu Marsilien gehalten / vnd beschlossen / das je einer den andern / so von den Navarrischen künfftig angesochten werden möchten / hülff vnd beystand leysten solle / so lang vnd viele / bis der Papst zu Rom / den von Navarra für einen König in Franckreich erkleren würde.

Wundergeburt zu Newenheim.

Am 12. Tag Wintermonats / gebar Appolonia Georg Sauren des Rühirten Weib zu Newenheim am 12. Novemb

Nouemb

5

cker /

Novemb
ANN O
1594

Her / allernechest bey Heydelberg / ein todtes Mägdelein mit zweyen unterschiedlichen Köpfen auff einem Hals / vñ sonst am ganzen Leibe wie ein ander natürliches Kind mit allen Gliedern formieret / allein das der Rücken etwas grösser vnd breiter gewesen / dan er sonst an andern jungen Kindern pflaget zu sein. Als das Geschrey hin vnd wider erschollen / sind viel fürnemer Bürger von Heydelberg vnd anders woher aus der Nachbarschafft zugelauffen / vnd diese Mifs vnd Wundergeburt mit höchster verwunderung besichtiget / Auch der Mutter / als eines armen Hirten Weib / ein zimlich Geldt in das betrübtete Kindbette verehret.

Marggraue Ernst Friederich nimpt die Marggraueschafft Baden eyn.

Diese zeit gieng Eduardus Fortunatus / Marggraue zu Baden vnd Hochberg / Landgraue zu Sausenberg / Herr zu Röttelen vnd Badenweyler damit vmb / das er sein angebürenden theil an der Marggraffschafft Baden dem Fuoker zu Augsburg zu kauffen geben möchte / vnd war schon ein namhaftige Summa darzu deponiret vnd hinderlegt. Als dessen Ernst Friederich sein Vetter in nen worden vnd gemeret / zu was verkleinerung vnd nachtheil im vnd dem ganzen Fürstlichen Haus solches gereiche möchte / gedachte ers keines wegs zu gestatten / Suche raht vnd hülf bey den benachbarten Fürsten vnd Stätten / Nemblich Pfaltz / Württemberg vñ Strasburg / bewarbe sich eylend vmb ein Kriegsvolck / vñ nam Marggrauen Baden / Pfortzheim / Stolhofen vnd Graben den 19. tag Wintermonats eyn / lies im die Vnterthanē schweren vnd besetzt die Päss / als Stolhofen vnd Graben / bis auff fernere anordnung mit Reutern vnd Knechten. Mittler weil hielt sich Marggraue Eduardus Fortunatus in Vnderlanden in Erzherzogs Ernest von Osterreich / als des Königs in Hispanien Gubernators vnd Stelhalters daselbst bestallung.

Dieweil aber Marggraue Ernst Friederich leichtlich zu vermehren

muthen hatte/ das er hierin viel Widersacher bekommen wür-
 de/die in bey der Kay. Ma. vñ des Römischen Reichs Cam-
 merrichtern vnd Rätthen verunglimpffen/ vñnd Gefahr auff
 den Hals ziehen möchtē/schrieb er nicht allein an die Reichs
 Cammer zu Speyer/sondern auch an die Kay. May. Rudol-
 phum 2. selber/vnd entschuldiget sich/das er mit eynemun-
 ge der vntern Marggraueschafft Baden nicht gefuoret/son-
 dern eben das gethan/das er zu vermeyden grössern vnhat/
 schand vnd spott des Marggräuischen Hauses/ vermöge als
 ler Rechten/ vnd sonderlicher Verträge zwischen den Marg-
 grauen befugt vnd ehren halben schuldig gewesen/ Erbot er
 sich auch gegen den Creditoren zu billicher vnd gütlicher ver-
 gleichung/ vnd gegen seinem Vetteren Eduardo Fortunato
 des eyngenommenen Lands halben zu recht.

Es lautet aber gemeldtes Marggrauen schreiben an die
 Kay. May. von wort zu wort/ wie hernach folget.

Marggraue Ernst Friderichen schreiben an die
 Kayser. Mayest. Rudolphum 2.

S Wol E. Kay. May. Ich mit hochwichtigen
 Obligen des h. Römischē Reichs/sonderlich aber mit
 dem beschwerlichen Hungersischen Kriegswesen jez-
 zeit dermassen beladen weis/ das derselben ich mit ver-
 fügung meiner eygen Sachen billich verschonen solte/ Jedoch
 weil ich zu befahren gehabt/ Es möchten E. Kay. May. die
 vrsachen/ warumb ich mich der Possession vnd wirklichen
 besizes des Obertheils der Marggraueschafft Baden ge-
 trungenlich näheren müssen/ von andern misgünstigen/ als
 lein zu dem Intent mich dardurch bey E. Kay. May. in ver-
 dacht/ vnglimpff vñnd widerwillen zu stecken/ viel anders/
 daß dieselbige in grund beschaffen/ eyngelildet werden/ Als
 habe zu vorkommung aller verunglimpfung ich nicht vnters-
 lassen sollen noch wollen/ E. Kay. May. solcher Sachē vor-
 lauff auffss kürzest, doch warhafftig vnd fundamentaliter/
 in aller vnterthenigster Gehorsam zu berichten.

HISTORICÆ RELATIONIS

Novemb
ANN O
1564.

Vnd halte zwar unnötig sein / E. Kay. May. mit erzehlung
gedes namhafftē schuldenlastes / so weiland der Hochgebore
ne Fürst / mein freundlicher lieber Vetter / Marggrauē Philip
lips zu Baden seliger / auff seinem Fürstenthumb vñ Herrsch
afftē hinderlassen / viel zu bemühen / sondern nach dem mein
Vetter Edwardus Fortunatus zu Baden in die Administra
tion vñ Regierung des Oberntheils der Marggrauenschafft
Baden vnd anderer ermeltens Marggrauen Philippen selis
ger verlassener Land vnd Herrschafftē / als nächster Agnat
vnd der älteste vnter seinen Brüdern / Crafft vñ altvetterlis
cher Disposition / vñ bey dem Fürstlichen Hause Baden übli
chen herbringens getretten vnd komen / Habe ich mir die ge
wisse rechnung gemacht / es solte mein Vetter Marggrauē
Edwardus Fortunatus auff mein in gegenwart seines Land
hoffmeisters des von Orschelarus vnd D. Pistoriuschen bes
chehene trewhertzige erinnerung / vñ darüber von jme erfolg
tem zusagen vnd verpflichten / ein solches eingezogen Wesen
vnd Hoffhaltung neben aller verbesserung inn Hand gestelt
vnd angerichtet haben / das wo fern angeregrem Schulden
last im grund nicht schleunig abgeholfen / doch derselbe von
Jaren erleichtert werden solle.

Ich hab aber Allergnedigster Keyser leyder bald das wi
derspiel erfahren / in dem mehrgedachter mein Vetter Marg
grauē Edwardus Fortunatus / nicht allein von den auff den
Oberntheil der Marggraffschafft Baden / stehenden alten
vnd von der Landtheilung herrhären den / wie auch nachges
folgten regierenden Herren Marggrauen gemachten schul
den die Jorliche fallende Pension (wie von jme billich besche
hen vnd zu thun schuldig gewesen) nicht ausgezahlt vñ abge
richtet / sondern das er auch gemales meines Vettern Marg
grauen Philippen seligers verlassene mobilia / welche von der
Landschafft zu besserer wegdrückunge des Schulden Lasts
in Arrest gelegt / vñ nicht weniger tausent fl. wehrt gewesen /
zu seinen Händen genommen / hin vnd wider versetzt / verkaufft
vnd zu Gelt gemacht / hat er doch noch darzu seine angetret
tene

tene Land vnd Herrschafften mit mehren neuen Schulden
 vberhäuffig beschwert vnd belästiget/ vnd solches alles mit
 seinen üppigen vnd vnfürstlichem geführtem Vnwesen ver-
 schwendet vnd hindurch gesagt / Welches denn die Credito-
 ren vnd Glaubiger/ weil denselben kein Zinsreichung mehr er-
 folget/ letztlich zur vngedult bewegt/ das sie auch meine ar-
 me Vnterthanē des vntertheils der Marggraffschafft Baden/
 so in vorbesagten aleen Schulden/ als Miebürgen vnd
 selbst Schuldner vnd Bezaler zum höchsten verschrieben vñ
 verpfandt gewesen / theils mit scharffen ehren verletzlichen
 leistmanungen/ die auch Consequenter mein Reputation vñ
 guten Leymund / welchen ich nechst meiner Seelen vor das
 höchste Gut/ so mit keinem Gelt zu bezahlen/ achte vnd hals-
 te/ berühren / vnd andern ernstlichen processen vor E. Kay-
 Mayt Cammergerichte haben vorgenommen/ vnd in densel-
 ben allbereic so weit procedire worden / das mit etlichen vñ
 unterschiedlichen Sachen/ so wol gegen meines Vettern Perso-
 nen selbst/ als beyderseits vnsern armen Vnterthanen/ an-
 ders nichts dann der Achte erklerung vnd höchstschedlichen
 Inmissorialibus in die verschriebene Vnterpfand teglich zu
 gewarten. Vnd ob wol ich mir diesen des Obertheils der
 Marggraffschafft Baden kümmerlichen zustand nicht wes-
 nig angelegen sein lassen/ Auch gleich zu anfang verkündter
 leistmanungen vnd rechtlichen Processen/ wie auch nachges-
 hens mehrfeltig meinen Vettern Marggrauen Eduardum
 Fortunatum zu schuldiger Erlegung erschienen Pensionen/
 so schriftlich/ so mündlich/ trewhertig vermahnet / Auch
 die für Augen schwebende gefahr/ vnd was deshalb zwis-
 schen Weilandt/ meinem lieben Anherren/ vnd Marggrauē
 Philiberten vnd Christoffen zu Baden gebrüdere / gewesene
 Vormündern Pfaltzgrauē Johansen zu Simmern/ vnd Herz-
 zog Wilhelm in Bāyern/ aller Christeligen andenkens L.
 L. in getroffener Landtheilung vnd vergleichung Rectis
 proce verbriefte vnd versprochen worden / vnd E. Kayser.
 Mayt. auffer beygelegten Copijs / Litera A. notiert / mit

Nouemb
 ANNO
 1594o

HISTORICÆ RELATIONIS

Nouemb
 ANNO
 1594.

mehrem allergnedigst zu vernemen haben / bestes vleisses zu
 Gemüth gefahrt / Zu dem etliche Glaubiger ihrer veressener
 Pensionen / damit meine Vnterthanen vber Land vngetüm-
 mert reysen oder dero Güter nicht angehalten vnd arrestiert
 werden / gülich befriedigen lassen / So hat doch solches als
 les bey meinem Vetter wenig versangen vnd gefruchtet / son-
 dern sind die Pensionen vnausgericht verblieben / von Jaren
 zu Jaren auffgeschwollen / vnd dardurch der Schulden last
 je lenger je mehr zugenommen / Auch ich vnd meine Vnter-
 thanen deshalb hin vnd wider höchlich diffamieret vnd
 außgeschryen worden.

Welches mich dann verursacht / auff mittel vnd wege zu
 gedencen / wie doch dieses meines Vetteren beschwerlicher
 Schuldenbürde / zu verhütung besorgender Dissipation vñ
 trennung der Marggraueschafft Baden zugehöriger Land
 vnd Leute / vñ dannenhero zu wachsenden schimffs vnd spet-
 tes / abgeholfen werden möchte / Auch ime meinem Vetter
 darauff solche media an die Hand gegeben vnd fürgeschla-
 gen / die nicht allein des auch Hochgebornē Fürsten vnd Herz-
 ren Wilhelmen / Herzogen in Bayern / meines freundlichen
 liebers Veters / dieser Sachen halber zu mir abgesandte Kä-
 the für zimlich erachten / sondern auch mein Vetter Margo-
 graue Eduard selbst / sampt seinen Käthen für billich vnd
 erträglich erkant / Wie er dann auch auff solche meine fürge-
 schlagene mittel / zu vorkommung seiner Personen befahrens
 den Arrests / auch rettung Fürstlichen Trawens vnd Glau-
 bens / zu Franckfurt etliche Taufent Gulden auff die Hand
 begert / welche treuherziger meynung von mir ime fürgestre-
 cket worden.

Nach dem aber vber alle veranlaste vertröstung zu ender-
 licher vollziehung der abgeredten Vertragmittel / so nach
 bewanter beschaffenheit des schulden Lastes / mein Vetter
 mit grosser danckbarkeit billich angenommen haben solte / ich
 in Suspensio gehalten / Er mein Vetter von aller handlung
 geschritten / auch gegen andern sich verlaucken lassen / mit mir
 kein

Novemb
ANNO
1594

kein fernere Tractation zu pflegen / Hingegen aber in seiner
angefangenen prodigalitet / verschwendigen / vbel Haushal-
ten / vnd ganz ergerlich vnwesen vnauß hörlich forgesarē /
den armen vnterhanen auch auff ihr trungenlich flehen /
bitten vnd klagen / in ihrem Anligen die hand nicht gebote-
ten / noch den Ausländischē die liebe iusticia administrirt wer-
den wöllen / Vnd darüber sich in mittels zu getragen / Das et-
liche vnterschiedliche mördliche Angrieffe vnd Raubereyen
in dem Obertheil der Marggraueschafft Baden vielfeltig
fürgeloffen / vnd wie der gemeine Ruff / auch fast beweisslich
durch meines Vettern öffentliche Banditen / die er auffer I-
talia mitg. bracht vnd vnterhalten / vnd andere seine Diener
vngeschewet beschehē vnd geübt / doch niemal / wie recht vnd
billich gewesen / von ime deshalb gerecht fertiget / oder mit
gebührender straffe angesehen worden / Sondern derselb den
Rostkam Herman Schwerdfegern selbst sein Schwerdt-
fegers anzeig nach vnd hohem betworen angreifen vnd bes-
rauben helfen / Das denn nicht allein dem Fürstlichē Hauss
Baden / sondern allen Fürstlichen Geschlechtern vnd Häus-
lern in Deutschland zu vnabwäslichem schimpff vnd spot
gereicht / Auch vrsach g. ben / das die Handelsmänner vnd
Fuhrleute die Strassen in der Marggraueschafft Baden ges-
mitten / dadurch mir vnd den andern Benachbarten an Zol /
Weg vnd Vngeld (von welchē Gefellen doch / weil die arme
vnterhanen vmb vieler ihrer Missgewechs / grosses Ges-
wessers vnd schedlichen an vnd durch Züge willen fast ausge-
sogen / E. Kay. May. die Reichs Contributiones vnd Anla-
gen an füglichsten erleget werden könten) ein merkliches
vnd namhaftes abgangen / Ich auch kein einig wircklichs
Mittel / dadurch diesem hochärgerlichen verderblichen vnd
vnleidlichen vnwesen gesteuert vnd abgeholfen werden
möchte / sehen noch hoffen könnē / sondern es hingegen damit
je lenger je erger vnd gefehrlicher worden / auch summum in
longiori mora periculum sein wöllen / Als habe außs ange-
hören vnd andern mehr fürgelaußnen Sachen / die dem
Fürst

HISTORICÆ RELATIONIS

Nouemb
 ANNO
 1594

Fürstlichen Hauss Baden insonderheit / wie auch anderen
 Fürstlichen Geschlechtern zu ehren / ich viel lieber verschwie-
 gen gehalten / dan ans Licht gebracht zu werden sehen mö-
 gen (doch E. Kay. May. wo nötig / nachmals wol angefügt
 werdē können) Fürnemlich aber / das auffer den redē / so mein
 Vetter an unterschiedlichen Orten gegen etlichen Ehrlies-
 benden vom Adel ausgestossen / Ich handgreifflich vermer-
 cken mögē / sein Intent allein dahin gerichtet sein / wie durch
 mehr teglicher beschwernissen die Marggraffschafft Badē
 der vraltvetterlichen Disposition vnd anderer meiner lieben
 Förderer wolbedachtlicher verordneten Satzungen entgegen
 vnd zuwider endlich dissipiert in frembder Hande gerathen /
 vnd die arme Vnterthanen (welche durch mittel Personen
 mich auch vnterthenig ersuchen lassen / sie in ihrem betrüb-
 ten armutseligen Stand nicht zu verlassen / Sondern als der
 älteste Agnat des Fürstlichen Hauses Baden ihrer gnediglis-
 chen anzunehmen) in das eusserste verderben vnd verhergen
 verfürzet werden / Ich nicht lenger solchem teglich wach-
 senden vbel vnd vnheyl vnd antreffender gefahr zusehen könn-
 en / Sondern nach zugebunge obberührter reciprociter ver-
 brieffter obligation vnd schadloß haltung / auch jetzo ange-
 regter beschaffenheit / mich lezlich meines rechtens gedrung-
 lich gebrauchen / vnd obligende noturfft in achtung nemen
 müssen / vnd in Gottes namen mit vorgehabtem Recht mich
 dickbesagtes Oberntheils der Marggraffschafft Baden / Al-
 lein aus der vrsachen / damit angeregten auch mehrer vn
 widerbringlichen Beschwerungen endlich begegnet werden
 möchte / bemächtiget vnd dieselben Ampter / Stätt / Flecken
 vnd Pertinenzen ohne allen Resistenz vn widerstand occupa-
 pirt vnd eingenomen / Mir auch die Vnterthanen als rechts-
 massige inhaber schuldige huldigung erstatten vnd schweren
 lassen. Vnd dieweil mit solchem allen ich wider die gemeine
 beschriebene Recht (cum nemini facit iniuriam, qui iure suo
 vtitur) noch auch des heiligen Römischen Reichs Landfries-
 den nichts gehandelt oder gefrevelt / Sondern viel mehr der
 Vrsach,

Ursachen willen fürgenommen worden / auff das durch die Nouemb.
 angefallte gefährliche process dem Reich deß orts kein Fürst ANNO
 lich Gleit nicht entzogen / oder an ordentlichen Reichs Con- 1594.
 tributionen vnd andern vorsitz ichtwas geschmälet/sondern
 die schuldigkeit jederzeit gebürlichen geleystet / So dann/das
 die Marggraueschafft Baden als ein alt dem Römischen
 Reich zugethan Fürstenthumb vnzerrent / vnnnd ich neben
 meinen Vnterthanē alles fernern ehrenrührigen diffamirens
 vnnnd calumnirens fürbaß rühig verbleiben / Auch aller ver-
 weißlicher Spott vnd verderblicher Jammer verhütet wer-
 den mögen/ Gestaltsame ich dann die Sachen mit den vbris-
 gen Glaubigern vnd Creditoren / so von mir noch nit Con-
 sentirt / in solchen standt zu richten vnd abzukommen gedens-
 ete/das dieselbige verhoffentlich zu frieden/vnd die beschwers-
 liche process (es wolten dann eiliche vnnötiger weise viel zu
 rechtigen lust haben) zülich abschaffen vñ fallen/Auch sun-
 sten/was zu verbesserung vnd erbawung deß Landes/ anstels-
 lung guten Politischen wesens vnd ertheilung billicher vñ
 parteilicher Iusticien, Recht vnd Gerechtigkeit/vnd alles an-
 derß/ so zu widerauffnehmung der armen Vnterthanen diens-
 lich vnd ersprißlich sein mag/ an meim eussersten vleiß vnnnd
 zuthun nichts ermanglen sol: Als wil dem allen nach / vnd
 das mir insonderheit bewust / E. Kay. May. als das Obers-
 haupt deß Römischen Reichs für sich selbstn dahin bedacht
 sein / Wie die membra imperij in gutem wolstandt vnd ehre
 erhalten/vnd durch dergleichen im Reich verhörter verhand-
 lungen nicht zertrent / geschwächt oder verderbt werden / zu
 E. Kay. Mayt. ich mich aller vnterthänigst getrösten / Es
 werden dieselbige solcher occupation wegen eynige vngnade
 oder vnwillen gegen mir nicht fassen / Sondern nach reiffer
 erwegung der sachen vmbstände dero Hocheleuchten Kay-
 serlichen verstandt nach die von mir E. Kay. Mayt. vñ dem
 heiligen Reich selber in mehr wege zu guter wolbefügter bes-
 rechtigt

Nouemb. rechtiger weiß angenommene Possession vnd gewehr des Sa
 ANNO berntheils der Marggraueschafft Baden vnd desselben pers
 1594. tinensen vnd zugehörigen aller gnädigst lassen belieben /
 Auß den fall aber wider zuuersicht mein Vätter Marggra
 ue Eduardus Fortunatus oder jemandts anders vermeynen
 vnd dafür halten wolten / Als solte denselben von mir solcher
 occupation willen zuuuel geschehen sein / Als wil ich mich
 nach laut der Alten beyden Fürstl: Hausß Baden auffges
 richter dispositionen vñ vergleichungen / sonderlich aber nach
 außweisung viel berührter schadloßhaltung vnd des heilts
 gen Röm. Reichs Ordnung vñ Austragen zu ordentlichem
 Rechten hiemit gegen ihnen erbotten haben.

Welches alles E. Kay. Mayt. die der Allmechtige göttis
 ge GOTT in friedlicher Regierung vnd beständiger Leibs
 Gesundheit gnedig vnd Väterlich geruhe zu erhalten / Ich
 inn aller vnterthänigster gehorsam anzufügen nicht wollen
 ombgehen / vnd thue derselben mich hiemit zu Kayserlichen
 Gnaden aller vnterthänigst befehlen. Datum Carlspurg/
 den 26. Nouemb. Anno 1594.

E. Kay. Mayt.

Vnterthänigster

gehorsamster Fürst

Ernst Friederich Marggraue zu
Baden vnd Hochberg/etc.

Der Vertrag aber / darauff sich Hochgemeldter Fürst
 Ernst Fridrich Marggraue zu Baden beruffet / lautet auch
 von wort zu wort also:

Vertrag zwischen dem Marggreuischen
 Hausß Baden / etc.

In Gottes Gnaden / wir Wilhelm Pfalk
 graue bey Rhein / Herzog in Ober vñ Niederbayern /
 von wegen des Hochgebornen Fürsten / vnser lieben
 Väter

Vätern/ Herrn Johansen/ Auch Pfalzgrauen bey Rhein/
 Herzogen in Böhmen vnd Grauen zu Spanheim / etc. vnd
 vnser selbst/ als gemeinlich erkandte Vormünder der Hoch-
 gebornen Fürsten / Herren Philiperts Marggrauen zu
 Baden/vñ Grauens zu Spanheim/vñ Herren Christophs/
 auch Marggrauen zu Baden / gebrüdere / Bekennen mit
 diesem Brieff/ Als Weilandt der Hochgeborne Fürst/vnser
 lieber Väter vñnd Schwager/ Marggraue Bernhardt zu
 Baden/etc. seliger vnd löblicher gedächtnuß/ vnd der Hoch-
 geborne Fürst / auch vnser lieber Schwager / Marggraue
 Ernst zu Baden vnd Hochberck/etc. gebrüdere/in eine Brüs-
 derliche Abtheilung der Marggraffschafft Baden kommen/
 das auß krafft solcher abtheilung ihr jedem der halbeheil der
 Gülden/Leibgeding vnd Manngelt/ so auff benanter Marg-
 graueschafft Baden verschrieben stehen/auff sich zu nemen
 vnd ohne kosten oder schaden des andern theils zu entrichten
 vñnd zu bezahlen gebüret/ Alles vermöge deshalben auff ge-
 richter angenommener abschieden vnd verträgen/Daß demo-
 nach wir die erkandten Vormünder obgemeldt in Vormün-
 ders weise/vñ gedachter vnser Schwager Marggraff Ernst
 die Gülden/Leibgeding vnd Manngelt auff der Marggraff-
 schafft Baden verschrieben / mit einander abgetheilt haben/
 damit jeder theil wissen möge / was ihm dero furhin zu bes-
 zahlen gebüre / Daben auch auff vorgehende Abschiedt vnd
 Verträge abgerede ist / daß jeder Theil vnd seine Erben dies
 selben seine zugetheilten Beschwerden ohne nachtheil/kosten
 vnd schaden des andern theils tragen / die Gülden/Manngelt
 vnd Leibgeding erbarlich vnd redelich bezahlen / vnd den ans-
 dern deshalb gänzlich erheben vñnd schadlos halten sol-
 vnd nach dem die Marggraffschafft Baden hinwider eins-
 ander für solche Beschwerden sich obligirt vnd verschrieben/
 damit vnser lieben Vätern vñnd Pflegsöhne / auch vnser
 Schwagers Marggraue Ernst/loblicher Vorältern/vnd
 vnser

Nouemb.
 ANNO
 1594.

Nouemb. vnser aller Fürstlicher glaube/ wie das auff vns kommen ist/
 ANNO förderhin desto steiffer vnnnd daß gehalten / auch nachtheil /
 1594. trennung vnd schaden beyder theil vnd ihrer Landschafft vora
 kommen/ daß wir vns deß zu beydenseiten sampt jedes theils
 zugetheilten Landschafft / Städten/ Märkten vnd Dorfs
 fern/in höchster form für vns in Vormünder weise/ vñ vn-
 serer nachkommen Vormünder/ auch vnser Väter vnd
 Pflegsöhne vnnnd derselben Erben gegen einander verschreis
 ben vñ verbinden sollen/damit auch jeder theil versichert sey/
 wie er von dem andern schadelos gehalten werde. Wann nu
 auff vnsern Väter vnnnd Pflegsöhne zu ihrem theil in sol
 cher abtheilung kommen vnd gefallen sein die Gülden/ Leibs
 geding vnnnd Manngeldt / wie die zu ende deß Brieffs / so in
 libells weise geschrieben / von stück zu stück verzeichnet vnnnd
 begrieffen sind/ So haben wir als Vormünder vnd in Vora
 münder weise auß Krafft obgemeldter theilung vnd abrede
 verfangen vnd auff vns genommen / mit Zins vnd Haupt
 gut / vnd darauff für vns als Vormünder vnserer nachkoms
 men Vormünder / Auch vnser Väter vnd Pflegsöhne
 vnnnd derselben Erben / Inhaber ihrer zugetheilten Landts
 schafft bey vnsern Fürstlichen Ehren vnd Würden zugesagt
 vnd versprochen/vnd thun das hiemit in Krafft deß Brieffs/
 daß wir solch Gülden / Manngeldt vnd Leibgeding suroh
 vnd so lange die von vns den Vormündern vnd vnsern nach
 kommen Vormündern/ oder vnsern Väter vñ Pflegsöh
 nen oder ihren Erben nicht abgelöst werden/one kosten/schas
 den/nachtheil oder enegelnuß obgemeltem Marggraff Ern
 sten vnd seiner L. Erben erbarlich vnnnd redlich zu bezahlen/
 vnnnd aufrichten wollen / in maß vnd weg stau / ort oder zeit
 in jeder verschreibung vnd gebrauch herkommen. Vad das
 mit dieselben vnser Schwager Marggrau Ernst vnd seine
 Erben solches desto sicherer sein / Haben wir vns als Vora
 münder in Vormünder weise für vns/vnserer nachkommen
 Vora

Vormünderer / Auch vnserer Väteren vnd Pflegsöhne / vnd
 ihre Erben / auch die innhaber vorgenanter Städt / Flecken
 vñ Ampter gegen gemeltem vnserm Schwager Marggraff
 Ernst begeben / in massen vnd gestalt hinwiderumb S. L.
 gegen vns auch gethan / Ob sach were / das wir als Vormü-
 der oder vnserer nachkommen vnser Väteren vñ Pflegsöhne
 oder derselben Erben an bezahlung solcher Gülden / Manns-
 geldt oder Leibgeding also säumig sein würden / daß deßhalb
 angrieff oder mahnung beschehen / vnd als deñ vnser Schwa-
 ger Marggraff Ernst oder seine Erben / oder ihre zugetheilte
 Landt vnd Leut schaden oder nachtheil leyden würden / es
 were mit mahnung / leyftung / pfändung / verhaftung / an-
 grieff an derselben ihren Landen / Leuten / auch ihren vnd des
 selben Haab vnd Gütern / in welchen weg das were / so sollen
 wir in Vormünderer weise oder vnserer Nachkommen Vors-
 münderer / vnserer Pflegsöhne oder ire Erben solchen schaden
 bekehren / vñnd widerlegen in einem Monat / nach dem wie
 deßhalb werden erfordert vñ vns der schade angezeigt wür-
 de / vnd wie sie denselben schaden achten / schätzen vnd behal-
 ten bey ihren Fürstlichen trewen vnd ehren / vnd die Untere-
 thanen ihren geschworen Eyden ohne allen verzug oder ein-
 rede / wo solches wir als Vormünderer / vnserer Pflegsöhne
 oder ihre Erben in solcher zeit nicht thäten / So haben vñnd
 sollen obgemeldter vnser Schwager Marggraue Ernst vnd
 seine Erben oder Nachkommen durch sich selbst oder andere
 gehülffen / wer die sein / damit durch diß vnser Bewilligung
 niemandt gesreuet / wider vns nicht gethan vñ vns nicht be-
 leidiget haben / gut fug / macht vnd gewalt vnserer Väter vñ
 Pflegsöhne Landt vnd Leut darumb einzunemen vnd innzu-
 halten / zu nützen vnd zu niessen / zu regieren vnd zu verwal-
 ten / als ir eygen Gut / biß so lange sie solches gelittenen schaa-
 dens gänzlich ergetzt vñnd widerlegt sein / daran auch obge-
 melte nützung nicht abgezogen werden / sondern als ein rech-

Nouemb.

ANNO

1594.

Nonemb.
Anno
1594.

er Veenfall geacht sein sol/ Daß auch wir die Vormünder
in Vormünder weise oder vnser Pflegsöhne vnd ihre Er-
ben oder derselben zugeheilten Land vñ Leut von der Marg-
graueschafft Baden ihnen nicht widerstehen noch vor sein /
sondern in solchem fall vnserer Pflegsöhne Landt vñd Leut
ihnen deß gehorsam vnd gewertig sein sollen/das sie auch ire
Pflicht vñd Eyde vns als Vormünder gethan nicht hin-
dern oder irren soll. Ob aber deßhalb zwischen vnseren
jungen Vätern vnd Pflegsöhnen vnd vnserem Schwager
Marggraue Ernstten oder beyderseits ihren Erben vñ nach-
kommen Irrung vñd mißverstandt solches Schadens halben
einfiele / Also / daß wir in Vormünderweise vnserer Väter-
ren vnd Pflegsöhne oder ihre Erben vnd Nachkommen vers-
meynen wolten/Sie weren ihres Schadens ergezt oder heten
kein Schaden vnserhalb erlitten/darumb sie vnbillich vnserer
Pfleghsöhne Land vnd Leut innhielten/ daß sol zu erörterung
stehen der Churfürstl. Pfalz oder im fall / so derselbe nicht
hierzu erbeten möchte werden / eines jeglichen Bischoffs zu
Speyer/vnd was derselb/ der sich der Sachen annemen vnd
beladen würde / hierinn auff vnser beyder theil fürbringen
spricht/dabey sollen wir beyderseits vngewegert bleiben ohne
appelliren vnd reduciren, vnd dem also gelebt vnd nachkom-
men/Auch die Sach in sechs Monaten nach deß Klagenden
theils anbringen erörtert werden / vnd wir als Vormünder
re vnser Väter vnd Pflegsöhne ihre Erben vnd Nachkom-
men solchen Schaden nach seiner Messigung vñd Taxation
bezahlen vnd aufrichten / vnd damit weiter stehen zu ihrem
Landt vñd Leuten / so ihnen deßhalb eingezogen wehren/
vnd für diesen allen sol vns als Vormünder benante vnserer
Pfleghsöhne ihre Erben vnd Nachkommen / noch ihre Landt
vnd Leut mit freyen/fristen noch behüten/kein Geistlich noch
Wellich recht/Freyheit/Gnad/indult/dispensation, restitu-
tion oder relaxation, wie solches alles immermehr außge-
brachte

bracht oder eygner bewegnuß möchte gegeben sein oder wers
 den/von Päpsten/Röm: Käyfern oder Königen/kein bünd
 nuß/vereinigung oder verstandt der Fürsten/Herrn/Stätt
 oder der Länder kein gleit noch sunsten kein ander sach/so jma
 mer herwider herbracht möchte werden/Daß wir vns dessen
 alles in gemein vnnnd besonder des Rechten gemeiner vorzie
 hung widersprechende vor vns in Vormünders weise vnser
 Nachkommen/auch vnser jenige Väter vnd Pflugsöhne ih
 re Erben vnd Nachkommen gänglich vnd gar verzeihen vnd
 begeben vns auch deren aller hiemit wissenlich inn Krafft
 des Brieffs/gefährde vnd arglist gänzlichen hierinnen auß
 geschlossen. Zu vnkunde haben wir vnser Vormundtschafft
 gemein secret thun hencken an diesen Brieff. Vnd wir die
 Bürgermeister / Gerichte vnnnd Rath der Städt / Flecken /
 Märckt vñ Ampter / Baden / Elingen / Cuppenheim / Stolo
 hosen / Peinheim / Steinbach / Kastratt vnd Bihel / bekenn
 en auch an diesem Brieff / Nach dem auch vnser gnädige
 Herren obgemeldt sich J. F. G. selbst vnd gemeiner Landts
 schafft zu gutem / damit Fürstlicher glaube erhalten / nach
 theil / schaden vnd verderben der Landschafft verhütet werde /
 mit einander von wegen theilung / auch bezahlung vnd auß
 richtung der Gülden / Manngeldt vnd Leibgeding / so auff der
 Marggraueschafft Baden verschrieben stehen / darfür auch
 die ganze Landschafft mit vnnnd hindereinander gemeinlich
 vnnnd vnuerscheidenlich verpfändet oder verschrieben seynd /
 vereiniget vñ verglichen haben / wie obgemelt / daß demnach
 zu besserer sicherheit dieser dingen wir auff begeren von wes
 gen obgemelter vnser gnedigen Fürsten vñ Herren / der Fürst
 lichen Vormünder von irer G. Stadthalter vnd Rätthen zu
 Baden / Auch vnseren gnedigen vnnnd günstigen Herren an
 vns beschehen vns begeben / vnd für vns vnd alle vnser nach
 kommen zugesagt haben / bey vnseren Enden wir J. F. G.
 in Vormünders weise gethan / obs sach were / das sich der fall
 also

Novemb
 ANNO
 1594

Nouemb. also begeben würde/ daß wir nit verhoffen/daß Hochgedachtes
 1594
 1594
 es vnser gnädige Herren / die Vormünder in Vormünder
 weise oder J. S. G. Pflegsöhne oder ihre Erben oder Nach-
 kommen ihres theils säumig sein würden/an Bezahlung ih-
 rer zugetheilten gebür an obgemelten beschwerden/ also/ daß
 dadurch der obgemelte vnser gnädiger Herr Marggraue
 Ernst / oder seine J. G. Erben Landt vnd Leut einigen schaa-
 den vnd nachtheil empfahen würden/mit mahnung/leistung/
 pfändung oder angriff / wie sich solches begeben vnd zutra-
 gen möchte / daß wir vnser Nachkommen allem dem / daß
 von vns an diesem Brieff geschrieben stehet / vnser theils
 vollziehung thun/ vñ deß gar nicht widersehen oder wegern
 wollen/ alles mit verziehung aller der Freyheiten/ Gnad vñ
 Rechten/wie sich die obgenanten vnser gnädige Fürsten vnd
 Herren / die Vormünder inn Vormünder weise verziehen
 vnd begeben haben / Als ob solcher vorzug von wort zu wort
 hierinn wider repetirt vnd geschrieben stünde/ohne gefährde.
 Zu vrkunde haben wir die obgemelten Burgermeister / Ge-
 richt vnd Rath zu Baden/ Ellingen/ Cuppenheim vñ Stols-
 hofen vnser Insigel für vns vnd die ander Ampter vns hies
 mit gebrauchen wollen / Auch zu der obgenanten vnser gnä-
 digen Herren/der Vormünder/ gemein Vormünder Secret
 Insigel an diesen Brieff thun henccken / vns vñ vnser nach-
 kommen damit zu besagen / Doch vns denen von Baden an
 vnsern Freyheiten vñ Polteyen in alle wege vnabbrüchlich.
 Der geben ist auff S. Michaelis tag/ Anno Domini fünff-
 zehenhundert vnd im sieben vnd dreissigsten Jahre.

Des Fürsten in Siebenbürgen Legation
 an Kayser Rudolphum 2.

In der Röm. Key. Mant. Legation an den
 Fürsten in Transylvania oder Siebenbürgen ist inn
 vnser vorigen Relatione historica vor einem halben
 Jahr

Jahr meldung geschehen / Weil dann gemeldter Fürst des ANNO
 Türcken trewe vñ glauben nun etliche Jahr her mit grosser 1594.
 beschwerde erfahren / vñnd der Türckischen Seruitut vñnd
 Dienstbarkeit müde vñnd vberdrüssig war / nam er ihm gänck
 lich für / sich darauß ledig zu wircken / vñnd an das Römische
 Reich zu ergeben / vñnd dem Römischen Käyser in vorstehens
 dem Krieg wider den Türcken beystandt zu leisten. Schickes
 te derhalben den Wolgebornen Herren Stephanum Bos
 ckay seinen Legaten an die Röm. Käy. May. Rudolphum 2.
 ein beständige Bündnuß mit Ihr Mayt. auff gewisse Cons
 dition auffzurichten / Sein fürschlag aber vñnd begeren an
 die Käy. May. beruhet auff folgenden Articeln.

Werbung des Siebenbürgischen Legaten
 an Käyser.

Erstlich wirdt die Röm. Key. Mayt. für sich /
 so wol auch wegen der Hungerischen Kron verheissen
 vñnd zusagen / daß dieser jetzt angefangene Krieg wider
 den Türcken continuire, vñnd wosern Heut oder Morgen
 Friedt gemacht werden solte / mit beyderseits willen vñnd ap
 probation beschehen möchte / vñnd sollen in dieser Tractation
 nicht allein Siebenbürgen vñnd deroselben zugethanen Lands
 schafften / Sondern auch beyder öreher der Wallacheyen /
 welche auff Rath des obgedachten Fürsten von dem Türcke
 sich jetzt absonderet / begrieffen werden.

2. Daß die ganze Landtschafft Siebenbürgen / wie sie vor
 der zeit hochlöblicher gedächtnuß bey dem Fürsten Stepnas
 no vñnd Christoffero gewesen / mit allem Ehn vñnd Herrlig
 keiten / wie sie immer den Namen haben möchten / rühig vers
 bleiben / vñnd ohne eintrag der Vngerischen Königen gelassen
 werden / welcher damit die Röm. Käys. Mayt. sich gäncklich
 verzeihen / vñnd ihme also liberam jurisdictionem Regni tota
 liter vbergeben solte / dieser aber zu glücklicher vollendung ist
 R hoch

ANNO hochndelg / das solches mit bewilligung vnd vnterschreibung
1594 der Stände in Ungern beschehen möchte.

3. Das Ihr Mayt. dem auß Siebenbürgen ein Fürsten
Titel geben/begnaden/ vnd denselben also jetzt particulatim
allergnädigst erklären wolte.

4. Ferner/das ihr Mayt. auffo aller ehest möglich hochs
gedachtem Fürsten ein Fräwlein vom Haus Oesterreich zu
einem Gemahl vergünstigen / vnnnd also diesem anwesenden
Legaten alhie ein guter gewisser bescheid/wann das Beyläs
ger gehalten werden solte / allergnädigst erfolge vnd gegeben
werden.

5. Neben dem wird ihr Mayt. ihm von wegen der Landes
schafft Ungern auch verheissen vnd zusagen / J. S. G. ders
auß Siebenbürgen forthin/wo fern er bedrängt werde möch
ten/nicht zu verlassen/Sondern auff mittel vnd wege/damit
ihme würcklicher beystande geleistet werde/ allergnädigst bes
dacht sein / vnd J. S. G. im fall der Noth sich also zu verlass
en hette.

6. So werden ihre Mayt. auch auff alle mittel bedacht
sein / damit ihr gnädiger Fürst vnd Herr das Guldten Fluß /
dadurch er destomehr obligation gegen dem Haus Oester
reich hette/bekommen möchte.

7. Wie viel aber J. S. G. auß beyderley Nationen Uns
gern vnd Deutschem Kriegsvolck benöiget sein möchte/wers
de die gelegenheit vñ vorstehende Noth mit sich bringen/wels
ches dann alles auff J. Mayt. kosten gehalten werden solle.

8. Dioweit dann zu mancherley Nutz / zu erhaltung wes
renden Kriegs bar geldts von nöthen / Also begere ernandter
von Siebenbürgen Jährlichen hundert tausent fl. zu Cas
schaw/eines jeden Jahrs zu deponiren, vnd dioweit nun also
bereit das Jahr eyngeschlichen / das die hundert tausent fl.
nechstkünfftigen Martij zu Nutz allgemeiner Christenheit
erlegt werden möchten.

9. So offte man wider den Türcken kriegen vnd notwen- ANNO
dig angreifen müste / werden ihre Mayt. hierinn allergnæs 1594
digst zusagen / daß ihre J. G. im fall der Noth der Obersten
zu Caschau auff J. Mayt. kosten zu hülff kommen mit als
len den jenigen / so darzu gehören / wo ferr aber derselbe zu
schwach / werde Ihre Mayt. auff ein mehren nachdruck ges
dach: sein.

10. Solches vmb mehres ansehen werden ihre May. bey
dem H. Röm. Reich diesen Tittel vnd Versicherung einzuo
wenden wol zu wege zu bringen wissen / vnter welchem dann
auch J. J. G. neben dero nachkömlingen ein Glied sine sus
fragio tamen & selsione genennet vnd erzehlt werden solle.

11. Ferner / so wird J. Röm. May. allergnädigst zusagen /
damit die jenige örther / welche in des Feindts macht zum wis
derstandt nützlich sein möchten / auff's ehest zu hülff der ar
men Christenheit befestiget / vnd mit guter gelegenheit verses
hen werden / welches dann gleichfals J. J. G. zu thun sich
erbieten.

12. Wo fern durch schickung GOTTes ein glückseliger
Sieg erhalten würde / daß die jenigen / welche von den Tür
cken auß Siebenbürgen vertrieben vnd in Hungern sich nie
dergelassen / bey ihrer rühigen possession vel quasi verbleiben
möchten.

13. Vnter diesem Priuilegio sol auch keiner / weß standts
oder würden er sein möchte / außgeschlossen vnd hindan ges
setzt werden / ob er gleich vor der zeit ihre Röm. Röm. Mayt.
vnd dero selben hochlöblichen Vorfahren beleydiget oder vns
gnad verdienet hette.

14. Vnd dieweil dann das ende des Siegs sich seltsam
schicken möchte / vnd da Gott vor seye / J. J. G. oder dero selo
ben nachkömlingen auß Siebenbürgen von dem Feind vbers
gewältiget vnd verjagt werden sollte / das als bald Ihre Röm.
Mayestatt dem zur selben zeit regierenden Fürsten etliche

Anno 1594. Schlösser vnd Landtschafften/ damit er pro reputatione sua leben möchte/ eingegeben werden.

15. Dieses alles aber solle nicht allein auff Ihrer F. G. sondern auch auff die jenigen/ welche ihr Leib/ Gut vñ Blut daran strecken werden vnd dardurch in schaden kommen/ verificirt vnd darumben billich subleuation benennet werden.

16. Daß alle die jenige Güter / welche ihre G. der Oberste Capitan in Siebenbürgen Franciscus Gentij possessione vel quasi, biß allhero in Ungern vnd Erabaten geseßen/ das selbe ferner ohne eintrag beruhsam vollbringen vñnd erhalten möge.

17. Endlichen/ das die obgeschriebene Artickel in ein glaubwürdig Instrumentum verfasset/ Auch mit einem seiblichen Eyd zu beyden theilen/ so wol auch den Ungerischen Ständen/ als Ihrer Kån. Mayt. vñnd deroselben nachkömlingen confirmirt werden möchten.

Vnd wil also gedachter Gesandter verhoffen/ Ihre Kån. Mayt. werden sich auff das aller erste gnedigst resoluiren / Darumb er dann wegen hochgedachtes seines gnedigen Fürsten vñ Herren aller vnterhänigste bitte/ dieselben geruhen / noch die mehr hinderstellige Puncten / welche vielleicht diese Tractation auffziehen vnd verlängern möchten / eynstellen / vnd sich derselben gehorsamst befehlen.

Die Kån. May. Rudolphus 2. ließ ihr diese Artickel nicht zu wider sein / sondern name dieselbige nach gehalten Rath vnd allerhandt rede vñnd widerrede mit willen an. Wardt derhalben ein Bündnuß zwischen der Kån. Mayt. vnd den Fürsten in Siebenbürgen auffgerichtet/ vnd in folgende kurze Artickel verfasset.

Vertrag vnd Bündnuß zwischen Keyser Rudolpho 2. vnd dem Fürsten in Siebenbürgen.

Die

Die Röm. Kay. Mayt. auch zu Hungern vnd ANNO
 Böhheim Kön. May. solle ohne den Fürsten in Siebenbürgen mit dem Türcken keinen Fried eingehen/
 Hinwiderumb solle hochgemelter Fürst ohn ihr May. auch
 keinen Frieden schliessen/sondern sie beide aneinander in dem
 Krieg wider den gemeinen Feindt beystande leyten.

Ihr Mayt. vnd die Hungerischen Stände begeben sich
 aller ansprach / so sie von alters an Siebenbürgen gehabt /
 der gestalt / daß der Fürst vnd seine Mannliche Erben in ab-
 steigender Lini hinfuro frey niemandt vnterworffene Für-
 sten sein sollten / vnd Ihr Mayt. geben ihm den Titel Hoch-
 geborn / vnd machen ihn zu einem Reichs Fürsten / darneben
 versprechendt / daß ihn das Reich mit sampt seinen Landen
 in protection vnd schutz nemmen solle.

Hergegen verwilliget der Fürst vnd die Stände in Sie-
 benbürgen / wann in absteigender Lini kein Mannß Erben
 mehr vorhanden / daß alle Siebenbürgische Prouinzen wis-
 derumb an die Kron Hungern fallen sollen / doch mit dem ges-
 ding / daß ein König in Hungern schuldig seye / die Töchter /
 ob ihr vorhanden weren / wie sein eygene Töchter außzusteue-
 ren vnd zu verheurathen / Vñ auff solchen fall solle den Sie-
 benbürgern ein Gubernator auß ihrem mittel verordnet /
 vnd ihnen alle ihre Priuilegia / Gesetz / Gewonheiten vnd
 Freyheiten / so ihnen ihre Fürsten gegeben / gehalten vnd be-
 stätiget werden.

Beide theil sollten einander mit gnungsam hülff / wie es
 die notturfft erfordern wird / zuspringen.

Was der Fürst mit seinem eygenen Volck erobern wird /
 sol ihm bleiben / doch da solche stück zuuor zu der Kron Hun-
 gern gehöre / dieselben zu Lehen tragen.

Ihr Mayt. versprechen dem Fürsten ein Fräwlein vom
 Hauß Oesterreich zu einem Gemahl vnd darzu das Gäl-
 den Fluß.

Anno

1594.

Wann (da G. D. E. vor sey) der Fürst auß seinen Landen sollt vertrieben werden / solle die Kayf. Mayt. schuldig sein / in dero eygenen Prouinzen ihme so viel Lands vñ Einkommens einzuraumen / das er sich ehrlich vnd seim Stande gemehß erhalten möge.

Von der zeit an entsagte der Fürst in Siebenbürgen dem Türckischen Sultan / vñnd erzeigete sich der Kayf. Mayt. Rudolpho 2. vñnd dem Römischen Reich allenthalben zum besten / rüstet sich mit einem gewaltigen Kriegsvolck zu Ross vñnd Fuß auff 60000. starck / name sampt dem Weyda in Wallachey (Wie in der Mappa von N. 1. bis 6. zu ersehen) eine streiff für auff die Türckische Grenzen / kame bis an Adrianopel vñnd bis auff 13. Meil von Constantinopel / Num. 7. vñnd 8. verherget vñnd verderbet vnterwegen alles mit Schwert / Feuer vñ Plunder / thate ein treffen mit den Türcken vñnd Tartaren / erlegte ihrer etlich tausent Num. 9. 10. vñnd 11. bracht ein gute Beut daruon / deren auch das gemeine Kriegsvolck wol gebessert worden / lehret mit Sieg wider zu rüch / verehrete die Kayf. Mayt. durch ihre Legaten mit köstlichen Fockfedern vñnd andern statlichen geschencken.

Vnrube in Kärnthen der Religion halben.

In diese zeit liessen sich die Religionsache in Kärnthen sehr hart vñnd geschwinde an. Dann der Patriarch Franciscus von Aglar sampt dem Herrn von Stadian / als Bambergischer Bisshumb in Kärnthen / bey zweyen Monaten lang im Landt herumb gezogen / vñnd erstlich der Stadt Villach von ihren Kirchen außgebotten / der Auaspurgischen Confessions verwandten Prediger abgeschafft / vñnd die Schlüssel zu den Kirchen vñnd Thoren begeret. Darauß sich zwar der Rath daselbst entschuldiget vñnd fürgewendet / der Herr von Dietrichstein hette inen die Kirchen vñnd Thorschlüssel vbergeben vñnd geschencket / so lang sie

sie die rechte reine E uangelische Lehr darinnen treiben vnd Nouemb.
 erhalten würden / So bald sie aber frembde Lehr eynreissen ANNO
 vnd einwurzelten lieffen / sollten sie gemelbtem Herren von 1594.
 Dietrichstein wider verfallen sein. Haben demnach die
 Schlüssel zu Kirchen vnd Thoren dem Herren von Die-
 terichstein vberantwortet. Darüber sich obgedachter Bisk-
 thumb vermassen bewegte / das er die Kirchen auffbrechen las-
 sen. Da solches die Herren vnd gemeine Burger schaffte ges-
 sehen / haben sie handt anlegen wollen / vñ ihn nicht mehr ne-
 ben andern Landherren inn Kärnthen auff der Landstuben
 sitzen lassen wollen / ist auch etliche Tage zu Clagenfurt in
 verbott gewesen.

Vnter des hat sich der Patriarch auß forcht gehn Ars-
 noldstein in das Kloster begeben / vnd von dannen durch den
 Grauen von Ortenburg gehn Spittal beleetet worden / vnd
 ferner mit einander zu der Luckauer Kirchen gereiset. Vn-
 ter wegen aber fünff Priester / die eheliche Weiber gehabt / die
 Kinder teutsch getauffet / das Sacrament den Leyen vnter
 beyder gestalt gereicht vnd außgespendet / gefänglich einges-
 zogen vñ befragt / warumb sie das gethan / vñ wer das Häupt
 der Christlichen Kirchen seye. Vnd als ihm einer vnter ih-
 nen mit Namen Herr Beit an der Geil geantwortet: Der
 H E R R Jesus Christus seye das Häupt der Christlichen
 Kirchen / hat er das widersprochen vnd gesagt / der Papsst seye
 das Haupt der Christlichen Kirchen / vnd alle fünff Priester
 dem Grauen von Ortenburg in Thurn vberlieffert. Es ist
 auch der Bamburgische Biskhumb wider gehn Villach
 kommen / vnd hat die Kirchen zum andernmal auffgebrocht /
 Meß darinn halten vnd sie weyhen lassen / Auch den 25. tag
 Wintermonats die drey fürnehmste Bürger vom Rath inn
 die Burck erfordert / mit den Glaubenssachen an sie gesetzt /
 vnd sie in der Burck auffgehalten vnd verstricket. Als aber
 die gemeine Burger schaffte solches den andern Tag vernom-
 men /

Nouemb. men / seind sie miteinander zu Rath ggangen / sich zur Wehre
 ANNO begeben/vnd in ein Ordnung gestellet / Auch ihrer etliche in
 1594. die Burg ggangen / ihre Mitbürger herauf bezere / mit ver-
 meldung/ wo man sie nicht herauf gebe / wollen sie Leib vnd
 Gut daran wagen. Da nun der Bischoff sampt seinem
 anhang den ernst der Burgerschaft gesehen / haben sie ges-
 melte drey Bürger als bald ledig gelassen/ Die Bürger aber
 seind mit stiehenden Fähnlein Tag vnd Nacht in der Rü-
 stung geblieben. Der Bischoff zu Salzburg dräwet auch
 alle Lutherischen auß seinem Gebiet zu vertreiben vnd auß-
 zurotten. Was weiter erfolget/ gibt die zeit.

Der Chur Sachsen Mandat an die Plackereyen.

AEs auch vmb diese zeit allerley Herrnlossgesin-
 de/ Garfknecht/ Freybeuter vnd Streiffende rotten sich
 vermercken liessen/ allerhandt mutwillē mit dem Lands-
 volck trieben vñ die Strassen vn sicher machten/ ließ Herzog
 Friderich Wilhelm zu Sachsen / Vormundt vnd Adminis-
 trator der Chur Sachsen / etc. den 25. tag Wintermonats
 ein ernstlich Mandat wider solche Plackereyen außgehen /
 vñ gebott allen darzu verordneten Befehlsheren die Strass-
 sen offte zu bereiten/ auff solche Freueler zu streiffen/ vnd die
 Strassen vor inen rein zu halten. Es lautet aber das Mandat
 von wort zu wort also :

In Gottes Gnaden/ Wir Friderich Wilhelm Herzog
 zu Sachsen/ Vormundt vnd der Chur Sachsen Adminis-
 trator/ Landgrauē in Düringen vñ Marggraff zu Weis-
 sen/ vor vns / vnd an statt des Hochgebornen Fürsten/ Hers-
 ren Johannis Georgen / Marggrauen vnd Churfürsten zu
 Brandenburg/ vnsero freundliche lieben Oheimbs/ Schwaw-
 gers/ Herren Vatters/ Bruders vnd Bevatters in gesamp-
 ter Vormundschaft/ Weilandt Herrn Christiani / Herzogs
 gen

gen vnd Churfürsten zu Sachsen Christlicher gedächtnuß / Nouemb.
 nachgelassener Junger Herrschafft / Entpieten allen vnd ANNO
 jeden obgedachter vnserer Jungen Väteren vnd Pflegsög- 1594.
 ne / der Herzogen zu Sachsen / etc. Prelaten / Grauen / Hers-
 ren / denen von der Ritterichafft / Oberhaupt vnd Ampaleu-
 ten / Amptsverwaltern / Schössern / Gleisleuten / Bugers-
 meistern / Richtern vnd Räten der Städte / vnd sunsten in
 gemein aller ihrer L. L. Untertanen / Auch Schiffes vnd
 Schutzverwanten / vnseren gruß / gnade vngeneigten wil-
 len / vnd sügen einem jedern hiemit zu wissen: Ob wol Weis-
 landt der Hochgeborne Fürst / Herr Augustus Herzog vnd
 Churfürst zu Sachsen / etc. vnser freundlicher lieber Väter
 ter / löblicher Christlicher gedächtnuß / in seiner Anno 55.
 dem wenigern Zahl publicirten Landsordnung / der Plackes-
 rey halben notwendige vernehmung gethan / Diem Weil wir aber
 vermercken / daß dieselbe fast in vergessen gestellt / vnd wenig
 in acht genommen werden wil / vngedacht / daß icho die läuffee
 sorglich vnd sählich / vnd sich viel Herrenloses verdächtiges
 Gesinds hin vnd herwider in vnserer Jungen Väteren / der
 Herzogen zu Sachsen / etc. Landen vnd Gebiet / vnter dem
 schein / deß zu vnd abzuwes in Bngern durchschleiffe / vnd je
 zu zeiten hochsträfflicher Vnthaten vnd allerley Mutwils-
 lens beydes in Herbergen vnd auff der Strassen vnter stehet /
 so haben wir vns getreuer vorseorge / so wir in Vormunds-
 schafft obgedachter vnserer Jungen Väteren vor ihrer L. L.
 L. Landt vnd Leute gedeyen auffnehmen vnd wolahrt tras-
 gen / eine notturfft zu sein crachtet / die Mandata vnd Aufs-
 schreiben / welche hiebevorn vnserer löblicher Vorfahren vñ
 Erbeinigungs verwantzen Chur vñ Fürsten offentlich auß-
 gehen lassen / zu vernewren vnd zu widerholen / wie dieselbige
 obernante Lands Ordnung einverleibet / vnd von worten zu
 worten hernach folget.

Wiewol vnser Vorfahren viel notwendige Aufschreib-
 en

Nouemb. **ANNO** 1594. **ANNO** 1594.
 ben der Plackerey verdächtigen Reuter vnd Fußgänger hab
 ben haben ausgehen lassen/ darauff dann vnser Landt/ Für
 stem humber vnd zugehörige Stifftte solcher plackerey vnd
 zugriefft bis anhero eine gute zeit vertrag gehabt/ so befinden
 wir doch / das solchen außschreiben vnd verschung eine zeit
 lang her mit dem vleiß / wie sichs gebürt / nicht nachgangen
 worden/ darauff dann erfolget / das sich verdächtige Reuter/
 Plackerey vnd andere Friedbrüchige handlung ein zeitlang
 d'hero in vnseren Landen vñ Fürstenthumben/ auch den zus
 gehörigen Stifften in viel wege widerumb ereuget / welches
 wir nicht mit geringer Beschwerung vermerckt / vns auch
 schuldig erkennen / solcher Landfriedbrichigen / räubischen
 vnerbarn handlung mit ganzem ernst zu begegnen / dieselbe
 außzurotten/ vnd vnser Land / Fürstenthumb vnd zugehör
 ige Stifftte vnd Schutzverwantzen förder h'vor gnädige
 lich zu vbrigen.

Vnd demnach ordnen / befehlen vnd gebieten wir hiemis
 ernstlich / vnd ernstlich / Nach dem wir zu mehrer befriedung
 vnser Land mit Oberen vnd anderen Haupt vnd Amptleu
 ten etwas statlicher dannher kommen / bestalt / wölten wir/
 das sich dieselben selbst Persönlich auch mit ihren Knechten
 vnd Pferden in der anzahl darauff sie bestalt/ in vnsern ier
 befohlenen Amptern wesenlich enthalten vnd sich one vnser
 vorwissen auß solchen ihnen befohlenen Amptern mit vnwe
 sentlich machen/sondern auff die mutwilligen Leute zu Ross
 vñ Fuß mit vleiß Kuntschafft legen/ auch sampt iren Knech
 ten die Strassen in irer befohlener Oberhaupt Mannschafft
 oder Emptern täglich bereiten / vnd allen mätlichen vleiß
 fürwenden/ die verdächtigen Reuter vnd Fußknecht zu hauff
 bringen lassen / vnd so dann die Wälder durch die straffende
 Reuter nicht wol süglich können beritten werden / so sollen
 vnser auch berührte Stifftte/ Haupt vnd Amptleute / auch
 die Stiffttassen vnd vnser Schutzverwantzen / in welcher
 Ges

Gebiete solche Wälde gelegen / etliche bekante vnd berichte
 Fußgänger verordnen / solche Wälde vnd die darinnen bewu-
 ste Halstätte zum wenigsten Wochenlich zweymal durch
 zu gehen / zu besichtigen vnd vleissige erkündigung zu haben /
 ob sich etwa verdächtige Reuter oder Fußgänger darinnen
 vnd dadurch geschleiffet oder schleiffen heten / vnd da sie sol-
 che Reutze oder Fußgänger vermercken / denselbigen mit
 Geruffte oder Sturmschlagen / wie hernach folgen / nach zu
 trachten / Auch vnsern oder berührten Stifft / Haupt vnd
 Amptmannen / Schutzverwanthen oder Stifftfassen / inn
 welches Gebiete die Landbeschädiger antreffen / dasselbige in
 eyl zu erkennen geben / damit die Freueler oder Verdächtigen
 zu hauffen zgebracht werden mögen.

Nouemb.

ANNO

1594

Wir wollen auch das in offenen Flecken / Schencken /
 Kresschmaren vnd Dörffern niemandt zu Ross noch Fuß
 sol einkehren / säutern / vbernächtigen noch beherbergen / son-
 dern ein jeder der in vnsern Landen / Fürstenthumen vnd zus-
 gehörigen Stifften zu wandern hat / sol seine Reise also an-
 stellen / das er in öffentlichen Herbergen der Städte mittags
 Mahl halte / zu Herberge komme / vnd sein Vnterhalt oder
 Nachtläger haben möge / vnd da er vnbekant / auff befragung
 der Obrigkeit der orter / wer er sey / guten gegründten bescheid
 gebe.

Es sollen auch die Einwohner der offenen Märkte / Fle-
 cken / Kresschmar vnd Dörffer bey schwerer straff schuldig
 sein alle vnbekante Reuter vnd Fußgänger / so sich bey ihnen
 vmbdröhen / säutern oder vber nacht bleiben wollen / gefäng-
 lichen anzunehmen / oder da sie fliehen / ihnen mit dem Blo-
 ckeneschlag zu folgen / vnd also lange nach zu eynen / bis die ge-
 fänglichen eingezogen / vnd dem Verwalter der Gerichte v-
 derantwort werde / welcher nach befindung der eingezogenen
 schuldt oder vnschuldt bey sich zu schliessen haben solle / ob
 die wider ledig zu lassen oder länger in veruahrung zu halt-

Nouemb. ten/ vnd vns oder vnser Regierungen dauon anzeige zu thun
 ANN P sey/ vnd ob jemandt/ weß standes er sey/ in vnsern Landen vnd
 1 5 9 4. zugehörigen Stifften die so vnbekandt oder dieser handlung
 verdächtig beherbergen/ inen vorschub oder förderung thun/
 vnd schaden darauß erfolgen würde/ so sollen als denn dieselb
 ben vorschuber / förderer / hauser vnd heger nicht weniger /
 dann die Thäter vnd Beschädiger / als ob sie diß thaten selbst
 geübt/ darumb gestrafft/ vnd ihnen darwider keine entschul-
 digung noch behelff wider diese vnser offne warnung vnd
 verbott zugelassen werden. Vnd damit solche schädliche vnd
 friedbrüchige Leute desto förderlicher zu haffen bracht wer-
 den/ sollen vnser/ auch berührter Stifft/ Häupt vnd Ampt-
 leute/ auch die Stifftassen vnd Schussverwanten in ihren
 Amptern vnd Gebieten in allen offenen Flecken vnd Dörff-
 fern die anordnung machen / wann sie solche friedbrüchige
 handlung oder das verdächtige Reuter oder Fußnechte vors-
 handen sein sollen/ vermercken/ das sich als dann vn säumlich
 vnd ohne allen verzug die Einwohner in denselbigen Flecken
 oder Dörffern zum stärcksten versamlen/ den Glockenschlag
 thun/ vnd denn auff anruffen der beschädigten oder der jeni-
 gen/ so nach eyten/ oder aber auch in manglung dessen auß eis-
 genem bewegnuß zu Ross vnd Fuß mit ihren besten geweh-
 ren folgen/ vnd die Thäter oder Verdächtigen zu haffe zu
 bringen allen möglichen vleiß anwenden / Vnd welche Fle-
 cken oder Dörffer einen Glockenschlag hören/ sollen alle sö-
 der den Glockenschlaag thun / sich versamlen / vnd wie oben
 berührt/ verhalten. Vnd welcher darinnen säumig wird/ sol
 das erste mal zwey silberne Schock zur straff geben / vnd da
 es mehr geschehe / seiner Güter verlustig sein/ oder da vermer-
 cket / der solche folge auß sonderlicher gefährlicher arglistig-
 keit vnterlassen/ an seinem Leib gestrafft werden/ So sol auch
 ein jeglicher inn seinem befohlenen Ampt oder zustehenden
 Gebiete die verfassung thun/ daß die Fuhr der Wasser/ vnd
 die

die Schläge vñ Päß der Wälde in guter acht gehalten wer-
den/ Auch in jeglichem Flecken oder Dorff eiliche verordne/
welche inn der nachfolge vñnd eyle den andern Einwohnern
anleitung geben/etc.

Nouemb.
ANNO
1594.

Wann wir dan nicht weniger/denn die löbliche Vorsah-
ren gethan / männiglich in vnsern Jungen Väteren Lande
gleichmäßigen Schutz/Friede vñd Ruhe/vñ auff der Stras-
sen gute sicherheit zu erhalten enelich gemeint/ So befehlen/
wollen vñd verordnen wir vor vns/vñnd an statt des Ehurf.
zu Brandenburg ꝛ. in angeregter Vormundschaft/ daß als
le vñnd jede vnserer Jungen Väteren Vnterthanen / weß
würdens / standes oder wesens die sein / solcher vnserer löbli-
chen Vorsahren verschung vñd gebott in allen ihren Puns-
cten/ Articlen vñd Innhalte vntwegerlich nachkommen/ vñd
nicht allein auff die Strassen vñnd Leute gute auffachtung
geben/wie darinn zu befinden/ sondern da auch vber allen zu
versicherung der Strassen angewanten vleiß einiger angriff
oder i handlung sich begeben vñd zuragen solte / vñnd sie
in Dörffern/Flecken/Stätten oder Amptern derowegen ers-
ucht vñd angelanget / oder sunsten hieruon etwas erfahren
würden / also bald auff den Füßen ohne einigen verzug den
Mißhändlern vñd Vbelthätern mit dem Geruffte vñd Glos-
ckenschlag nachfolgen/vñd an allen Orten/inhalts obgesag-
tes Aufschreibens/ so lange nachtrachten / biß sie die Landes-
beschädiger vñd Strassenräuber zu hafft bringen/oder je zum
wenigsten denselbigen auff die spur kommen / vñd den nechst
angelegenen Städten / vñd vnserer Jungen Väteren vñnd
Stifte verordneten Haupt vñnd Amptleuten/ Schutzver-
wanthen vñd Stiffisassen/in welchen Gerichten solche schäde-
liche Leute vñd Vbelthäter sich verschlagen haben möchten/
zu erkennen geben / damit ohne nachlassung denselben nach-
getrachtet man ihr mächtig vñd sie zu verdienter Straff ge-
bracht werden mögen.

Novemb.

Anno
1594.

Und ob wol solches vnserer Jungen Väteren Vnters
thanen selbst mit zum besten gericht/ vñ wir vns billich ver-
sehen / sie würden diesen vnsern Befehl mit schuldigen vleiß
vñ eyffer verrichten vñ nachkommen/ Da aber dennoch ober
zuuersicht hierinne jemand auff der Beschädigten anruffen
oder sunst nach empfangener wissenschafft der frischen That
nachlässig oder im nacheylen säumig oder hinterstellig besun-
den werden sollte. / gegen demselben wollen wir einen solchen
ernst gebrauchen / damit andere zu gehorsamer folge desto
mehr vrsach haben. Darnach sich ein jeder wisse zu richten.
Vnd geschicht hieran vnser zuuorlässiger Wille vnd gänzt-
liche Meynung. Zu verkündt mit vorgenanter vnserer Jun-
gen Väteren vnd Pflegsöhne Cansley Secret besiegelt / vnd
geben zu Dresden den 25. Novembris, im Jahr nach Chris-
ti vnser lieben HERRN vnd seligmachers Geburt tau-
sent fünffhundert vnd vier vnd neunzig.

Rauch aus einem Berg bey Goldberg.

Im eyngang des Christmonats thet sich bey
Goldberg in Schlestien ein Berg auff vñnd fuhr ein
großer Rauch vnd Dampff darauß in die höhe / wens
det sich nach Goldberg/ name an zweyen Häusern den Gl-
bel vnd ein stück vor der Kirchen hinweg vnd fuhr von dan-
nen wider hinauß in den Berg.

Todte außgegraben vnd verbrennet.

Wb diese zeit sagt vnd schreibet man / haben
sich zu Striga etliche gestorbene vñ begrabene Leut
wider auff Erden sehen lassen / vnd die noch lebendis-
ge Menschen auff mancherley weiß erschreckt vnd geplagt.
Darauff ist von etlichen berathschlaget worden/der Todten
einen außzugraben / vnd ihm mit einer Spaten oder Grabs-
scheit den Hals abzustossen / vnd vnter den Galgen zu ver-
scharren.

Scharren. Welchem auch also nachgesehen / aber nichts dar
mit außgerichtet worden. Dann sich der Todte ein weg wie
den andern noch immer sehen lassen. Derhalben man ihn
wider vnter dem Elagen außgegraben vnd mit Feuer vers
brennet / vnd ist der Todte von der zeit an nicht mehr erschies
nen. Das ist hernach auch an andern Personē mehr probiret
worden. Dergleichen Exempel haben sich auch Anno 1564.
zu Sangerhausen in einem grossen sterben zugetragen / daß
die Todten in den Gräbern geschmeisset / vnd die Hauptbüs
cher zum theil gefressen / die man auch außgegraben / vnd ih
nen die Hälse mit Grabseuttern vnmenslicher weis ab
gestossen / Aber M. Heinrich Roth desselbigen oris Pfarr
verweser hat solches als ein grewliche vnmensliche vnd ab
göttliche That an den Todten ernstlich gestraffet vnd wis
derlegt / Wie solches in seine Leichpredigten / die er der Sanger
häußlichen Tode genennet / ferner zu sehen vñ zu lesen ist.

Decemb̄
ANNO
1594

Zweyen Italianer zu Durlach geviertheilet.

Dieß diese zeit wurden Paulus Pestalotius
von Clauennor im Graupunen vnd Franciscus
Muscatellus von Schio Vincenser gebiets in Ita
lia zu Durlach vom Marggrau Ernst Friederich zu Bas
den vnd Hochberg / Landgrauen zu Sausenberg / Herren zu
Kotelen vnd Badenweiler auß sonderlichem starcken Arg
wohn gefänglich eingezogen / beydes güetlich vnd peinlich ver
hört / vnd hierauff den 10. tag Christmonats für Malfiz ges
setlet / vnd peinlich beklagt / wie hernach folget.

Erstlich / Als ihr Herr Marggrau Eduardus Fortunas
tus Marggrau zu Baden / etc. vom Paulo Pestalotio vers
standen / daß der ander hie zugegen mitbeklagte Franciscus
Muscatellus ein sonderbare betrüglische Mixtur von Mes
tallen / welche den Münzstrich halten solle / zurüsten köndet
vnd darauff gedachter Marggrau Eduardus ihn Musca
sellum

Decemb. teillum auß Italia erfordert / auch nach seiner ankunfft vmb
 ANNO zubereitung dergleichen Mixtur angesprochen / hat er Mus-
 1594. scatellus selbige vnbezwungen vnd gutes willens zugerüset /
 vnd neben seinem mibeklagten Paulo Pestalotio von vora-
 gedachter bereiter Mixtur auß geheiß ihres Herren auff die
 zwey hundert Thaler Ferdinandiſcher gepregs / vnd auff
 die zwey hundert funffzig Straßburgiſche vierreckete Klip-
 pen / wie auch siebenzehen Portugaleſer hochverbotener
 weiß gemünzt vnd getrucket / da dan ſonderlich Paulus Pes-
 talotius zuvor die Stempfel beſtellt / die gegoffene Maſſon
 neben ſeinen Brüdern vnd einem andern / Compoſtelle ges-
 nandt / ins gewicht gebracht / Vber das auch gedachter Peſta-
 lotius ein anzahl der gemünzten Sorten naher Franckfurt
 geführt / dieſelbige zum theil daſelbſten betrieglicher beſhoff-
 tiger weiß aufgeben / zum theil wegen andrängender gefahr /
 da ſolche bey ihm gefunden würden / in Meyn geworffen / die
 Portugaleſer aber einem ſeinem Landroman / Carolanß ges-
 nandt / der zu Nürnberg wonhaftig / vngeſährlich vmb 240.
 fl. verſetzt.

Zum andern / als Paulus Peſtalotius mit einem ſeinem
 Leutenampt / Scipio genant / wegen einer vnzüchtigen Weis-
 bes Perſon / die ſein Pauli Peſtaloti Concubin geweſen / in
 widerwillen vnd ſeindſchafft gerathen / der vrlachen / dieweil
 Scipio mit aemelttem Weibsbilde vnehliche Lieb gepflogen /
 hat er / ſein Mörderiſchen neydt vnd grollen mit dem Todt
 berührts Leutenampts zu dämpffen vñ zu ſtilken / ſeinen mib-
 beklagten Franciſcum Muſcatellum vmb ein ſonderbares
 Giffwasser / welches er Muſcatellus zuvor preparirt / anges-
 prochen / vorhabens mit demſelbigen dem Leutenampt zu
 vergeben. Auff welches ſich Muſcatellus gutwillig erzeigt /
 vnd ihme Peſtalotio das begerte verderbliche Giffwasser
 zugeſtellet / der denn daſſelbige in ein Kanten mit Wein / wel-
 che der Leutenampt von Hoff laſſen abholen / zu gliſſen ver-
 ſchafft

Schafft hat / des endlichen Intents / ihme mit demselben zu
vergeben vnd vmb Leben zu bringen / Welches Mörderisch
vorhaben doch / weil die Rante auff einer Banck vmbgestoß
sen / vñ der Wein sampt dem Giffte verschütt worden / zu rück
gangen.

Decemb.
ANNO
1594.

Zum dritten / haben beyde Beklagte mit ihrem Herren
Marggrauen Eduarden vnd andern seinen Dienern / vñnd
sonderlich einem Jacob von Neapolis genant / zu Brüssel in
Niderlande einen andern Mörderlichen anschlag auff offte er
melde Leutenampt gemacht / daß nemlich ermeldter Jacob
von Neapolis ihne Leutenampt mit sich auff's Feld nehmen
vnd fürgeben solle / als ob ein gute Beut vorhanden. Wel
ches beschehen / vñ darauff beyde Beklagte mit ihrem Hers
ren ihnen nachgefolget / des endlichen intents / ihme Leuten
ampt auff dem Felde / wo es am süglichsten beschehen möch
te / hinzurichten vñ schändlich zu ermorden / Welchem Mör
derlichem fürnehmen doch viel gedachter Leutenampt / so dies
sen anschlag vermerckte / entgangen / weil er sich angemast / als
solte ihm sein Dolch außgeschossen sein vnd denselben wider
zu suchen nach der Stadt vmbgekehret / vñnd nicht mehr zu
ihnen kommen.

Zum vierdten / als Marggrauē Eduardus Fortunatus
in Anno 93. die Herbstmess zu Franckfurt (wie dann gleich
fals von hochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten vnd Hers
ren auch zur selben zeit beschehen) besucht / hat er Marggrau
ue Eduarde ein Mörderische vñmenschtlichen anschlag auff
hoch ermelde vnsern gnedigen Fürsten vnd Herren seinen
Vätern vnd Blutsverwandten angestellet / also vñnd der ge
stalt / daß er J. F. G. zu gast beruffen hat / vñnd wo dieselb er
schienen / ihre mit obgedachtem verberbtlichen Gifftwasser
im crunck zu vergeben / vñnd also vmb Leben zu bringen vor
habens gewesen. Dieses Teufelisches vñ Mörderisches vor
nehmen haben beyde Beklagte / so viel an ihnen / mögliches
W
bleiß

Decemb. vleiß helffen befürderen. Dann Franciscus Muscatellus
 ANNO solch verderblich Giffwasser eben da mahlen zu Franckfure
 1594 auff seines Herren befehl / welchen der ander Paulus Pestalotius bey sine Muscatello verrichtet / in einer Nacht zus
 gerüstet / vnd durch einen Jungen / Nicodemus genandt / als
 solches fertig / seinem Herren zu vollbringung seines Mör
 derischen Blutgirigen willens vberschiekt / vnd also sie beyde
 beklagte mit ihrem Herren diese vnmenschliche vnd mörder
 rische anstiftung mögliches vleiß helffen befürdern / vnd so
 viel an ihnen gewest / begert ins Werck zu richten / aber Gott
 hat es gnediglich verhütet.

Zum fünfften / als ehe genandter vnmenschlicher Mör
 derischer Anschlag des Teuffels vnd seines Werckzeugs
 durch die Allmacht vnd Bäterliche vorsorg des getreuen
 G D E S seinen fortgang nicht genommen / hat bes
 klagter Paulus Pestalotius auff begeren seines Herrn Edu
 areen Fortunaten / als welcher ihm beklagten / so nachfol
 gender Mörderischer anschlag sein völligen affect erreichen
 würde / solche verheissung gethan / die ihm in seinem alter wol
 zu statten kommen solten / einen andern Teuffelsgriff an
 die handt genommen / vnd hochermeldtem unserm gnedigen
 Fürsten vnd Herren durch ein sonderbares darzu geformir
 tes Bildlein / welches Ihrer Fürstl. G. alles vermeydet / res
 presentirt vnd nach außweisung ihrer Nigromantischen vñ
 Zäuberischen Bücher mit beschwerungen vnd andern Teu
 felischen zierlichkeiten vnd solenniteten hat sollen zugericht
 werden / alles zu dem ende / J. F. G. vmb das Leben zu brin
 gen / sich mehr vnmenschlich vnterstanden / Vñ die form vore
 gedachter Bildnuß hat beklagter Paulus Pestalotius als
 sein machen lassen / auch an ihme nicht / das sein vnd seines
 Herren mörderisch Intent völlig ins werck gerichtet / geman
 get / Sondern allein der getreue G D E vñ hütet Israel
 hat unsern gnedigen Fürsten vnd Herren abermalen ganz
 gnedig

gnedig vnd Bäterlich vor diesem Mörderischen anschlag Decemb.
behütet. ANNO

1594

Zum sechsten / hat dieß benandter beklagter Paulus Vestalotius sich zu den oberzehlten greuwlichen abschewlichen Vnthaten auch alles schändlichen vnzüchtigen vnerbaren Wesens bestieffen / vnd neben andern auß diesem sein sonder hochsträffliche Vnzucht an tag geben / daß er vnd sein Herr Marggraue Eduardus Fortunatus sich einer gemeinen vnzüchtigen Weibsperson / zu erfüllung irer vnkeuschē schändlichen Begirden / wider alle erbarkeit gebraucht haben / vnd er also Paulus Vestalotius seiner ehelichen pflicht vergessen / vnd einen hochverbotenen Ehebruch begangen.

Zum siebenden / hat offte ermelt er beklagter Paulus Vestalotius mehr obgedachtes schädlichs verderblich Giffwasser vngefährlich vor zweyen Monaten seinem Herren nachher Oberlandt durch einen Lackeyen zugeschickt / da doch ihm bewusst / sein Herr solch Wasser nirgende anders / als zu vollbringung solcher Mörderischen Blutgirigen anschlagen vnd praticien gebrauchen werde.

Zum achten / vngefährlich vor dritthalb Jahren / als der ander beklagte Franciscus Muscatellus vnd einer seiner gesellen mit Namen Duoldus zu Vincenz in Italia eine sonderbare Mixtur von Metallen / vorhabens Löffel darauß zu gießen / zugerüstet / vnd des beklagten Jung Anthonus gestandt / solches wargenommen / auch beyde deswegen / als solten sie münzen / beschreyet / hat er Muscatellus der vrsachen willen / damit ihr betrüglich verhandlung nicht an tag komme / benanten seinen Jungen Anthoni / als selbiger in einem Spital zu Vincenz krank gelegen / in einem trunck Wein durch den Duolden seinen gesellen / welcher den Patienten gleiffnerischer weiß visitirt, dieß vnd offte gemelt bereit Giffwasser lassen eingeben / dauon der Jung hernach in funffzehnen Tagen sein Leben geendet.

M 2

Zum

Decemb. 1. Zum neunnden / als er auch Mordischer verbottener
 ANNO weiß in bemeltem Italia mit einem bey sich dazumal habenden
 1594 den Pistoll oder Handrohr engriffen worden / vnd beschwergen
 auff deey Jahr lang auß gnaden / da die straff sonst auff 10.
 Jahr sich er strecket / der selben Herrschafft verwiesen vnd
 bandirt worden / hat er sich zu einem öffentlichen Haupt-
 Banditen vnd Feinde desselben Gebiets mit Namen Conte
 Octauio Auogardo geschlagen / mit vnd neben denselben im
 Landt allerley Räuberey vnd Mordthaten begehren vnd treiben
 helfen.

Zum zehenden / hat er Muscatellus auß befehl seines Hers-
 ren Marggrauen Eduardē zu Brüssel im Niderland einem
 Italianer / gerant Caesar, außser dem Zealiantischē geschlecht
 Rangoni bürtig / welcher zur selben zeit gedachtes Marggrau-
 uen Eduardi Fortunati Hoffdiener / vnd mit einem bey nam-
 mens Paleatio in feindschafft vnd widerwillen wegen deß
 Capitein Pauls Concubin gerathen / auch er Caesar beschwe-
 ren gemelten Marggrauen Eduarden angesprochen / daß er
 ihme wolte behüfflich sein / damit er den Paleatium möchte
 umbbringen / auff diß / weil er Caesar bey offte gedachte Marg-
 grauen in gnaden / 3. Löffel voll obberührts Giffwassers zur-
 gestellet / darauff mehr gemeldter Caesar besagtem Paleatio
 dasselbig in Bier zu trincken geben / doch solches / weil deßsel-
 ben zu viel darzu gebraucht worden / widerumb ohne schaden
 zum Munde her auß von ihme komme.

Zum entffern vnd heilen / als nach diesem sein deß beklaga-
 ten Muscatells Herr Eduardus Fortunatus von Brüssel
 widerumb nach Baden kommen / vnd auff zween Monat
 allda verharret / auch mit etlichen damahlen gebadet / hat er
 nach vollendetem Bade nach ihme Muscatello geschickt / vnd
 nochmahlen deß Giffwassers begere / auff welches er dann
 sine ein klein Gläslein durch vorgemelten Nicodemum zu-
 geschickt / Dieweil aber er gemelter Nicodemus durch sonder-
 baren

baren willen Gottes das Gläsklein zerbrochen / hat er auff Decemb.
 kommenden Morgen vom beklagten Muscatello widerumb ANNO
 auff zween Löffel voll abgeholt / vñ dasselbige auß befehl sei- 1594.
 nes Herrē nach Elingen geführt / Auch hernach auff befras-
 gen des beklagten / wo zu man solchs brauchen wöllen / er von
 Nicodemo verstanden / Auff welchen man gewartet / seye-
 nische kommen / Es were der Marggraue von Durlach gewes-
 sen / Welches dann der getrewe Gott abermalen gnedig vers-
 hütet / vnd also er beklagter so viel an ihme seinem Herren zu
 diesem Teuffelischen fürnehmen behülfflich gewesen. Dies
 weil dann diesem allem / wie gehört / in der warheit also / vñnd
 die beklagte nicht allein für sich selbs gemeldte vielfältige
 Mörderliche Missethaten vnd hochsträffliche Verbrechen
 gebbet / begangen vnd beharrlich getrieben / sondern auch and-
 dern zu gleichen vnmenslichen Blundürstigen Practicken
 vnd mörderlichen Anschlägen behülfflich gewesen / vnd so viel
 an inen selbige ins werck zu richten / an ihrem eusserstem wil-
 len nicht ermangelt / sondern allerley verbottene schädliche
 Mittel an die handt gegeben / vñnd damit wider oben ange-
 bene Göttliche Gebote / geschriebene Recht vnd des Reichs
 saktionen hochsträfflich verhandelt / So ist Fürstlichen An-
 walts rechtliches anrufen vnd begeren / durch richterlichen
 Spruch zu erkennen vñnd zu sprechen / daß beklagte mit sol-
 chem allem zuviel vnrecht vnd hochsträfflich gehandelt / vnd
 derwegen vmb solcher Vberrettung vnd vielfältigen begang-
 enen Vnthaten willen / wie sich nach außweisung gemei-
 ner geschriebener Recht vñ in sonderheit des H. Römischen
 Reichs peinliche Halsgerichts Ordnung nach gebür an Leib
 vnd Leben mit allem ernst / ihnen zur straff vnd andern zum
 abscheuwlichen Exempel / sich vor solchem Laster wissen zu
 verhüten / gestrafft werden sollen / ewer richterlich Ampt hier
 über bestes vleiß vmb Recht vnd Gerechtigkeit anrufende.
 Diweil dann die beklagten nachmals auff ihrer Bekants-
 nuß

Decemb. muß bestanden/ ward zu Rechte erkandt vnnnd außgesprochen/
 A. N. N. O das sie beyde durch den Nachrichter hinauß auß die gewön-
 1594. liche Richtstatt geführet/vñ allda lebendig geviertheilet wer-
 den solten: Jedoch dieweil gedachte Obelhäter vmb milde-
 rung der Urtheil vleissig angehalten/ hat ihnen Ernst Fries-
 derich Marggraue zu Baden vnd Hochberg/ etc. diese gnade
 bewiesen/ das sie erstlich enthauptet/ vnd ihre Leiber darnach
 also todt geviertheilet / vnd auff die vier Strassen gehencket
 werden solten. Dem ist auch noch auff denselbigen 10. tag
 Christmonats nachgesetzt worden.

Vier Meutmacher zu Wien gerichtet.

Auff den 9. tag Christmonats ward Graff Fer-
 dinand von Hardeck gewesener Oberster zu Raab /
 vnd seinen mitverwanten Obersten / Hauptleuten vñ
 Befehlshabern ein Gerichtstag angesetzt/ Ist aber hernach
 der termin erstreckt / vnd weitere zeit zu seiner defension ge-
 geben. Doch wurden an jess gemeldtem Tag daselbst zu
 Wien inn Oesterreich vier Soldaten auff freyem Marckt
 vor Malesis gestellet / vnnnd nach ergangener Urtheil auff
 dem Hohenmarckt bey verschlossenen Thoren vom leben
 zum todt gerichtet. Die ersten drey waren ihrem Fähnrich
 in das Fähnlein gefallen/ ihm das enkücket vnnnd verborgen/
 da man wider den Feindt außziehen solten. Darumb ist ih-
 nen erstlich die rechte Handt abgehawen vñ sie darnach ent-
 hauptet worden. Der vierdte aber war mit einer Büchsen
 auff den Fähnrich zugelauffen / wardt derhalben allein ent-
 hauptet. Der fünffte war auch mit im spiel gewesen/dieweil
 er aber nicht Handt angelegt/ wardt er nur ein halb Jahr in
 dem Graben zu arbeiten condemnirt vnd verurtheilet.

Niderlagetlicher Türcken.

Am 15.

Am 15. tag Christmonats namen inen die Tür-
cken zu Raab für eine streiff auff die Schutt zu thun/
wurden aber von dem Bawersmann/ so sich des Orts
zusamen gethan/vobel empfangen/ vñ bey 100. Türcken auff
den platz gelegt / ohn was sunst flüchtig worden vñnd in dem
Wasser ersoffen ist.

Decemb
ANNO
1594

Siebenbürger greiffen auff die Tartaren an.

In diesem Monat thet der Fürst inn Sieben-
bürgen den Türcken grossen schaden / vñnd namte ein
Hauß nach dem andern ein. Er hatte auch drey vñn-
terschiedliche Läger. Einen hauffen führete Gesti Sereno im
Lucar bey Temeswar / daß ander Horbat Michal senfende
der Thonaw/den Türckenden Paß nach Ofen zu verlegen.
Den dritten Cornois Caspar bey Zula/ zu welchem in 1500.
Ober Hungerisch Kriegsvolck zu Ross gestossen. Hievon be-
siehe die gelegenheit in der newen Ungerischen Wappen / so
sich von Wien biß zehñ Constantinopel erstrecket.

Cassaggen streiffen auff Wallachen vñnd Polen.

In diese zeit fielen die Cassagge auff 14000.
starck in die Walachey/ verwüsteten dem Hospoden
das Landt weit vñnd breit/raubeten alles darinn/schlu-
gen ihn zum drittenmal in die flucht / daß er zweymal kaum
selb ander vñnd dritt daruon kam / bekamen durch anzeigung
eines Wallachen seinen ganken Schatz an Silber vñnd
Goldt/ welchen er an vñnterschiedliche Ort geflöhnet vñnd in
die Erde vergraben hatte/zündeten die Stadt an/ hieben das
Volck darinn nider / trieben vber 26000. Ochsen/ das beste
Cabanische Viehe hinweg/ führeten 600. Jungfrawen ges-
fänglich mit sich hinweg/vñn vbeten allen Nuewillen vñn Bü-
berer mit ihnen. Ihr Hauptman Laboda behielte eine schö-
ne Jungfraw vom Adel bey sich / vñnd als er sie das erstemal
bes

Decemb. beschlaffen/ ließ er die Heerbaucken schlagen/ die Trummes
 ANNO ten blasen/ auch die grosse Stück abgehen/ als hette ers wol
 1594 außgerichtet. Sie bekamen auff die 70. Stück Geschüzes/ bes
 hielten etliches darvon/ daß ander luden sie mit Steinen vnd
 zersprengens. Einen Ochsen verkaufften sie vmb drey maß
 Honig/ vnd wann das Honig verzehret war/ namen sie die
 Ochsen wider. Darnach streiffen sie auch in Polen/ namen
 dem Starosta zu Bär vber 30000. Thaler werth/ giengen
 mit ihm ihres gefallens vmb/ verhergeten Schloß vñ Statt.
 Also hielten sie auch zu Synrotua/ Baaglon vnd an andern
 Orten mehr hauff/ theilten sich hin vnd wider auß/ verderb
 ten Roß vnd Viehe/ streckten den Kopff nach der Lemberg/
 begerten an die Stadt Puluer/ Roß vnd Bley/ stärckten sich
 täglich mit allerley Gefindlein/ als Banditen vnd Vbelhäs
 tern/ die nirgendt kein bleibende statt hatten/ also/ daß ihren
 in die 16000. wurden/ mit Rohren wol gerüst/ führeten drey
 Fähnlein/ in dem ersten war der Röm. Kay. Maye. schwar
 zer Adler/ vnd oben auff der stangen ein Reichs Apffel oder
 Knopff von silber vnd verguldt. Im andern ein weisser Ad
 ler/ auch mit einem silbern Knopff auff der stangen/ gaben
 fur/ die Röm. Kay. Maye. were ihr Herr/ vnd begerten in
 Hungern/ daß dritte war ihr eygen Fahne.

Türkische werbung an König in Polen.

Es came auch ein Türkischer Schiauss zu
 Chamnes an/ vnd begerte an den König in Polen/ er
 wolte mit seinem Herrn friede halten/ auff den künff
 tigen Sommer das Türkische Kriegsvolk durch Polen in
 Hungern passiren lassen/ vnd dem Hungersichen König zu
 Wien keinen beystandt thun/ mit angehengter bedrängung/
 im fall er sich anders/ als begeret/ erzeigē würde/ daß der Tür
 ckische Kaiser von Hungern ablassen/ vnd ihn selber mit sei
 ner Armada bekriegen werde. Was aber der König hierinn
 zu thun gesinnet/ wird die zeit offenbaren. Ein

Ein Meuchelmörder sticht den König von
Franchreich ins Maul.

Diese zeit ward auch offenbar / das sich Decemb.
ein grosse anzahl / nemlich auff 40. Verrhäter vnd ANNO
Mörder bestellen lassen / vnd sich verpflichtet Hen- 1594.
ricum 4. den König in Franchreich vnd seine beste freunde
vnd helffer auff alle weiß vnd wege / wie sie kunten vñ möchs-
ten / vmb Leib vnd Leben zu bringen. Darunter 15. von Mons-
brisen / deren etliche zu Paris schon gefangen vnd hingerich-
tet worden / vnd darunter auch ein Jesuiter / deß gleichen deß
Münchs / welcher / wie oben gemeldet / König Henricum 3.
entleibet hatte / Bruder. Die haben bekennet / das sie von dem
Herzogen von Saphoy / Meyne / Nemours vnd andern ih-
res anhangs darzu beredet vnd angewiesen worden. Es ist
ein Jesuiter daselbst gehendet worden / Num. 1. welcher ein
Tractätlein wider den entleibten König Henricum 3. vnd
den jetzt regirenden Henricum 4. König von Nauarra außs-
gehen lassen / vnd lagen damals noch 6. gefangene / die auch
den Hals verwirret haben sollen.

Es hat auch nicht viel gefählet / König Henrich 4. inn
Franchreich vñ von Nauarra were den 17. tag dieses Christ-
monats in seiner Kammer von einem Jesuiter / Johan Chas-
stel genant / vngesährlich auff die 18. oder 19. Jahr alt / der zu
Paris in der Jesuiten Collegio Clermont gestudiret / er stos-
chen worden. Dan als zween fürneme Herrn / nemlich Sign.
Ragni vnd Sign. Montigni in deß Königs Gemach kommen /
Num. 2. ihn anzusprechen / vñ sich gedachter König zu dem-
selbigen geneigt / lieff gemeldter Meuchelmörder mit einem
scharpffen Messer stracks auff den König zu / vnd stach ihm
nach der Gurgel / der meynung / ihm dieselbe abzuschneiden /
fehlte aber im bücken der Gurgel / traffe den König in den
Mundt / Num. 3. stach ihm zween Zeen auß / vnd verlete
ihm

Decemb. gefänglich eingezogen/ vnd nach ergangenem Urtheil durch
 ANNO die strenge Marter hingerichtet.

1594.

Der Arrest aber oder das endt Urtheil / so der Rath zu
 Paris wider gemelten Johann Chastell gefällt / wie es auß
 dem daselbst getruckten Franckösischen Exemplar verteu-
 schet / lautet vngesährlich also :

Nach dem in geseffenen Rath / welchen man
 Jaennet Grand Chambre vnd Tornelle gerichtlich vor
 kommen vnd durch den Königl. Procurator geklagt
 vnd ein Urtheil begereet worden wider Johann Chastell Stu-
 denten zu Paris im Collegio Claremontano, von wegen des
 grewlichen Mordstückes / so er gegen der Königl. Majestat
 vorgenommen / vnd er darüber gefänglich eingezogen / vnd
 neben Johann Guerret Priester vnd Schulmeister in ge-
 meldtem Collegio / auch Peter Chastell vnd Dionisia Haz-
 zardt des beklagten Johann Chastell Elteren verhoret wor-
 den ist / hat gemeldter Rath auff ergangene Klag vnd Ant-
 wort / bekandnuß vnd rechtsan außgesprochen vnd zu recht
 erkant / daß gedachter Johann Chastell der sachen zu viel ge-
 than / vñ sich an der Königl. Majestat mit vorgehabtem
 Mordstück höchlich vnd abscheulicher weis vergrieffen / vñ
 derhalb ihm zu einer wolverdienten Straff aufgelegt / das
 er bleib in einem Hemdd vor die Thür der fürnehmsten Kir-
 chen zu Paris gestellet / eine wächsene Kerzen von zweyen
 pfunden in der Hand haben / auff seine Knye niederfallen vñ
 bekennen sol / daß er verrätherlicher vnd schändlicher weis
 sich an dem König vergrieffen / ihn mit einem Messer in dem
 Angesicht verleset / vnd sich fälschlich bereden lassen / es seye
 ihm erlaube König Henrich 4. als der vom Papst für kein
 glied der Kirchen gehalten wirdt / vmb zubringen / vnd das
 ihm solches alles leyd seye / vnd **SE** / den König vnd die
 Iusticien vmb verzeyhung bitten / Num. 4. Darnach sol er
 ferner

ferner auff den Platz/so man Greue neñet/geführt/baselbst
 an Armen vnd Beinen mit glüenden Zangen gepisset vnd
 gerissen werden/ Num. 5. vnd ihm die rechte Handt/ darinn
 das Messer/ damit er den König entleiben wöllen/ abschney-
 den lassen/ Num. 6. Ferner sol sein Leib von vier Pferden
 zerrissen vnd in vier stück getheilet werden/ Num. 7. vnd
 letztlich die stück vnd der ganze Leib mit Feuer verbrennet/
 Num. 8. vnd die Aschen in die lufft verstrawet werden/ N. 9.
 Es hat auch das Gericht erkennen/ vnd erkläret hiemit/ daß
 alle vnd jede Haab vnd Güter des M. schäters der Königl-
 chen Cammer heimgefallen seyen. Ehe man aber diese Br-
 theil an Johann Chastell vollstreckt/ sol er zuvor peinlich vñ
 gülich befragt werden/ wer ihm zu vorgehabter Mordthat
 rath gegeben/ vorschub darzu gethan/ vnd Mißwissens gehabe
 habe/ damit man sich in fürfallen fallenden darnach zu rich-
 een habe. Es verbeut auch der Rath allen vñ jeden/ weß stans
 des oder wesens die sind/ bey Königlicher Mayestat höchster
 vngnad vnd straff/ daß niemande die ergangene Brtheil/ als
 ob sie ärgerlich/ auffrührisch/ Gutes Wort/ den heiligen
 Decreten zu wider vnd kaiserisch/ heimlich oder öffentlich wis-
 dersechte. Gebeut auch/ das alle Priester vñ Studenten im
 Collegio zu Clermont, vnd wer der Jesuiter gesellschaft zu-
 gethan/ als versührer der Jugend/ zerstörer gemeines Frie-
 dens/ vnd des Königs vnd der Weltlichen Pollicey feinde/
 nach publicierung dieser Brtheil/ innerhalb dreyen Tagen
 auß der Stadt Paris vnd andern Städten vnd Orten/ da
 sie ihre Collegia haben/ vnd innerhalb 14. Tagen auß dem
 ganzen Königreich weichen sollen/ alles bey des Königs höch-
 ster vngnad vnd Leibstraff/ da sie sich ober bestimpte zeit im
 Königreich finden lassen/ Num. 10. Ihre fahrende Haab vñ
 liegende Güter sollen nach des Raths erkandnuß zu dem
 Gotteedienst vnd heiligen Wercken verwendet vnd außzes-
 theilet werden. Es verbeut auch gleichfals allen Vnterthan

Decemb.
 ANNO
 1594.

Decemb. nen des Königs / bey gemeldter straff / daß sie ihre Jugend
 ANNO auch nicht in der Jesuiter Collegia vñnd Schul außserhalb
 1594. dieses Königreichs verschicken sollen. Desgleichen gebeut
 gedachter Rath allen Landvogten vñnd Beampten / das sie
 diesen Beschluß in alle Ampter schicken / vñ denselbigen nach
 seinem rechten innhalt ins werck richten sollen / vñnd befihlet
 hiebey allen Balliuen / Obrigkeiten vñnd Amptsverwesern /
 hohes vñnd niderstandis / gute achtung zu haben auff die jenig-
 en / so sich säumig hierin erzeigen / die Ubertreter zur straff
 zu nemen / vñnd bey verlust ihrer Ampter / dem Parlament als
 le Monat ihres vleisses vñnd verrichtung halben / zu zuschrei-
 ben vñnd rechenschaft zu geben.

Signat.

Du Tillet.

Diese seht erzehlte Brtheil ist auch den 19. tag Christi
 Monats an gemelten Johann Chastell exequirt vñnd
 vollstreckt worden. Der gemeine Mann war vbel
 mit den Jesuitem zu frieden / vñ vorhabens sie in iren Woh-
 nungen zu oberfallen vñnd preiß zu machen / sonderlich dies
 weil ein Geschrey erschollen / gedachter gerechtfertigter Jes-
 uiter hette seine eygene Schwester beschlaffen / vñnd solche
 Sünde einem Jesuiter seinem Beichtvatter bekennet / wels-
 cher ihn nicht schlecht absolviren wollen / sondern ihm zur
 straff vñnd gnugthuung für seine Sünde / auffgelegt vñnd ein-
 gebunden / König Henrich 4. von Navarra zu erstechen / zu
 erschiesen / oder auff ein andere weiß vmbzubringen. Aber
 gemelter König hat ihnen abwehren lassen / vñnd mit grosser
 bescheidenheit allen Tumult vñnd Aufftauff verhütet.

Jesuiter zu Leon verwachet.

Januar. **D**er Connostabel in Franckreich ließ auch die
 1595. Jesuiter zu Leon den 9. tag Jenners hernach durch
 die Burger schafft verwachen / ihnen die Schlüssel
 zu

zu ihren Collegien vnd allen gewalt nemen bis auff des Königs ankunfft/darauff man täglich gewartet/Was erfolget/wird die zeit offenbaren.

Aufflauff zu Constantinopel.

Donnerstag den 12. tag Christmonats/erhub sich ein großer Tumult vnd Aufflauff zu Constantinopel/vnter des Türckischen Sultans Leib Gwardi/darauff auch ein hefftiger Scharmüßel erfolget/in welchem Ferrat Bassa sampt 7. Agen todt geblieben/vnnd des Türckischen Sultans Sohn auff den todt verwundet worden/darauff der Türckische Sultan auch selber so trawrig vnd grimmig worden/das er drey Tag vnd Nacht an einander die vergichten oder schwere Kranckheit hefftig gehabt/vnnd man nicht anders gemeynet/dann er würde gleich den Geist auffgeben/vnd auch schon die Obersten der Statt des Regiments halben in grosse vnrichtigkeit vnd vneinigkeit gerathen/vn die ganze Statt in grosser gefahr gestanden/Was es für einen außgang nehmen werde/wird die zeit geben.

Decemb
ANNO
1594.

Brunst im Schloß zu Dillingen.

Sonntags den 22. tag Christmonats/welcher war der neue Jahrstag nach dem neuen Calender/ gieng im Schloß zu Dillingen/da der Bischoff von Augspurg seine residenz hatte/inn des Capelans Haus ein vnuersehen Feuer auff/welches zween Tag vnd Nacht gewehret/vnd auß mangel des Wassers weil die Lonaw allernächst darbey mit Eyß vberfrozen gewesen/nicht mögen gelöscht werden/dardurch das Schloß fast halb abgebrunnen/vnd sunst an Geträyde vnd andern Vorrath grosser schaden geschehen.

Aufflauff in der versammlung zu Keiden.

N 3

33

Decemb.

anno

1694.

Bende des Christmonats ward zu Keiden im
 der Cöllnischen Weywedtschafft auß befehl Sigmundt
 Königs in Polen vnd Schweden ein Versammlung ges
 halten/das die Herren ire Gesandten auff den Landtag gehn
 Marienburg vñ den bestimpten Landtag zu Cracaw erweh
 len sollten. Als sie nun sich in der Kirchen zu Keiden versams
 let/vnd es an dem war/das ein jeder der Ordnung nach sein
 Votum vnd Stimme geben sollen. sieng der Cöllnische Wey
 da erstlich an zu reden. Aber der Herr von Romnisky fiel
 ihm in die Rede / vnd wolt ihm den Vorzug nicht gestatter/
 vnd kamen die beyde mit Worten so hart zu sammen/das sie
 einander außgefördert / Ja auch der Kirchen nicht verschos
 net / sondern erstlich mit Rapieren vnd andern Wehren zu
 sammen geschlagen/darnach mit Büchsen gegen einander ges
 schossen/ Der Hauptman Kauenisky ward vnter dem Arm
 mit zwoen Kugeln durch vnd durch auff den todt geschossen/
 Herr Fabians von Blomnisky Bruder vnter durch einen
 Schenckel / Herr Mathias Korabasky durch einen Arm /
 der Junge Weiner durch einen Fuß/ der Herr von Lichten
 heim durch die Brust verwundet / des Herren Plemnisky
 zween Diener/ desgleichen Herr Lofky auch einer bald auff
 dem platz blieben/ also / das man 25. Personen vermisset vnd
 gemangelt hat. Da hat man gesehen/wie es an ein außreis
 sen gangen / vnd die grosse Herren auff den Bierren auß der
 Kirchen gekrochen / Was aber guts darauff werden können/
 wird man mit der zeit wol innen werden.

ANNVS M. D. XCV.

Im eingang des Jenner hatte der Herzog
 von Nemours sampt dem Herzogen von Saphoy ein
 anen heimlichen verstande vnd anschlag auff Leon/ob er
 die Stadt mit listen einnehmen möchte / vñnd waren in der
 Stadt schon 400. darauff bestellet vnd abgerichtet/das wañ
 die

die Nachtwacht an sie käme / sie ein Thor zersprengen vnd
 öffnen / vnd den Herzogen von Nemours sampt seinem an-
 hang einlassen solten / die Stadt zu plündern / vnd was sich
 zur Wehr stellet / vmbzubringen. Aber die Practica ist zeit-
 lich offenbar worden / vnd bey 20. fürnehmer Personen dar-
 über eingezogen / vnd Sonntage den 26. tag gedachtes Jenners
 ihren zween gehendet worden / der eine ader / so auff 40000.
 Ducaten reich / zuuor mit glüenden Zangen getrennet vnd
 gerissen / Vnd weil er gesagt / der König were ein Kezer / seine
 Zung durchstochen / des andern Tags schyndt noch sechs der
 fürnehmsten Rednersführer / darunter zween Geistliche / ges-
 richtet worden. Zwen Mönche sind durch die flucht entkom-
 men / Es hette sie sunst auch ihr leben gekostet.

Ianuarus
 ANNO
 1595

Graue Ferdinandt von Hardeck peinlich
 beklaget.

AM 6. tag Jenners wardt Graue Ferdinandt
 von Hardeck sach fürgenommen / vnd ein schwere Klag
 wider ihn / von wegen vbergebung der Bestung Raabl
 eingeführet / Die Beyfizer vnd Richter an diesem Käyfers
 lichen Gericht waren 48. Personen / vnd darunter der Gra-
 ue vnd Edling / der Oberste von Schönburg / Herr Reuts-
 ter / Herr Probst / Herr Bischer / Herr Coriander / der Statt
 Fähnrich / Schultheiß vnd die Geschworen / sampt andern
 frembden Häupt vnd Bescheleue / deren Namen unbekant.
 Alle diese Herren beyfizer haben erstlich sämpelich einen
 Eyd mit Munde vnd Hand öffentlich schweren müssen / das
 sie allda richten vnd vrtheilen wollen / was Recht ist / vnd die
 Gerechtigkeit mit bringet / nach dem ihnen zuuor die straffe
 des Mainerys vñ die Belohnung / so rechtschaffene Vrtheil
 sprechen von Gott zu gewarten haben / fürgelesen worden.

Des Grauen von Hardeck beystandt waren / sein Brus-
 der / ein Graue von Hardeck / Herr Oberster von Dypens-
 storff

Januarius storff / Herr Wolff von Eyking / Herr von Polheim / einer
Anno von Greiß / sampt andern unbekanten.

1594.

Darauff ist der General Prosoß Feilgut herfür getretten / vnnnd wider offte gemeldten Grauen vnd seine Consorten schriftlich die Klag sůrgebracht / welche der Gerichtschreiber öffentlich verlesen hat / vngeschriftlich folgendes Inhalts:

Sie Römische Kayf. Mayestatt / etc. vnser aller Gnädigster Herr / machen ihr keinen zweiffel / diesem löblichen Kayserlichen Gerichte / vnnnd aller Mächtiglichen werde kundt sein / daß je vnd alle zeit / vnd zwar vor vielen langen Jahren / vnnnd so bald der Erbfeindt Christlichen Namens der Türck in diese Kron Ungern durch sein grosse Macht vnd Tyranny gegen diesen Landen sůrbrochen / der Ort vnd Statt Raab dahin ist erkant vnd gehalten worden / daß dieselbe nach Gott ein Mittel vnd Vormauer zu auffhaltung solches mächtigen Feindts vnnnd defendierung der Hungerischen Grenzen vnd der Anrůhnenden Christlichen Landen sein solte / vnd das auch eben auß den vrsachen vnnnd bedenccken die vorige vnd jetzige Kayf. Maye. mit ihrem vnd dero getreuen Landen zu thun / durch schweren hohen vnkosten / diesen Ort zu einer ansehnlichen vnd solcher herrlicher Bestung erhaben vnd erbawen lassen / daß aller Kriegsverständigen Meynungen nach / dieselbe auff ein lange zeit hatte sollen defendiert vnnnd der Entsakunge erwarten mögen / Wie auch J. Kay. May. etc. dieser ansehnlichen Bestung / ihrem tragenden hohen Kay. Ampt nach / jedesmals innsonderheit gnädig vnd Väterlichen wargenommen / vnd dahin gedacht haben / daß neben andern sůrnemlichen an deme viel gelegen sein wolle / das diß Ort vnd Bestung mit einem Erhabenen / getreuen / erfahren / herkhafften vnd verständigen Haupt vnd Obersten auff jeden Nothfall versehen sein sol. Als haben hierunder sie vor diesem / ihr sonder vertrauen /
in den

Januarii

ANNO

1595.

In den Wolgebornen Herren/Herren Ferdinanden/ Grauen
zu Hardeck gestelt / vnd denselben zum Obersten daselbsten
gehn Raab/gnedigst fürgenomen/ darauff im Monat Sep-
tember erschienen 92. Jars/der Ordnung vñ altem Kriegs-
branch nach publiciren/ vnd der gestalt vermög sonderbarer
Irer May. etc. auffgerichten vnd gefertigten instruction vñ
Bestallungeynsetzen lassen/ vaser nemlich/ was Irer May
estat etc. dero Königreich vnd Landen/ so wol gemeiner Chri-
stentheit/ vnd sonderlich diesem Land Oesterreich an der
Vestung Raab vnd derselben versicherung vñ vnterhaltung
Gelegen/ Vnd weil auch gemelter Erbfeind derselben mit sei-
nem Gewalt/ List vnd geschwindigkeit starck entgegen sey/
wie vnd was gestalt der Herr Graff solche Vestunge vor so
gewaltigem arglistigem Feind/ vnd allen andern widerwers-
tigen Practicken Irer May vnd dero Land vnd Leut zu gu-
tem/ den in im vnd seinem Verstande vnd vleiss gnedigsten/
gestelten vertrauen/ nach Nothdurfft bewaren/ Vnd was er
dissals zur versicherung nach erfferste vermögen/ thun wöls-
te vnd könne/ alles vleiss erwegen/ darunter auch in allem/
bey diesem seine Obersten Ampt vnd Befehl Irer May. Tug-
vnd Frommen betrachten/ vnd nach bestem seinem vermöge
befördern/ Den schaden vnd mangel aber/ warnen vnd wend-
den/ Vnd Summarie/ alles das thun vnd handlẽ solle/ was
einem einem getrewen Obersten/ Landman vnd Vnterhan-
geg n seinem Herren zu thun gehört / Alles mehrers Inhalts
tes/ deroer außs angeregter Bestallung vnd Instruction ver-
mög beyligender Abschrifte mit diesen lautentẽ Worten Dero
re versiert vnd verbunden hat/ Das er nemlich zusage vñ vers-
spreche/ bey seinen Adelichen Ehren/ Trewen vnd Glauben/
alle vnd jede Punct vnd Clausen/ so viel in obberürter Bestal-
lung begrieffen/ nach seinem besten verstand vnd Leibes ver-
mögen/ gehorsamlich/ trewlich vollziehen/ vnd in allem das
thun/ was einem getrewen Obersten gegen seinem Herren zu
thun gebürte. So haben Ire Ray. May. bey allem diesen in
sein/ Herren/ Grauen Person trew vnd bestendigkeit einig be-
dene

D

Dene

Januarii

ANNO

1595

dencken / vnd misstrawen nicht setzen können noch sollen.

Als aber nechst verschienen 94. Jahrs / den letzten Tag des Monats Julij / des Türckische Keyfers Oberster Sinan Bassa / für diese Vestung Raab mit Heeresmacht gezogen / dieselbe beleget / angriffen / vnd darauff bey Ihrer Kay. Mayt. das endtlich vnd gnedigst Vertrawen vnd Hoffnung gestanden / Herr Graff / wie auch alle andere ihme vnterges bene / vnd sonst hinein in die Vestunge geordnete Oberste Haupt / Befelchs vnd gemeine Kriegsleut / werden jrem Befehl / Anprern vnd Diensten ein wirkliches benügen thun / vnd die Vestunge nach eusserstem Vermögen / vnd bis auff den letzten Christlichen Blutstropffen / Ritterlich defendieren / Auch dem Feind im wenigsten nicht weichen oder nachhengen / So haben doch sie alle mit einander einhellig auch Kleinmütiger verzagerer weise vnd vnbedacht / was der Kron Ungern vnd allen anrührenden Landen / Ja der ganzen Christenheit an Raab gelegen / Auch an allen Kay. Mayt. vnd der Fürstl. Durchl. Herren Mathaschen / Erzherzogen zu Oesterreich / vnser auch gnedigsten Herren / als verordneten Feldt Generalen / vnwissens vnd consens / Vnangesehen / das dazumal die Vestunge noch nicht vber acht Tage recht vnd vollkömlich (wie sein Herrn Grauen selbst eygen schreiben / hiebey mit D. ausweiset) von dem Feinde belagert worden / Gleichfals ungeacht / das derselben zeit noch ein so starker Vorrath an allerley Kay. Proviand / vnd nemlichen bis in die 2000. Eymar Wein / vnd 1400. Müttemehl / auffer allein / was sich sonst in diesem vnd andern Victualien hinein wider bey der Burgerschafft vnd Inwohnern befunden hat / laut der verzeichnus mit E. Also auch / das noch ein so ansehnliche Munition / vnd darunter noch in die 59. grosse vnd kleine stück Geschütz / die mann / wie der Beweis mit S. vermag / noch alle gegen dem Feindt gebrauchen mögen / sampt 300. Centner Pulver / vielen Kugeln vnd andern Zeug vnd Munitions notturfsten / vnd zu diesem allen ein gute anzahl Kriegsvolck / Vnd wie sie selbst bekennen / bis in die 3000. gesund

Gefundter vnd wehrhaffter Man zu gegen vñ in bereitschafft
 Gewest sein / Hiebey zu verschweigen / das wissentlich der Sein
 de die Sachen mit seinem Gewalt vnd zuthun gar nicht so
 weit gebracht / das ime nicht dieselbe noch auff ein gut zeit /
 wie etwa andere Orten (da sich die Vestunge vnd Gebawe
 viel schlechter vnd keine so ansehenliche Fürsorge befunde
 haben) durch der Häupter vnd irer vntergebener Kriegsleute
 Ritterliche vnd beständige Gegenwehr beschehen / wol hatte
 vorbehalten / vnd der Entsetzung / oder doch ansehenliche be
 sterckung / die dann auff dem Fuß vnd bereyt zu Presburg
 Gewest / konde erwartet werden / Zumahlen / das auch Herr
 Graff selbstn Krafft seines gethanen Schreibens mit G. den
 15. tag September datiert / an solcher besterckung / vnd das
 zum wenigsten das Burggreuische Regiment vorhanden
 sein / vnd ime in kurzem mögen zugeschickt werden / gewußt
 vnd nicht gezweiffelt hatte / sich mit obgedachtem Synan
 Bassa / wo nicht eher / doch den 25. tag September / nicht als
 ein Tractation eingelassen / Sondern auch bald darauff
 vnd zwar / ehe inen einige Antwort vnd Gewisheit / ob neme
 lichen die Türckischen Geißel vñnd Beegen zu Vngerischen
 Altenburg / dahin der Graff sie mit nebenliegenden schreiben
 sub 3. geschickt hat / antommen vnd angenommen worden /
 sey auch ohn alle wider erledigung der Personen sie dem Syn
 nan hingegen zu Geyslen hinaus geschickt worden / den 29.
 mehrbemeltes Monats / diese herrliche vnd wolerbawte / der
 notturfft nach / noch wol munierte vñ versehenene ansehenliche
 Vestung Raab in des Erbfeindes Händen vnd Gewalt ohne
 erhebliche vnd gnungsame Ursach vnd Verdrangnuß zu der
 Kay. Mayt. etc. der Kron. Vngern vñ andern anrainenenden
 Königreichen / Fürstenthumben vñnd Landen / So wol der
 ganzen allgemeinen Christenheit eufferste beleydigung / auch
 schwerē vnd hart widerbringlichen schaden / gefahr / angst /
 noch vnd erßseligkeite schendlichen Aufgeben.

So hat aber vber dis alles Herr Graff / als Obersten / als
 len obbemelten Vorrath an Proviand vñnd Munition vñnd

Januarit.
ANN O
1 5 9 5

ver solcher auffgebung gang vnd vollkommenlich dem Feind in
handen gelassen/ da doch durch seine zeitliche Anordnungen/
nemlich von der mit dem Feinde angefangenen Tractation/
vnd die er sich mit den andern Obersten/ Haupt/ Befehls vñ
Kriegsleutē ver auffgebung allbereit entschlossen/ wo nicht
alles, doch meistentheils desselbē verherget/ zu brochen oder
sonst durch viel mittel vnd wege zu nichte hette können gemas
cht werden/ Neben dem/ das er nach diesem allem den ab vñ
auszug des Kriegsvolcks vbel vnd vnordenlich bestelt/ vnd
wider alle gebär vnd Kriegsbrauch dahin hat fürgenommen/
das nicht allein viel Bnecht/ so im Nachzug gewesen/ durch
die Türcken beraubt/ sondern vñ zu forderst auch die jenig
en armen/ Kranken vnd schadhafften Mann vnd Weibspen
sonen/ welche neben viel kleinen vnerzogenen Kindlein auff
vnterschiedliche Schiffung in grosser anzahl zum herauß füh
ren sind geschafft vnd verordnet worden/ fast mehrere heile/
in massen solches männiglich offenbar ist/ jemerlich niederge
hauen/ die vbrige in schwere Dinstbarkeit geführt worden.

Neben dem ob diesem allem augenscheinlich vnd vnwider
sprechlich erscheint/ das offte gedachter Herr Graff nicht als
lein wider sein gehabte Instruction/ bestellung vñ Reuerss/
sondern auch zu wider das im zugestelte große Vertrauen/
vnd sein selbstē beschehen mündlich zusagen/ Also auch alle
andere obberührte Deutsche gegenwertige vñ abwesende O
bersten vnd Hauptleut/ vñ unter welchen neben im Herren Gra
uen insonderheit/ wie im Beschluss I nachfolge/ Als die Ed
len/ Gestrengen vnd Vesten Herren Anthoni Zin von Zinnen
burg/ Rudolph von Greifs/ Gaudens von Rechberg/ Ehren
reich von Sigersdorff vnd Jeremias Plaitbrott/ der schend
lichen Auffgebung vnterschrieben haben/ Gleichfals die an
dern gemeinen Befehls vnd Kriegsleut wider ihre Bestal
lung vnd Artickelsbrieff hiebey mit K. vnd C. darunter fürs
nemlich denn I. 6. 12. 15. 25. 27. 28. 71. vnd 72. Artickel be
gere/ vnd also Summarie diese alle vnd jede von den höchstē
zu den niedrigsten/ Klein vnd gross Hanss/ so sich damals in
der

der Vestunge Raab / wie sie ist auffgeben worden / befunden
haben / wider jr Treu / Glauben und Pflicht / damit einer so
wol als der ander Jrer Kay. May. und dem gemeinē Christ
lichen Vatterland verobligiert und verbunden gewesen / ges
handelt / und darurch jr Ehr / Eyd und Redligkeit / Treuwe
und Glauben beyseits gestalt / und sonderlich der Herr Gras
ff. jme und andern Jntercessoren das Orhell in dem / das
er vor ubergabunge Raab und andern darein hat publicieren
lassen / welcher von einiger Auffgebung oder Tracration redē
oder auch deren gedencen werde / solle selbst gefelt / und auff
den Rücken gebunden / hat vnpartheylich Recht begert / das
sie zur handlung der Ederlichen Gerechtigkeit zu rechte nemē
wolten / das alle und jede diese beklagte heut auff diesen Tag
wegen obangezogene höchst schedliches vñ vnnotiges schend
liches Auffgebens der so ansehenlichen und herrlichen Vestun
ge Raab an Ehr / Leib und Leben / andern zum Exempel vñ
Abschewen / ohne alle Gnad gestrafft werden sollen.

Und nach dem auch beynebens Jr Kay. May. wider viel
gemelten Herren Grauen und andern Personen allerley Vn
richtigkeit und beschwerung fürkommen / So wird hierin von
derselben ihr allwegen die sonderbare Klage und sonsten alle
andere fernere Notdurfft in besser weise und form jetz vñnd
känffig / vermög der Recht / fürzubringen allerdings vorbe
halten.

Auff diese eingefürte schwere Klage und beygelegte Bewei
sung / ubergab der Graue von Hardeck seine verantwortunge
in einer weit leufftigen Schrift auff die 24. Bogen lang / da
rinn er der Fürst Durchl. Erzherzog Matthe / und darnach
cher dem Herren Palsi die meiste schuld der ubergabenen Ves
tung Raab zugemessen. So haben auch beyde Obersten der
von Greiss und Zinn gemelden Grauen / dargegen er auch sie
hoch angeklagt / und also ein theil dem andern die schuld ver
lauffener handlung zugemessen. Vñnd hat der Gerichtliche
Process des Morgens von 9. an bis auff 4. vhr nach Mittes
geaneinander gewehret / und ist doch nichts anders ausges
richtet

Januariu.
ANNO
1552

ist HISTORICÆ RELATION:

richtet/dann das ein ander Gerichtstag angestellet worden/
da jedem nach seinem verdienst Recht ergehen sol.

Kitter zu Paris gemacht.

Am Achten Tage Junij/ des 1595. Jahrs/ hat
der König zu Paris nicht mehr als 25. Kitter gemacht/
Wiewol die Sage von 50. gangen / welchen er den Orden
schencken würde.

Die Stadt Tolosa vnd Carcasona haben sich sampt 18. an
dern Städten an den König egeben.

Böse Practicken wider den Burgenmeistern
zu Marsilien endectet.

Am Marsilia ist auch eine böse Practicka wider
den Burgenmeister vnd seinen Bruder daselbst entde-
cket worden. Es hatten etliche in der Kirchen vnter
dem Gestüll / da gemelter Burgermeister zu stehen oder zu sit-
zen pfleget/ etliche Säcke mit Puluer verstecket/ vnd durch
die Mauren Rhören geleitet/ darinn das Feuer bis an das
Puluer lauffen / vnd leichtlich 200. Personen beschediget/
werden könnē. Aber das Unglück ist durch Gottes Schickung
verhütet worden / Die Anstifter aber haben jren verdienten
Lohn darüber empfangen.

Amurath Türckischer Sultan zu Constantinopel
gestorben/vnd sein Eltester Son Mehemet an seine
statt ins Regiment getretten.

Am achten Tag Junij / starb Amurath der drit-
te dieses Namens Türckischer Sultan zu Constantino-
pel/ am Greys vnd Scyrttenwehe / im 48. Jahre seines Al-
ters / Aber sein Todt ward etliche Tage verborgen gehal-
ten/bis sein ältester Sohne Mehemet aus Amasia zum Res-
giment/ an des Vatters statt gehn Constantinopel erfordert
worden / Wiewol man verhoffete / sein Jüngster Bruder/
der nicht so wildes wie der Elteste / solte zum Regiment kom-
men

men sein. So bald nun gemelter Mehemet die Regierung
 angetreten / hat er alle seine Brüder / deren an der Zahl 19.
 gewesen / nach Türckischem Brauch strangulieren vnd hinc
 ricken lassen / Wie in der Figur / Num. 1. zu sehen. 10. sars
 nemer Weiber seines Vaters ins Meer werffen vnd erseuffen
 lassen. Num. 2. 3. vnd 4. Den Obersten Cämmerling / so
 des verstorbenen Amuraths Todtfall biss auff des jetzigen
 Sultani Ankunfft verhalten / hat er Recompensa 2000. Ce
 chini / vnd die Sultana sein Mutter / einen Ring von 10000
 Kronen werth / geschenckt.

Seine Mutter aber mit einem stattlichen Zehnpfenning
 abgefertiget / vnd an einem weit gelegenen Ort zu wohnen
 verschicket. Nach dem aber die Janitscharen vnd das ander
 Kriegsvolk ihres Sultans Todt vernommen / haben sie als
 bald einen grossen Lermen vnd Unruhe erweckt / die Stadt
 Constantinopel geplündert / vnd also hauff gehalten / das
 man sich eines grössern vnglücks daher besorgte / Doch ist die
 ser Tumult von dem angehendē neuen Sultan zu letzt mit
 grosser mühe wider gestillet worden / vnd in allen Gassen gute
 Wache vnd Ordnung bestelt / vnd darauff nach Türckis
 scher Art ein herrliche schöne Zelte vor S. Sophie Tempel
 aufgeschlagen / der verstorbene Vatter sampt seinen 19. ente
 leibten Söhnen darunter getragen / vnd der Vatter auff die
 rechte Hand allein / die Söhne aber gegen vber auff die lin
 ke Hand / das sie jederman sehen konte / biss zur begräbnus /
 der ordnung nach gestellet / Num. 5. 6. vnd 7. Der Leich rit
 te ein gewapneter Man vor / die Janitscharen folgten zu bey
 den Seiten nach / Die Priester aber trugen Liechter in ihren
 Händen / vnd besangen die Leich nach ihrem Brauch. Uns
 lengst nach der Begrebnus / ritte der newwe Türckische Sult
 an Mehemet mit grossem Pracht vnd Herrlichkeit der Kir
 chen zu / vnd liess sich zum erstenmal offentlich sehen / Num.
 8. vnd 9. vnd außstrücklichen vernemen / er wolte künfftigen
 Sommer nicht allein Wien in Oesterreich / Sondern auch
 Rom in Italia vnd die ganze Christenheit bekriegē / Wie er
 dann

Januar
 ANNO
 1595.

HISTORICÆ RELATIONIS

Januariu. dann auch zu Constantinopel vnd an andern Orten besoh-
ANNO len/alle notwendige Preparation vnd Rüstung darzu zu ver-
1595 schaffen/ vnd der ganzen Stadt Constantinopel viel zu ar-
 beiten gemache. Aus dem Schatz hat man 3. Million Gold
 erhebt/die Janiescharn vnd ander Kriegsvolck damit zu bes-
 zalen/Alda zu Constantinopel war ein Persianischer Gesan-
 der angelangt/ mit verlauff dem Sultano zu congratuliren.

Damit aber der gütliche Leser die herrliche gelegenheit
 vnd den ganzē begrieff der Stadt Constantinopel desto bes-
 ser erkennen möge / Haben wir dieselbigen ware Contersey-
 tung hieher setzen/ vnd die fürnemste Ort mit Ziffern anzei-
 gen wollen. Als Num. 10. ist des Türckischen Keyfers Scho-
 loss/da er seinen Schatz auff hat. 11. Sanc. Andres. 12. die
 Thum Kirch. 13. Keyfers Constantini Palast. 14. das Tho-
 re zu de Wasser. 15. Das Fischer Haus. 16. der Mehlehorn.
 17. das Ort da man die Schiff leut bezahlt. 18. das Inselehoo-
 re. 19. das neue Thor. 20. der Platz da man die Gallen bas-
 wet. 21. der Zwinger oder Löwen loch. 22. S. Lazarus Kir-
 che. 23. des Türckischen Sultans Rosstal. 24. des Patriar-
 chen Wohnung. 25. S. Peters Kirch. 26. S. Sebastiani Kir-
 che. 27. des Türckischen Keyfers Wohnung. 28. S. Lucas
 Kirch. 29. S. Catharinen Kirch. 30. ein Ort da die Geiskee
 oder Warsager wonē. 31. die schöne Serolie Historie. 32. der
 Türckischen Hattschierer Behausunge. 33. des Türckischen
 Sultans Weiberhaus. 34. S. Thomas Kirch. 35. S. Sos-
 phie Kirch/ da die Keyser begraben werden. 36. der Platz zu
 den schönen Seulen. 37. Keuter Palast Keyfers Constanti-
 ni. 38. die schöne Seule von Serpentina. 39. den Platz dar-
 auff das Kornhaus gestanden. 40. Insel/da der Türckische
 Keyser sein Lusthoffen helt. 41. ein Stebelein Pera genant/
 ubern Wasser gelegen/da Christen ire Wohnung haben.

Gefangene zu Ofen ledig gelassen.

E hat auch Georg Warendel von Gomorra Bun-
 gerischer Dolmetscher / als er hernach den 17. Tag hors-
nungs

nungs von Ofen gehn Preßburg kommen / vnd deß andern Februar
tags nach Prag verreiset / für gewiß berichtet / daß der Beeg ANNO
ler Beeg von Ofen / nach dem er die Zeitung seines Käysers 1595
tode empfangen / ihm vnd allen gefangenen zu einer stundt /
vnd eben / da er von Ofen weggreiffen wollten / die Ofen von
den Füßen schlagen lassen / vnd ihnen befohlen / die Haar ab-
zuscheren / Dann er wollte sie forthin nicht für Gefangene
halten / sondern sie hiemit aller dings frey / ledig vnd loß ge-
sprochen haben. Zu dem er jm auch 12. Thaler zur Zehrung
auff den Weg verahret / vñ ein guten theil deß Wegs beglei-
ten lassen / Auch ihm frey gestellet / ob er widerumb hinein
kommen wolle oder nicht / vñ vñ verheissen die andern gefan-
gene auch bald heraus zu schicken. Eben das berichtet auch
deß Graue von Hardeck Schwager / welcher in der Käys.
May. Dienst nach Constantinopel geschickt / vnd mit andern
gefänglich gehn Ofen geführet worden.

Die Christen streiffen an unterschiedlichen Or-
ten mit sieg auff die Türcken vnd Tartaren.

Auff der Grenck bey Samber lagen auch 5000. Januar
Christen / welche den Tartaren auff den Dienst ges-
warbet / so ihr Winterlager bey Solneck vnd Hadwan
gehalten. Dann der Adel mehrertheils vor den Fevertagen
nach Haus gezogen waren. Auch haben die Christen fast im
mittlen Jenner Weizen berennet / dasselbige mit gewehreter
Handt erobert / alle Türcken vnd Mamelucken darinn nie-
dergehawen. In der Schutt seynd auch bey 6000. Christen
auffgezogen / einen streiff gethan / vnd viel Viehe vnd anse-
hentliche Türcken auff der Beute bekommen. Desgleichen
haben die vnserenden 16. tag Jenners von Biuar auff Do-
res gestreiffet / vñ den folgenden Tag neben 24. stück Haupt-
wiehs / drey ansehentliche Türcken lebendig gehn Biuar ge-
bracht. Am 18. tag gemeltes Jenners haben auch die zu Hun-
geris

Iatarius. gerischen Altenburg auff Raab gestreiffet/ vnterwegē 4000.
Anno Türcken angetroffen/ in sie gesehet/ vnd auff die 200. erlegt/
 1595. 24. lebendig gefangen/ vnd zum theil gehn Altenburg / zum
 theil gehn Preßburg gebracht. Es haben auch die Walla-
 chen dem Sinan Bassa / als er von Griechischen Weissen-
 burg nach Constantinopel reysen wöiten / auff den dienst ges-
 wartet/ sein Geleydt zertrennet vnd nidergehawen/ ihm den
 grossen Raub/ den er in Hungern bekommenē/ wider abgejaget/
 vnd in ihren gewalt gebracht. Der Sinan Bassa selbst ist
 kaum durch die flucht mit dem Leben darvon kommen/ Wie
 in der vorhergehenden Mappe an N. 12. vnd 13. gesehen wird.
 Die Wallacken aber sind fortgerücket/ vnd haben vier an-
 sehenliche Bestungen/ nemlich/ Pondeß/ Nicopolis/ Kille vnd
 Rebnje eingenommen / Num. 14. 15. 16. vnd 17. vnd sind gar
 in Griechenland vnd bis auff 24. Meil an Constantinopel
 hinein gestreiffet. Num. 18. Da ihnen auch Gesu Ferens
 General Oberster in Siebenbürgen zu hülf kommen / vnd
 vnterwegen 12000. Tartaren anetroffen vnd erlegt.

Man hat auch für ein ganze warheit gesagt / geschries-
 ben vñ getruckt/ das des Beegen Sohn/ der Petrina in Cra-
 baten erbawet/ ein Christ worden/ vnd mit zweyen Camelen
 schwer mit Geldt geladen gar stattlich zu Agram ankome-
 men seye/ vnd vnterwegen 16. Türcken/ so ihn auffhalten vñ
 wider zu rück führen wolten / mit eygner Handt erlegt habe.
 Davon ich doch kein eygentliche wissenschafft habe/ vnd ge-
 wissere Zeitung erwarte.

Graue Ferdinandt zum drittenmal fürgestellet.

Am 24. tag Jenners wardt das dritte Gericht
 vber Graue Ferdinanden vnd seinen anhang zu Wien
 gehalten. Ein gefangener Türk/ so des Sinan Bassa
 schreiber gewesen/ sol zu Wien wider gemelten Grauen fern-
 er außgesagt haben / das er etlichmal beym Sinan Bassa
 in

in Läger gewesen/vñ im Rath vnd That gegeben/wie er die
 Sachen angreifen solle / damit er der Bestung Raab mäch-
 tig werden könne. Die Richter haben zwar ein Urtheil in
 dieser Malefischen Sach gefasset / aber noch zur zeit nicht
 publiciren noch offenbaren dürffen/sondern bey Eydopflich-
 ten bis auff anbringen vnd approbation der Kay. Mayestet
 heimlich halten vnd verschweigen müssen. Man spüret aber
 auß allerley vmbständen vñ zurüstung / daß das wider Gra-
 ue Hardecken vñnd seine Witconsorten ergangene Urtheil
 einen schweren aufschlag nemen möchte/es were dann sach/
 das die Kay. Mayt. dieselbige milttere / vnd den verurtheilten
 Gnad beweise. Dann man gemeldten Grauen den 19. tag
 Hornungs gar genaw in seiner Verhaffung besucht / ob er
 nicht Messer / Sack / Gifft oder dergleichen Sachen/damit
 er ihm selbst das Leben abkürzen möchte / bey sich habe.

Januar.
 ANNO
 1595.

Februar.

An gemeldtem Tag ward auch der Colonell Berlin ge-
 wesener Bawmeister zu Raab zu Wien morgens frühe vor
 Tag durch die Guardi in seinem Losament oberfallen / ge-
 fänglich in die Käyserliche Burg geführt vñnd verwahret.
 Gleichfals wurden auch die Obersten/als Zinn / Herr Rus-
 dolph von Greiß / vnd die Hauptleut Segberger / Sigers-
 dorffer / Weller / Bleichroet / Conzien gewesener Fähnrich
 zu Papa / Abahnerus Kottenbürger Bawmeister daselbst /
 durch gemeldte Guardi auß ihren Arrest in die Burg gefüh-
 ret / vnd besser verwahret / das man ihrer desto gewisser vñnd
 habhaffig sein möchte.

Vier tag zuuor / Nemlich den 15. tag Hornungs wurden
 auch vier Hauptmänner vnd Wenda Georg Paxi de Pacos
 Oberhauptman zu Dotes / Peter Gorsy Weyland Haupt-
 man ober ein anzahl Pferde zu Wespriin / jehund zu Hunges-
 rischen Altenburg / Naigh Janos Hauptman zu Wespriin /
 vnd Rathori Janos Leutenans zu S. Martinsberg von den
 Hungerischen Landrichtern in notam perpetuae infidelitatis
 P 2 erkennen

erkennet/ vnd ihnen die Appellation an die Kay. May. gänzlich geschlagen.

Es haben sich aber gedachte verurtheilte Personen willig ergeben zu sterben/ vnd allein begere Graue Ferdinanden von Hardeck vor ihnen hin zurichten.

Am 17. Hornung wurden auch vier andere Personen/ nemlich Johann Isteny Rittmeister zu Raab/ Houat Peter Weyda daselbst/ Franciscus Palsman auch daselbst Weyda / Saffaritsch Michall vnd Greger Szogedy Richter zu Raab vor Recht gestellet/ vnd weiter in Hafft eingezogen/ welche alle fünff/ wie auch die Hungerische Stände sammenthafft begeren/ dem Grauen von Hardeck sein recht zu fürderst anzuhun.

Das 40. stunden Gebet zu Rom erneuert.

Ianuarus:
Anno
1595.

Sontags den 26. tag Jenners haben die Jesuiten zu Rom das 40. stunden Gebet in ihren Kirchen widerumb angestellet/ Daß man vor ihre nothwendende Mißbrüder vnd andern widerwertigen Zustände in Franckreich bitten solte.

Hoey Schloß vnd Stadt von den Frankosen erobert.

Al gemelten 26. tag Jenners haben die Frankosen die Statt vñ das Schloß Hoey/so dem Bischoff von Lüttich zusiehet/ mit listigen eingenommen. Es sind erstlich vmb 10. vhr vor mittag zwo Personen in weissen vnd langen Kittelen/ wie die Müller oder Fuhrleute gekleidet/ vor das Schloßhor kommen/ nach dem Capitain vnd Schloßhauptmann gefragt/ alterhand Gevögel vnd Victualia in Keffen oder Köben auff dem Rücken getragen/ vñ nach dem Capitain oder Schloßhauptmann gefragt/ welcher eben in der Kirchen gewesen vnd Miß gehört/ vnd fürgewendet/

wann

ste

sie hetten auch Brieff an gemelten Hauptman / die sie ihm
 eylends lieffern müsten / Es würde der Bischoff die Wahl
 zeit im Schloß halten / habe sie derhalben mit Prouiant vor
 her geschicket / damit man desto besser zurüsten möge / wels
 ches sie dem Schloßhauptman bey zeit anzeigen müsten / das
 mit nichts versaumet werde. Der Psörener gleubet ihren
 worten / vnd öffnet ihnen die Psorten. Darauf sie bald hin
 ein gedrungen / die Psorten auff gehalten / bis etliche andere
 ihre mitgesellen auß dem hinterhalt hernach gefolget / vnd
 sich gestärcket / daß ihren 22. worden / den Psörener ombge
 bracht / der Kirchen zugelauffen / den Capitein / vnd wen sie
 in der hiltz aneroffen mit ihren Wehren / so sie heimlich vnter
 den langen Witteren gehabt / erstochen vnd erschlagen / daß
 Schloß eingenommen vnd bis auff den 28. tag gemeldtes
 Yenners inbehalten / da ihnen in die 2000. zu Rosß vnd zu
 Fuß zu hülff vnd entsetzung kommen. Damit sie dann nicht
 allein der Stadt / welche vnter dem Schloß herab gelegen /
 vnd leichtlich darauß zu beschießen vnd zu betriegen gewes
 sen / mächtig worden / sondern auch den Paß mit Gütern von
 Welsch Brabandt in Deutschlandt einbekommen vnd vers
 chlossen haben.

Es habens auch die in Hoey dabey nicht bleiben lassen /
 sondern weiter omb sich gegrieffen / vnd beydes einen Warck
 vnd Städtelein eingenommen vnd geplündert. Derwegen
 dann das Volck / so in Hennegaw gelegen / wie auch die von
 Thurnhaut auffgezogen / zu versuchen / ob man Hoey wider
 erobern möchte. Aber die Soldaten zu Hoey besfestigen bey
 des Schloß vnd State / vñ rüsten sich zur gegenwehr. Sunst
 halten sie sich freundlich gegen den Bürgern / vnd lassen auch
 denen von Lüttich alles auff vñ ab passiren. Doch namen die
 Lütticher 3000. Mann an / vnd legten sie in die andern Staats
 re / damit die Frankosen oder der Staden Volck nicht hins
 ein niessen möchten. So zogen auch 300. Pferde von vnten
 here.

Januar. herauff nach Hoey/vnd plunderten in der Eifel zwey Edel-
 ANNO mans Häuser/darauff viel Guts gestöhnet war.

1595. Vnter des kamen auch die Frankosen vor Atrich / vnd
 änderten die Vorstatt an. Auch name der Krieg im Landt
 Inzelburg je länger je fester zu / vnd geschah ein starcker
 Scharmüßel/darinn doch die Frankosen die Oberhandt bes-
 hielten. Die Frankosen haben auch Comedi eingenommē/
 ligen gesundt vor Arlon. Der König von Franckreich vers-
 amlet auch ein Armada in Picardeß/Was er damit meynel/
 wird die zeit offenbaren.

Desgleichen nam auch der Staden Volck das Städt-
 lein Thuyon zwo meil von Braumondi ein.

So haben auch drey Corneten von der Staden Volck
 etliche Karren mit köstlichen Gütern / so oben herab kom-
 men / abgeworffen / vnd mit der Beut nach Breda geeylet /
 Sind aber von sieben Corneten Hispanischen Reutern bey
 Thungern ertappet / geschlagen vnd ihnen die Beut wider
 abgejagt worden. Auch sind 1000. Städtische Soldaten in
 Florest Hechlinghausen gewesen / vnd einen grossen Raub
 geholet vnd daruon gebracht.

Landtag zu Pressburg in Hungern.

In diesem Monat wardt auch ein Landtag
 außgeschriben zu Pressburg/vnd als die F. Durchl.
 Erzhertzog Matthias am 29. tag gemeltes Jenners
 zu Pressburg angelanget/thete J. Fürstl. Durchl. in namen
 der Kayf. Mayestat bald den Fürtrag vor den versamleten
 Ständen/ vnd gab ihnen fürnemlich zu bedencken vnd sich
 mit einander zu vergleichen / wie dem Türcken zu begegnen
 sein möchte. Auff diesem Landtag wurden auch 10. Haupt-
 leut / welche die Bestung Raab vnd andere Stätte vnd
 Schlöffer dem Feinde ohn sonderliche Noth vbergeben hats-
 ten/den 15. tag Hornungs zu Rede vnd vor Gericht gestellet
 vnd

vnd folgendts gefänglich verwahret/ nemlich Georg Paxi de Ianuarius
 pacos Hauptman zu Dores/ Peter Gorsy/ Hauptman vber AND P
 etliche Knecht vnd ein Anzahl Reuter zu Wesprin / vnd hee
 nach zu Altenburg/ Johan Bathori Leutenant zu S. Mars
 tinsberg / der andern Namen / so noch vnuerurtheilet vnd in
 haftung sind / Johann Istensy gewesener Rittmeister zu
 Raab/ Peter Houat Weyda/ Gregor Szegedy Richter zu
 Raab / Mattheus Pertalansy Hoffrichter zu Pewechet.
 Diese alle sind von den Hungerschen Landrichtern in no-
 tam perpetuae infidelitatis erkant / vnd ihnen die Appellation
 an die Kay. May. gänzlich abgeschlagen.

Bandiden gefangen vnd ombgebracht.

Bende des Jennerz haben die Soldaten / so
 vom Papst zu Rom wider die Bandiden bestellet / ver-
 selbigen 7. bey Ascoli ombgebracht/ vñ ihre Köpffe gehn
 Rom geschickt/ die darauff gesetzte tax vnd verehrung zu em-
 pfahen.

So hat auch der Gubernator in Campania 35. fürnehmer
 Bandiden sampt ihnen Capitein vnd noch 25. Personen / die
 ihnen mit Prouitant/ Munitio vnd Kundtschafft ein lange
 zeit hero hülff vnd vorschub gethan / in einem Castell listig-
 lich zu hauff gebracht / dahin sie sich auff verströstung eines
 Capuziener Münchs begeben/ welcher gedachten Bandiden
 versprochen/ wann sie ihre Kundtschafft vberliefferten/ so
 wolle er sie/ die Bandiden/ ohn alle entgelt muß bey gemeltem
 Gubernator widerumb außsöhnen vnd ledig machen.

Gleichfals hat Don Diego Hispanischer Cōmissarius im
 Königreich Neapolis bey 50. Bandiden / die er wider den
 Türckē in Hungern schicken wollen/ gnade zugesagt/ Als sie
 aber wider ihre gethane gelübd vnterwegen mit ihrer Straß-
 senräuberey fort gefahren/ hat er sie mit listen gehn Sessa ein
 Tagreys von Neapolis gelocket/ vñnd allda in einen großen
 Saal

ANNO Saal zusammen gebracht / vnter demschein / als wolt er im
1595 heimlichen Sachen vertrawter weiß mit inen rathschlagen /
Aber vnuersehens von ihnen gewichen / vnd sie also in dem
Gemach durch seine Guardia erschossen vnd zu stücken ha-
wen lassen.

Türcken streiffen auff die Schutt.

Februar. **A**ls im angehenden Hornung ein grosse Kette /
vnd die Wasser noch allenthalben vberfrozen waren /
Namen die Türcken dieser gelegenheit war / streiffeten
abermals in die Schutt / oberfielen vñ plundersen ein Dorff /
vnd führeten alles Volck mit sich gefänglich hinweg.

Die Moldauer vnd Walachen thun den Tartaren
vnd Türcken grossen schaden vnd abbruch.

In diesem Hornung hat man gewisse Zeitung
bekommen / daß die Moldauer vnd Walachen mit
hülff des Fürsten in Siebenbürgen eine grosse anzahl
Tartaren vnd Türcken erlegt haben. Denn als der Tartar
Haan auß befehl des Türkischen Sultans inn nechst vers
schienem Jenner mit aller seiner macht sich vnterstanden die
Moldau vnd Walachen zu vberfallen / zu plündern / vnd wis
der vnter das Türkische Joch zu bringen / ist solches dem
Moldawischen Beyda / Aaron genant / kunt gethan worden.
Derhalben er sein Volck in der eyl auff gemahnet / ihnen nes
ben ihrem ordentlichen Monatsoldt die freye Beueth erlaus
bet vnd zugesagt. Daher jederman zugelauffen vnd willig
gewesen / auff die Tartaren anzugreifen. Wie sich den auch
der Wallachische Beyda Michal zur Gegenwehr wider die
Tartaren gerüstet / sein Volck dem Beyda Aaron zum bes
sten mit Weib vnd Kindt auff die Grenzen geführt / vnd
immer allgemach wider zu rück weichen lassen / vnter dem
schein / als wenn sie sich vor den Tartaren fürchten vnd die
flucht

flucht geben müßten / damit er den Feinde mit diesem list des
 sto besser ins Landt locken vnd darnach auch leichlicher hin-
 terziehen vnd vmbbringen möchte. Als nu die Tartaren mit
 Feuer vnd Schwerd begunten auff die Moldaw anzugreif-
 fen / zog der Weyda Aaron mit aller macht von hinten her
 auff sie zu / setzte dapffer vnter sie / vnd erlegte sie in dreyen vns-
 unterschiedlichen Schlachten auff das Haupt / schlug sie in die
 flucht vnd gar auß dem Lande / vnd sagte ihnen eine gute
 Deut ab / so sie mit sich auß Hungern gebracht hatten / son-
 derlich 1500. Pferde / vnd etliche Wägen mit Musketen ges-
 laden / sampt ihrem Hauptahnen / vnd erledigte bey 1000.
 gefangener Christen / Vnd blieben auff die 2000. Tartaren
 todt / vnd wurden sehr viel verwundet / vnd darunter auch des
 Tartar Hans Sohn sehr gefährlich beschädiget.

Februar.
 ANNO
 1595.

Dieser Victori setzte gemeldter Aaron weiter nach / nam
 me Bender / Schinit / Thigna / Nechni vnd Abisita alle
 gewesene Türckische feste Häuser an der Thonaw zu seinem
 vorthail ein / vñ besetzt sie mit seinem Kriegsvolk. Desglei-
 chen eroberte er auch das ganze reiche Lande Bobraga / wel-
 ches sich von der Thonaw an bis an das Gebirg Noah ges-
 gen dem schwarzen Meer in 16. meil wegs weit vnd breit er-
 strecket / sampt vielen statlichen Fahnen / darauff das Creutz
 gestanden. Zu ihm schlugen sich bald alle Einwohner des
 Lands / wurffen alle Türckische Fahnen ab / verbreneten sie
 vnd ergaben sich an die Moldauer.

Der Weyda Janicula / des Janicula Begtans vertrie-
 benen Walachischen Weyda Sohn / hatte bey der Poreen
 angehalten / der Türckische Sultern sollte im neben den Tar-
 taren eine anzahl Türcken vntergeben / so wolte er bey der
 grossen Kälte / da die Wasser oberfrohren / die Walachen da-
 mit oberfallen / den Michal Weyda darauß vertreiben / vnd
 dasselbige Land der Poreen wider Dienstbar vnd Gehorsam
 machen. Als ihme nun sein begeren bewilliget vnd Hebrin

D

Hassan

Februar. Haffan Bassa sampt 10000. wolgerüsten Türcken zu Ross
 ANNO vnd zu Fuß zugeordnet worden/vnd er schon in allem anzug
 1595. war/mahnete Weyda Aaron sein Volck gleichfals auff / zu
 welchem auch 16000. Cassaggen gestossen / fiel hiemit zu
 Scherpeter in der Walachey ein meil von der Thonaw den
 5. tag Hornungs dem Feinde mit freudigem Muth ins Läger
 / schlug ihn in die flucht / erlegt ihren bey 8000. vnd be-
 kam ein stattliche Beut in der Feinde Läger. Hiebey seyret
 auch Michal Weyda nicht/sondern belägere Nestor Weis-
 senburg / eroberte / plunderte vnd verbrennete die Vorstatt
 vnd ist vorhabens vnd der guten hoffnung vnd zuuersicht /
 auch die Stadt selber in wenig Tagen zu bekommen.

Solches alles liessen beyde Weyda/ Aaron auß der Moldaw/ vñ Michal auß der Walachey schriftlich an den Für-
 sten in Siebenbürgen gelangen/mit vermeldung / das sie die
 zeit her dem Feinde schon allbereit der Thonaw strom/ Pass
 vnd allen Vorthell fast biß auß Griechischen Weissenburg
 genommen vnd abgestrieket hetten/ verhofften auch / da sein
 Volck (so den 19. tag Hornungs anziehen solte) zu ihnen
 stossen würde/mit der hülff Gottes nicht allein Griechischen
 Weissenburg vnd die umbliegende Türkische Gränzhew-
 ser in kurzem zu erobern/ sondern auch biß an Constantinopel
 hinan zu streiffen / da sie deß die zeitung vnd vertroöstung
 hetten/ daß die armen gehüldigten Christen hin vnd wider in
 Bulgarey / so bald der Siebenbürgische / Walachische vnd
 Moldawische zug fortgehen würde/ zu ihnen fallen/ vnd den
 Türcken selber bekriegen helfen wolten.

Die Bepstischen vnd Hispanischen Wappen
 zu Rom verbrennet.

AM 2. tag Hornungs / welches war Sonntag
 Purificationis Mariæ. haben etliche unbekante Personen
 die Schilde mit deß Papsts vñ Königs Wappen ober
 deß

des Hispanischen Ambassatoris Pallast zu Rom bey Nacht heimlich angezündet vnd verbrennet / Mann hat den Thätern vleissig nachforschen lassen / vñ dem jenigen / der sie außkundschaffet vnd angibet / 1000. Gulden zur verehrung versprochen.

Februar

ANNO

1595.

Proposition auff dem Landtag zu Böhheim.

Der Herr des hielte die Kay. Mayt. einen Landtag zu Prag / vnd ließ mit den Böhmischen Landständen handeln / wie das Kriegswesen wider den Türcken auff nechstkünfftigen Frühling anzugreifen vnd außzuführen sein wolte. Die Proposition, so den 3. tag Hornungs vmb ein vhr nach Mittag beschehen / ware fast dieses Inhalts:

In eingang erinnern sich Ihr Mayt. der zu Prag / so den Ständen der Kron Böhheim / Anno 93. bey gehaltenem Landtag beschehen / daß sie nemlichen zweyen Monat / nach derselben wider ankunfft / in ihr Land einen Landtag / in ihren der Stände vnd des Landis eygenen Notdurfft zu halten / sich erbotten / leihneten aber dasselbe mit glimpff ab / vnd zeigten an / daß es bey dieser jetzigen hohen Feinds gefahr nicht beschehen können / mit erbietung / ihnen künfftig in dergleichen zu gratificiren, Vñnd beruhet dieser General Landtag auff diesen zweyen Hauptpuncten.

Nemlich / des lang begerten Defensions Wercks / vñnd dann einer Türcken hülff mit 2000. zu Fuß / vnd 4000. zu Rosß auff jetzt angehenden Frühling in Bagnern / Auff den fall aber an jeko die Defension Ordnung so eylendt nit ganz vñ gar zu ende geschlossen werden könne / das man doch zu gewinnung der zeit zu den letzten vnd nötigen Puncten schreiten / vñnd die Stände sich sämplichen vñner einander vergleichen wolten / was sie bey dieser Noth dem Feinde zu ab-

Februar. bruch thun oder leisten/wie viel Tausent zu Ross vnd Fuß
 ANNO sie hinab in Ungern/ oder wo die Noth am größten/ vber die
 1595. Strenß schicken wolten.

Item / wie viel Monat sie dasselbe im Felde vnterhalten
 wolten/ mit anzeigung/das nun mehr die Zeit vnd der Früh-
 ling an der hand/vnd das müller weil das Land gebürlich vers-
 sehen werde.

Es wirdt auch neben erzehlung des Feindts bisher vers-
 richtens/der Stände nehest beschehene hülffe zu Gn: danck
 angenommen verhümbe/ vnd daneben angedeutet/ an was Or-
 ten (nemlichen der Päpfilichen Heiligkeit/ Hispanien/ Pol-
 len/ Schweden/Moscaw vnd dergleichen) J. May. hiers-
 zu hülffe gesucht/ vnd was das Reich in gehaltenen Kräfftäs-
 gen bewilligt.

Item/das zwischen Ihrer May. den Siebenbürgern vñ
 Moldaweren newlicher zeit auch ein Confederation diesem
 Intent zum besten auffgerichte worden/ Neben diesem ward
 zu abfürhung der Proposition den Ständen ein nebenschriffe
 oder einschluss zugestellet/darinnen alles weitläufftiger auß-
 geführt/ auch die Stände mit vleiß exhortirt vñ vermahnet
 worden/ dahin zu gedenecken / damit die hülff an gutem vers-
 schuten vñnd auffo wenigst der halbe theil außser Landes ges-
 worbenem Volck beschehe / auff das desselbige nit vergebens-
 lich mit schaden vnd verlust angeführet werde.

Item/ weil die hohe Nothurfft erfordert/das Gomorrhä
 mit Gräben vñnd andern weiter vnd besser fortificirt vnd bes-
 festiaet / auch in der Schuet etliche Castell zu abwendunge
 des Feindts vorhabens / so bald als immer möglich auffges-
 richt vnd erbawet werden müssen/ das sie sich vnter einander
 vergleichen/was ein jedes Land hier zu zu thun gesüet. Hiers-
 auff haben sich die Stände sehr willig erzeiget/ vñ die Böhs-
 men/ Mehren/ Schlesier vñ Laubnizer sammentlich 26000.
 Mann zu Ross vnd zu Fuß auff jren kosten 6. Monat lang/
 von

von dem ersten tag Meyens Anno 1595. an zurechnen / in Hungern wider den Erbfeindt zu vnterhalten bewilliget. Nemblich / auß Böhem 1000. Teutsche Reuter / 600. Archibustier / 5000. zu Fuß / 1000. Muscatirer. Auß Mehren 1500. zu Ross / 2000. zu Fuß. Auß Schlesien vnd Lausitz 2000. zu Ross / 3000. zu Fuß. Wann sagt auch / die Fürsten dieser Landen sein ganz erffrig vnd willig mit vnd neben der Kay. May. ihr eufferst vermögen darzu strecken / damit dem Türcken auff gebärlig weiß begegnet werde / vnd liess allein an dem / das inen entende hülff zugeführet werde / welches der Herr von Teuffenbach verrichten sol / so deshalben den 25. tag Hornungs von Prag widerumb verreiset ist.

Februar

ANNO

1595

Graue Carle von Mansfeldt zeucht in Hungern wider den Türcken.

Hetzzwischen lies sich Graff Carle von Mansfeldt auch zum Obersten in Hungern wider den Türcken bestellen / bewarb sich in Nederlanden vmb Reuter vnd Knecht / vnd ordnete inen Obersten vñ Befehlsteur / Adolph Freyherr zu Schwarzenburg führete 2000. Pferde halb Kürsier vnd halb Archibustier. Monf. le Coronell. dans vñ Monf de Assicouet jeder zwey tausent Wallonen zu Fuß / Monf. Idoulx de la Bouelette vnd Monf. de Mars beyde Feldmarschälck jeder 1000. Wallonen zu Fuß / Hans Leonhart von Jill war General Quartirmeister / die andern gemeine Befehlsteur sind noch unbekandt. Als nun gemelter Graue von Mansfelde alles zum Anzug gerüstet / machte er sich zum eingang des Hornungs auff den weg / kam den 14. tag gemeltes Monats gegen Abendt mit 60. Pferden / zehen geladenen Mauleseln vnd einer Sänfften / welche auch zween Maulesel getragen vnd etlichen in roth vnd weiß ackleydet Trabanten / so die Maulesel beleytet / gehn Franckfurt am Meyn / blieb ober Nacht zu der Kronen / schickete des andern

D 3

Tage

Februar. Tags morgens umb 9. vhr die Maulesel fort / vnd folgete er
 ANNO sampt seiner Reuterey noch denselbigen Tag umb drey vhr
 1555 nachmittag auch hernach / name seine reiß auff Würzburg /
 Nürnberg vnd Prag / das vberige Kriegsvolck saumete sich
 des einfallenden Regenwetters vnd grossen Gewässers hal-
 ben vnterwegen / vnd erwartete ihrer Musterung / Wann
 aber vnd an welchem Ort dieselbige geschehen solle / wird die
 zeit geben.

Erzhertzog Ernst von Oesterreich stirbet.

Dontags den 10. tag Hornungs umb 9. vhr
 vor mittag starb zu Brüssel Erzhertzog Ernst von
 Oesterreich / Königs Philippi in Hispanien Stadt-
 halter vñ Gubernator in Niderlanden / in dem 42. Jahr sei-
 nes Alters. Dann er Anno 1553. den 16. tag Heymonats
 zu Wien inn diese Welt geboren worden. Als man seinen
 todten Körper nach Fürstlichem brauch vnd umb sonderli-
 cher vrsach willen eröffnet / hat man das Herz / Lung vnd Le-
 ber ehn sonderlichen mangel / aber in seinē Lenden einen zim-
 lichen grossen Stein / vnd in den Nieren einen langen vnd les-
 bendigen Wurm befunden / welcher den Fürsten der massen
 genaget vnd außgemergelt / das er in kurzer zeit darvon dürr
 vnd mager werden müssen. Das Eingeweide hat man nach
 gewonheit begraben / vnd den vbrigen Leib balsamiret / vnd
 auff's herrlichst bekleydet vnd angezogen mit schwarzem
 Sammet / mit Corduanischen Stiefeln vñ vergülten Spor-
 ren / ihm einen langen sammeten Schlaffbeltz mit köstlichen
 Borten vnd Edelgesteinen gezieret vmbgeben / vnd darüber
 am Hals das güldene Fluß / Auff der lincken seyten ihm sein
 Ritterschwerdt / auff der rechten aber seinen Erzhertzogshut
 beygelegt / die Hände mit köstlichen Kleinedern / Ringen vnd
 Armbanden / vnd sein Haupt mit einer kleinen sammeten
 Hauben geschmückt / endlich in einen Sarcf gelegt / vnd et-
 liche

liche tage in den Königlichem Pallast gestellet / das sich jeders
man hat anschawen mögen.

ANNO
1595.

Beschwerden in Sachsen vnd Meissen.

Als auch hiezwischen allerhand mengel vnd be-
schwerden in Sachsen vnd Meissen fürgefallen / be-
klagen sich die Vnscribanten deroselbigen halben bey
Herzog F. iderich Wilhelm der Chur Sachsen Admini-
stratoren / etc. vnd haben J. S. G. woltten irem hohen verstand
nach gebürliches einsehen haben / vnd dieser schädlichen vns-
ordnung abhelffen. Es lautet aber ihre Supplication fast /
wie hernach folget.

Egen dem Durchleuchtigsten / Hochges-
bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friederich
Wilhelm Herzogen zu Sachsen Vormanden /
vnd der Chur Sachsen Administratoren / Landts-
Grauen in Thüringen vnd Marggrauen zu Meissen / etc.
Ihrem Gnädigsten Herren / bedanken die Befarthen der
Städte sich ganz vnterthänigst höchstes vleisses / Das S.
S. G. vber denen im jüngst allhier zu Torgaw Anno 92.
gehaltenem Landtage vbergebenen Landt gebrochenen / nun
mehr nach einkunfft der Cōmissarien relationen guten Rath
gehalten / vnd dahin geschlossen / wie denselbigen gänglichen
abzuhelffen / Welches dann noch bey jetzigen werdenden Landts-
tage erkläret vnd angedeutet werden sol / mit vnterthänigster
gehorsamer bitte.

Die weil den Stätten ihre zeitliche Wollahrt gebeyen vñ
auffnehmen / dar gegen aber ihr verderblicher schade vnd vns-
tergang darauff siehet vñ haffret / das sein S. G. dieselbe gnes-
digst erwegen vnd angeregte Grauamina der gnedigst besche-
henen vertröstung / Auch der Stätte vnterthänigster zu S.
S. G. habender zuflucht / vnd vngeweyßlichs vertrauen /
noch

ANNO noch ohne längern auffzug zu verhoffter endlicher erleb-
 59 5. gung gelangen lassen.

Insonderheit bitten die arme Städte gang vnterthänigst/
 das hiebevoren angeregten ihnen obstehenden Beschwerun-
 gen wegen erstängerung des Holzklauffs abgeholfen / vnnnd
 die vorige Anno 70. auffgerichtete Holzordnung widerumb
 zu werck gerichtet vnd derselben nachgegangen / auch bey an-
 stellung vñ haltung der Forstereyen / den Schössern / Ampts
 dienern Forstern vñ andern weiter nicht verstattet noch an-
 gesehen werden möge / das dieselben / wie bißhero fast in ge-
 mein geschehen / auff den Holzmärkten ihnen zu vrtheil
 das meiste vnd beste Holz anweisen / vnnnd solches hernacher
 offtermals andern widerumb auffs tewerste zukommen las-
 sen / das also die armen Bürger das nachsehen haben müssen /
 vnd bißweilen gar kein Holz / oder doch ein etzliches vmb Bes-
 zalung erlangen vñ bekommen können. Zu dem / das sie auch
 an weit gelegenen Orter der Abfuhr halten gewiesen werde.

Zum andern / das die geklagten neue Brauheuser auffm
 Lande / so wol Bier vnd Weinschencke / das Malz machen /
 vnd Gasthöffe auffm Lande / die Handwerker auff Dörfs-
 fern / Vorkauff vnnnd Aufschuß der Wolle / an Gedrängigt /
 Hopffen / Weizen / Garn / Leynwand / Butter / Käß vnd
 andern / welches alles der Bürgerlichen Narung vnuormit-
 telst zugehörig / gänzlich abgeschafft / das auch die Näch-
 ste vom Gleide den Städten erleichtere / der allgemeine ver-
 derbliche Wilschaden / Jagedienste vnd andere darbey anges-
 zogene Beschwerden / In massen dieselbe hiebevorn specis-
 ficirt vñ zur notturfft außgeföhret werden / dahin sie sich jetzt
 allenthalben referiret haben wollen / abgewendet / den Stäts-
 ten so wol als denen vom Adel ihre Jagten widerumb einge-
 raumet / sie auch sonst allenthalben bey ihren Vorältern
 wol hero gebrachten Gebräuchen / Gerechtigkeit / Freyheits-
 ten vnd Priuilegia gelassen / darüber geschützet vnd gehand-
 habet werden mögen.

Über

Über obberürte hiebevorn vorgebrachte Grauamina / fallen inen jetzt auch noch andere Mängel vñ Beschwerden vor / welche sie gleicher gestalt mit vleiss zu erwegen / vñ denselben auch bey wehrendem Landeage nach befundener Beschaffenheit jr gebürend Mass geben zu lassen / hiemit gang vnterthenigst bitten vnd ansuchen.

Vnd erstlich weil sie vernemen vnd berichtet werden / wie das von der löblichen Ritterschafft vñ andern Hertzen in Specie vberreichten Landgebrechen vñ Beschwerden / auch das wider die Stätte vnd deren Bürgerliche stende zuhero verkleinerung gesucht vñd verbracht werden / das den Stätten vnd andern / so jres Hertzens nicht von Adelichē Stam / weiter nicht gestattet noch nachgelassen werden sol / das sie Lehn vnd Rittergüter an vnd zu sich keuffen möchtē / das inen auch dieselbe nicht geliehen / auch den Stätten vnd Bürgern keine Pächtergüter eingethan / sonder dieselbe allein Adelpersonen vor allen andern gelassen werden solte.

Hierauff bericheen die Gesandten der Stätte / das sie nicht sehen können / das die löbliche Ritterschafft zu diesen Sache gnugsam vnd erhebliche vrsachen hetten / Dieweil dannenhero komet vnd aller billichkeit nach den Stätten vñd andern erbarn Leuten / den Herr Doctoren / Chur vnd Fürsten / Hoffrätchen / Dienern vnd Vnterthanē / ob sie gleich keine Adelpersonen niemals verbotten noch verweigert / Ritter vñ Lehngüter / wenn sie hiezu gelegenheit haben können / an sich zu bringen vnd zu keuffen damit sie denn auch von ihrer Gn. Herrschafft / bevohr ab wenn befunden / das sie solche Güter mit einwilligung der nechst Belehnten / auch sonst durch rechtmessigen beständigen Titel erlangt vnd erkauft / ohne bedenden vñd verweigerung bishero geliehen worden / So werden die Stätte vielmals daher bewogen / die jren nechst angelegenen Lehngüter / wenn solche Schulden halben oder sonst verkauft werden müssen / ihnen auch solche von denen von Adel offtmals selbst angeeragen vñd angebotten worden / zu verkauffen vnd zu gemeiner Statt zu bringen / wenn

K

erwa

Januarii

ANNO

1595

Januarii. etwan zuuorn zwischen den Besitzen solcher Güter vnd den
 ANNO Stätten der vermengten Lehngerichte/ Koppel/ driefften/
 1595. jagten vnd anderer Sachen halben streitt vnd irrung entstan-
 den vnd färgelauffen/ denselben hierdurch auch an der weite-
 terung abzuhelffen. Daran denn der Herrschafft an Ritter
 diensten noch andern nichts abgeheth.

Ebener massen sind auch bisshero der Herrschafft Güter/
 Gleite vnd anders den Stätten vnd andern Personen in ei-
 nen Pacht eingethan vnd gegönnet worden.

Darumb die Stätt hiemet unterthenigst bitten / das ihre
 gnedigste/ hochlöblichste Herrschafft/ sie die Stätte vnd and-
 ere Personen/ Bürgerliches standes hierinnen gnedigst res-
 pectiren/ vnd sie allerseyts bey angezogenen Herkommen gnes-
 digst bleiben lassen/ vnd sie darbey handhaben vnd schützen
 wöllen / wie auch denen vom Adel vnd Adelichen Wittiben/
 das sie bey vnd neben ihnen in Stätten wohnen vnd sein mög-
 en/ verstatet vnd nachgelassen.

Sonsten haben die Gesanden der Stätte auch das vnter-
 thenigst zu erinnern / Demnach befunden / das bey jetzigen
 gefehrlichen vnd letzten bösen Zeiten / die Studierende Jus-
 gendt auff den Vniuersiteten sich allerhandt mutwilligen
 beginnens vnd freuels mit Heuserstürmen/ aufswerffung der
 Fenster/ vnd sonsten anderer Zündel anmassen/ vben vnd ge-
 brauchen / vnd also gar böse Disciplin bey ihnen gespüret/ das
 hero sie auch ihren Studijs / derowegen sie von ihren Eltern
 vnd Freunden auff die Vniuersitet geschickt werden / wenig
 oder nichts obligen/ das derowegen den Herren Rectoren vñ
 Professoren beyder Vniuersiteten dieser Landen gnedigst be-
 fohlen vnd aufferlegt werden möchte/ hierinnen ires Ampts
 mit mehrem ernst vnd vleiß zu gebrauchen / die Studirende
 Jugendt von solchem vnzimlichen Beginnen vnd vornemen
 abzumane vnd abzuhalten/ Auch nach befindung straff hal-
 ber Exempel zu statuiren/ damit sie vmb so viel desto mehr in
 officio schuldigen gehorsam vnd zwang gehalten/ auch aller-
 hand Vnrhue vnd Vnheil vorkomen vnd abgewendt werden
 mög

mögen/ Das auch die vorige nothwendigen Mandaten/das
 jnen Wehren zu tragen nicht verstatet noch nachgelassen
 werden solle/widerumb verneweret vñ publicirt vnd exequirt
 werden möchten.

Januarius
 ANNO
 1594

Dieweil auch durch das angeschafft nunmehr zu gewünd-
 schem End volbrachte Visitation werck/ vermittelst Gött-
 licher gnedigen verleyhung / die arme betrübten vnd zerrüt-
 ten Schulen vnd Kirchen dieser Land / wegen der heimlich
 eingefürten verfürischen Caluinischen Secten/widerumb zu
 ruhigen friedlichen stand vnd wesen/zur ehre Gottes vñ ver-
 hoffentlicher nützlicher erbarung seiner Kirchen komē, Dar-
 für dem allmechtigē Gott von Herzen/ auch der Christliche
 löblichen Herrschafft / so disofals mit ewigem vnsterblichen
 Ruhm vnd lob in die Susstassen jren Christlichen löblichen
 Vorfahren/Christseliger vnd hochlöblichster gedecheniss ge-
 treten / vnterthenigst schuldiges gehorsams vñ vleisses hoch
 zu danken/Als wird wolmeinlich vnd vnterthenigst erinne-
 ret / das bey beyden Vniuersiteten verschafft werden möcha-
 te/vleissig Auffachtung vnd vorsorg zu haben/ damit nicht
 etwan in rebus Theologicis vnnötige disputationes vnd an-
 dere zu newer vnrhu/wie jeziger zeit durch D. Hubern vnbil-
 licher weise verursacht vnd erregt werden mögen.

Bey den hochlöblichen Hoffgerichten befinden die Gesan-
 den der Stätte / das dieselbe/ Gott lob/ der massen zu aller
 nochturfft gefast/ bestelt vnd versehen/ das darbey vornemli-
 chen niches zu desideriren / Sie haben aber allein dis vnter-
 thenigst zu erinnern vnd zu berichten/ die Nochturfft zu sein
 eracht/das dahin zu sehen vnd verordnung gethan/ Das den
 jenigen auff ihrer angebrachten vngleichen vnd bösen Bes-
 richt/in den Hoffgerichten keine Inhibitiones decredit vnd
 mitgetheilet werden möchten/ welche etwa Schulden hal-
 ben jrer selbst obligation vnd verpflichtung nach / oder sonst
 nach befindung in gehorsam gelegt werdē/von deswegē/ das
 sie entweder ohne nachdencken mehr auffgeborget vnd auff-
 sich genommen/denn sie zu bezahlē vermögen / oder aber auch/
 R 2

HISTORICÆ RELATIONIS

Januarii welche nicht allein ein sondern 2. 3. oder mehrmaln fallire
ANNO vnd es mit iren Glaubigern dahin gebracht/das sie offemals
1595 nach gelegenheit den halben/ dritten vnd vierdten theil an ih
 ren liquidirten Schuldsommen fallen vnd schwinden/ vnd
 sich also auff die ihren vorgeschlagenen weit leuffteige/ auch
 wol gang vngewissen zweifelhaftigen bezahlungen verwei
 fen lassen/ hernachmals aber der Schuldener bösllich vñ vor
 seztlich in fraudē creditoren sich vnterstehet/ die Nomina des
 bitorum vnd vorgeschlagene Gegenschulden/die er allbereit
 seinen Creditoren gesampt in solutum abgetretten / vberges
 ben vnd angewiesen/ ine vnwissend vnd in rücken/was an ge
 wissesten vnd glückhaffesten befinden / selbest eynzumahnen/
 vnd zu seinen Henden zu ziehen/ Vnd vermeynet als denn sei
 ne Glaubiger vnberachtet/das sie hiebe vor an iren Schulda
 fürderung ein Ansehenliches nachgelassen/ Anderweit vnd
 zum andernmal an seiner noch vngewissener weit leuffteiger
 Schulden ersten zu dem ende / auch offemals weit leuffteige
 Erbgelder vnd anderer vngewisser Schulden vmb ein gering
 Geld gekaufft/ verwiesen/damit er allein vorzuwenden/das
 er noch Bezalung noch Anweisung thun könne / vnd der ges
 stalt per excusso nicht zu halten / daher sie sich endlich an die
 Hoffgerichte befliehen vnd vmb inhibition vnd endledigung
 irer Haffe ansuchen / das sie auch also auff ihren berichte offe
 termals erlangen/Welches aber inen nicht allein res mali ex
 emplii / sondern das auch die Gerichte hiedurch eludirt / ans
 dere zu dergleichen umbwegen vnd betrieglichen vornemen
 anlass bekommen/ vnd dann der frembde Handelsman/so wol
 die vom Adel vnd andere im Land abgeschreckt vnd zu rücke
 gehalten werden/das sie nicht gern etwas mehr in diese Lan
 de vnd Stette vertrauen vnd borgen wöllen.

Ob denn auch wol in den Churf. S. publicirten Consti
 tutionen vnd Anno 83. darauff erfolgten Ausschreiben vorles
 hunge geschehen/ was massen solche Betrieger / oder welche
 mehr auff borgen/dann das sie zu bezahlen vermögen/in den
 Schuldenhurn/welche in diesen Landen sonderlich darzu ver
 ordnet werden sollen. Dies

Iannario

ANNO

1595.

Diweil aber solches noch zur zeit nicht zu werck gestellet/
 der ort auch des Schuldtorns nicht namhafftig gemacht/
 vnd offtermals bey den Gerichten vñ angeregter Execucion
 inständig angehalten würde/ Als wird auch in vnterthenige
 keit vor notwendig erachtet / das diß als eine Gewisheit/
 auch wie es auff alle Fälle der Aliments vñ vnterhaltung
 halben gehalten werden/ sol gemacht vnd hierinnen erklerun
 ge gethan werden.

Es befinden auch die Gesanden der Stätte auß den jüngst
 so wol den vorigen in diesem Churfürstenthumb publicirten
 vnd zu mehrmalen widerholten Münz edicten/ was derome
 gen auff neheren zu Regenspurg gehaltenem Reichstag vor
 Röm. Kayf. Mayt. vnser aller Gn. Herren Chur/ Fürsten
 vnd Ständen des h. Römischen Reichs vor gut vnd rats
 sam angesehen/vñ in dem daselbst auffgerichtem Reichs Abs
 chied vnter anderem mit verleibet werden / das die Kräyße/
 so wol auch ein jeder Obrigkeit besonders schuldig sein sol
 len/ damit der schedlichen eynschleichung oder eynführung
 der bösen Münz vmb so viel mehr desto ernstlicher abgewehs
 ret vnd verkommen werde/ in den Kräyßen auch jeder Obrige
 keit sonderbare Edicta/ Gebot vnd verordnung vorzunehmen
 vnd ins werck zu richten.

Tun erkennen vnd befinden zwar die von Stätten sich vn
 terthenigst schuldig/ solcher notwendigen verordnung zu ge
 horsamen vnd nachzusetzen / Sie können aber iren pflichten
 nach hierbey diß vnterthenigst zuerinnern nicht vmbgangen
 haben / das die wichtigkeit dieses wercks eine einhaltige vñ
 gleichmässige vollziehung im ganzen heiligen Reich erhebs
 chen vñ erfordern wölle/ Vnd diweil sie berichten/ das von
 der Röm. Kayf. Mayt. vnd aller Gn. Herren / so wenig als
 von den anderen Ständen (den was allein diesem Chur vnd
 Fürstenthumb Sachsen / etc. zu vnterthenigster gehorsamer
 vnd schuldigster folge/ ob angeregtes allgemeinen Reichs be
 schluss / bewilligung geschehen) dieser Reichs Beschlusse
 bis auff gegenwertige Stunde nicht publicirt noch zu werck

HISTORICÆ RELATIONIS

Januarii.
ANNO
1559

gerichtet / das auch jeziger zeit einen weg als den andern in
Kron Beheim / vnd allen andern angrenzenden Landen vñ
Benachbarten Orten / auch in den Reichs vnd Seestetten /
vnd vberall im heiligen Reich die angeschlagene Valutierte
Münzordnung / auch die Böhmiſche vnd andere ganze
Zinsgroſchen zwanzig Stück vor ein fl. in bezahlung anges
nomen vnd außgeben werden ſolle / Als bitten die Gesanda
ten der Städte ganz vnterthenigſt / das die Herren Vormün
den nach gelegenheit bey höchſt ermelter Röm. Kay. May.
vnterthenigſt erinnerung / auch ſo viel beſchehen möglich / es
dahin zurichten vnd beſürderen zu heißen / ihren Chur vñnd
Fürſten G. G. G. gnedigſt beſohlen wollen ſein laſſen / damit
angedeute Münzordnung dē Rath zu einhelliger vnd gleich
meſſiger Execution gelangen möchte. Dann wo ſolches ni
cht geſchehe / Bevorab aber in den Reichs vnd Seestättē / zu
Nürnberg / Augſpurg / Franckfurt am Meyn / Lübeck / Ham
burg vnd an andern Orten / damit auch der anfang gemacht
vnd dieſer Ordnung von allen Stendten zu gleich nachgeles
bet werden ſolle / So iſt vor Augen / das dieſem Churfürſtens
thumb vnd Landen zu ſorderſt / auch Handels vnd anderen
Stätten nichts gewiſſers darauß entſtehen vñnd erfolgen
würde / denn das die Commercien / bevorab handlungen vnd
bezahlungen von hinnen ganz vnd gar weg vnd an andere
Ort gebracht vnd transferirt werden möchte / darzu es ſich
dann allbereit anſehen laſſet / Welches der löblichen Herrſch
afft / vornemlich aber derſelben getreuen Vnterthanen ein
groſſer verderblicher ſchade vnd nachtheil ſein wolt.

Wann dann auch jeziger zeit wegen der teglichen verſals
lenden außgaben vñnd Handthierungen groſſer mangel der
Kleinen Münzſorten vorleuffet / Also wirdt gleicher geſtalte
vnterthenigſt gebeten / das Verordnung geſchehen / das mit
ganzen Groſchen / Dreyer vnd Pfenning ein gute anzahl ge
münzet werden mögen.

Die Geſandten der Städte befinden auch / das der An
grieffe / plünderung / ſo kurz verrückter zeit bey der Stadt
Tiaun

Nürnberg etlichen Kauff und Handelsleuten aus Polen begegnet/ den frembden Handels und Kauffman sehr abschrecken und stürzig mache / Dahero den Commerciën vñ Handel nicht ein geringer Scoss und nachtheil zugezogen/ etc. Als wird unterthenigst gebeten / das denselbigen Scraffen reubern / in massen man etlicher massen nachrichtung haben sol / mit allem möglichem vleiss vñd ernst nachgetrachtet / vñd dieselbe zu wol verdienter und verwirckter Straffe andern zum Exempel und Abschaw vñ nachleffig gebracht / die Scraffen / Wege und Strage in diesen Landen hinsüro sicherer und in gweer vleissiger und notturffteiger Aufsacht vñd beschützung gehalten werden mögen.

Es ist auch im verschieenen 1593. Jar von den deren zeit anhero beschriebenen und erforderen Ausschus der Erbaren Landschaft und andern dis unterthenigst bedacht vñ erinnert worden / weil befundē / das die Pasteyen / Gräben / Mauern und andere Vestungs Gebew zu Leipzig vñ Wittenberg sehr eyngangen / und wandelbar und bawfellig sein.

Dero wegen dann damals unterthenigst erinnert und gebeten wird / das solche zum ehesten und fürdelichsten / wie es die hohe vnvermeidliche notturffe / sonderlich bey diesen jetzigen und abstehenden in und aussere dem Reich ganz sorgsamengeschwerigen und gefährlichen Leufften erheisset und erfordere / widerumb auffzewart vñ in besserung gebracht werden möchten.

Etzlichen ist auch von den Gesandten der Statt Freyberg / so wol von den anderen wegen der Bergstädte fürdracht und erinnert worden / das die Bergwerke / und der darans zugewarten / reiche segen Gottes in vleissigem auffacht genommen des Erzkauffs halben / dieweil im nehesten Landtage gerhümet vñd vorgeben worden / das solchen grossen Oberflus getragen haben solte / vleissige nachfrag vñ nachforschung gethan haben möchte / Ob darbey der Tuzge und Oberflus oder Schaden gespüret und befundē / das auch ein tüchtiger Zehender gegen Freyberg verordnet / und darauff bedacht

Januarii
ANNO
1595

Januariu. bedacht worden möchte / weil jetziger zeit der armen Lehn
 ANNO vnd Gewerckschafften / wann sie gleich Erz vnd Anbruche
 5 9 5 vor Augen haben / keine versetzung auß den Zehenden / wie
 vor der zeit geschehē ist / gethan wird / das dem Gewerck / bis
 sie Silber machen / möchte vorlage gethan werden / damit sie
 hierdurch zu ihrem Glück / so viel desto mehr befördert der Ze
 henden vnd das Cammergut der Herrschafft vermehret vnd
 vorgestellet werden möge.

So haben auch etliche Städte in Düringen die beygefügte
 Grauamina schriftlichen vbergeben / vñ wird vnterthenigst
 gebeten / solche auch in acht zu nemen.

Ein kalter Winter.

In diesem Jahr war ein harter Winter / mit einer
 strecken vnd truckenen Kälte / dauon nicht allein alle
 kleine Bächlein / sondern auch grosse Wasser / Rhein /
 Meyn / Neckar / Thonaw / etc. allerdings vñ dick vberfrozen /
 also / das man darüber zu Fuß gehen / vnd schwere Lastwä
 gen führen können. Zu Mertz hielte die Burgerschaft von
 wunders wegen vnd zum gedechtnus mittē auff dem Rhein
 ein Bächßen vnd Gesellen schießen.

Das Eys brach den 30. Jenners allgemach an / vnd thete
 keinen sonderlichen schaden / darob man sich beklagen kont.

Groß vñnd schedlich Gewässer.

E hat diesen Winter vber auff dem ebenen Lande
 wenig Schnee geben / Zu ende des Jenners vnd im Hor
 nung / fielen zween kleine Schnee / Als aber dieselbige
 mit einem Regen abgangen / vñnd die Walschnee angebro
 chen / entstande ein gross Gewässer darvon / welches in Städ
 ten / Dörffen vnd auff dem Lande mercklichen schaden ges
 than / beydes an Gebäwen vnd an Menschen vnd Viehe / hat
 viel Häuser / Ställe vnd Schären vmbgestossen vnd ganz
 weggeführt / etliche zerrissen vnd stückweiss eingeworffen
 vnd verflösset. Zu Cöllen / Mertz / Franckfurt vnd anderen
 aus

am Wasser gelegenen Städten/hat man im Rhein/Meyn/
 etc. sehen daher also todt schwimmen/Rüh mit den Hörnern
 noch an die Krippen gebunden / Pferde gesattlet vnd gezäum-
 met/Schwein/Menschen / auch junge vnd kleine Kinder in
 den Wiegen eins theils todt/ eins theils noch lebendig. Viel
 Dörffer sind gar im Wasser gestanden / daß die Einwohner
 darauf weichen/ vnd sich in die Wälde begeben/ oder sunst
 gelegene Wohnungē in der Nachbarschafft suchen müssen.
 Vielen ist das Wasser so schnell auff den Hals kommen/ das
 sie alles hinterlassen müssen / vnd kaum mit dem Leben dar-
 von kommen sind. Man hat Leut gefunden / die sich mit
 ihren Nachen auff das Wasser gewaget/vnd vnterstanden
 das fürfließende Holz/Balcken/Sparren/ Kisten/ Trögel/
 Dielen/ Bastrauben vnd andern Haußrath zu länden / Ist
 ihnen aber nicht allen zum besten gerahen / sondern haben
 eins theils ihr Leben drüber gelassen. Dann der Strom so
 starck gewesen/ daß er entweder die Schiff mit gewalt umb-
 gekhret/ oder von einander getrieben. Der Schultheiß zu
 Restatt/bey Hanaw am Meyn/wolte sampt seinem Knecht
 vnd einem Fischer etliches Holz / so ihm entlossen / wider
 außländen / ward darüber vom Stromin überwältiget/ daß
 Schifflein zerbrochen / vnd ersauffet er sampt dem Fischer/
 der Knecht aber erhelet sich an einem Baum / vnd kommet
 mit dem Leben darvon. Zu Nürnberg/Torgaw vnd andern
 Orten hat es auch die Brücken zerriessen vnd hinweg ge-
 nommen / welche mit viel tausent Guldē kaum wider ge-
 macht werden können. Zu Würzburg am Meyn/ hat man
 einen alten Man mit einem eyßgrawen Bart/vnd eine Fra-
 wen / so noch ein wenig gelebet/ auff Eyßschollen sehen daher
 fahren vñ angeländet/ So bald aber die Frau zu Land kom-
 men/ hat sie den Geist gar auffgeben. Auch ist ein Hauß /
 darinn ein Mann sampt Weib vnd Kindt mit einem Liecht
 in der Stuben daher geschwommen / aber die Menschen als

ANNO 1575. le erflossen gewesen. Desgleichen hat man Kühe vnd Pferde an den Krippen noch angebunden sehen daher fließen. Zu Teutsch bey Eöllen ober sahen etliche Leute Balcken auffm Rhein für ober fließen/meyntē etwas besonders zu erhaschen/bringens auch mit ihren Schiffen zu Landt / befinden aber das es ein Salz / welche das Wasser aufgeweicht vnd fortgetrieben / daran noch drey Diebe gehangen. Zu Franckfurt ist das Wasser vmb ein gute Elle höher gestiegen / dann Anno 1573. vnd hat nicht allein die Keller aller nechst gegē dem Meyn / sondern auch weit in der Stadt hinauff gefüllet / vñ grossen schaden an Wein / Bier / Benschlitz / Salz vnd andern Wahren gethan. Sonderlich aber haben etliche frembde Buchdrucker vnd Händler in ihren Buchgäden vnd Gewelben / da sie ihre Bücher stehen gehabt / auff viel tausent Gũlden schaden erlitten / dieweil niemand gewesen / der Schlüssel oder Befehl ober ihre Bücher gehabt / vnd sie bey zeit vnd vor dem grossen Gewässer abweg hette thun können. In S. Leonhardis Kirchen / daselbst sind allein Hieronymo Comelino Buchdruckern zu Hendelberg auff die hundert Exemplaren der Bibel mit den Annotationibus Variabili zu schanden gangen. Andere / so ihre vleißige Factoren gehabt / sind mit weniger verlust daruon kommen. Das Gewässer nam seinen anfang Sonntags den 23. tag Hornungs vnd wehrete vierzehen Tag aneinander / wiewol es etwan gefallen / vñ wider gewachsen / doch ist es den 27. tag Hornungs am arösten gewesen.

Februar.

Die Musel ist in einer Nacht auff 33. der Rhein aber 29. Schuh hoch gewachsen.

Heyrath Sigismundi Fürsten in Siebenbürgen mit S. Anna Christiana von Oesterreich.

Nach

Nach dem inn dem Vertrag zwischen Sigismundo Bathori Beyda in Siebenbürgen vnnnd der Käy. May. versehen/ daß man gemeltem Beyda ein Fräwlein von dem Hausß Oesterreich vermählen sollte/ ward demselbigen auch nachgesehen/ vnd ihm S. Anna Christiana Erzhersogin von Oesterreich ernennet/ versprochen vnd zugesagt. Derhalben dann die Fürstl. Durchl. Ferdinandi vnd Maximilian Erzhersogon von Oesterreich vnd die Siebenbürgischen Legaten den 22. tag Hornungs gegen Abendt zu Grätz zeitlich ankommen/ vnd statlich empfangen / vnd die Heyraeth gänglich abgeredet vnd geschlossen worden/ vnd des andern tags/ welcher war Sonntag Sexagesima, oder nach dem newen Calender Latate, die Braut den Siebenbürgischen Abgesandten an statt ihres Herren Sigismundi durch den Herren Leibiz in der Hoffkirchen öffentlich vnnnd solenniter an die Handt gegeben vnd vertrawet worden. Beyde obgemelte Erzhersogon Ferdinand vñ Maximilian waren selbs die Brautführer. Darauß man dann das T E D E V M LAVDAMVS gesungen / zum Freudenreichen alles Geschütz loß gebrennet / vnd ein frötliche vnd statliche Pancket gehalten. Über zween tag name die Siebenbürgische Botschafft ihren Abscheide zu Grätz/ vñ begaben sich wider nach Siebenbürgen / Zu Grätz aber geschichte anordnung zu der Heimführung/ welche in Siebenbürgen gehalten werden sol.

Neue Kriegsrüstung wider den Türcken.

Am andern tage Merzens fame Erzhertzog Matthias von Oesterreich vom Landtaze auß Hungern zu Wien an/ die Ampier vnnnd Befehl vnter dem Kriegsvolck zu bestellen vnd außzuheilen. Vnd dieweil es ihr Fürstl. Durchl. bisher in vnter Hungern nicht zum besten gelingen wollen/ ergab er sich zum Feldtobersten in ober Hungern / vnd ward ihm Graue Carle von Mansfeldt / so

Februar.
ANNO
1595.

Martius. newlich auß Niederlanden da ankommen/zum Leutenant zus
 ANNO geordnet. Aber sein Bruder Erzherzog Maximilian von
 1595. Oesterreich/ließ sich zum General Obersten in vñ er Hungern
 bestellen/vñ ward Herr Christoff von Teuffenbach sein
 Leutenant. Vnd nach dem die K. Kay. May. Rudolphus
 11. sich bey allen fürnemen Potentaten / Fürsten vnd Herzen
 umb hülff warb/ward ein an vnd vberschlag gemacht als
 les des Kriegsvolcks/so jeder Stand vermög des Reichs Abschieds
 zu Regenspurg auff lünfftigen Frühling wider den
 Türcken zu schicken / vnd extraordinarië vnterhalten bewilliget.
 Nemlich

Der Papst zu Rom	1000.	zu Ross / vñnd	12000.	zu Fuß.
Florenz	500.			3000.
Ferrar.				1500.
Manua.				1000.
Vinturasy.	500.			
Tiroll.				4000.
Bayern.				3000.
Böheim.	2000.			
Archibusier.	600.			6000.
Schlesien.	1500.			2000.
Laufniz.	500.			1000.
Oesterreich.	2000.			6000.
Hungern.	500.			1000.
Obersachsen.	1200.			
Nidersachsen.	600.			
Fräncken.	1000.			
Schwaben.				4000.
Schwäbisch/Rheinisch vñ Fränckisch Ritterschafft.				4000.
Graue Carl von Mansfeldt Küriser Pferd.			1000.	
Corabiner.	1000.	Wallonen zu Fuß.		6000.
Diese sollē auß des Reichs Contribution vnterhalten werde.				
Daz alles thut in einer Summa 13900. Pferde/vñ				
	51500.	zu Fuß.		Graue

Graue Carle von Mansfeldt Kriegswerbung.

Martius.
ANNO

W Raue Carle von Mansfeldt hatte sich bis
her vnterwegen zu Bilsen des grossen Gewässers
halbē gesaumet/ist doch endlich den 7. tag Merzens
glücklich zu Prag ankommen/ vñ den 10. tag Merzens gute
Audiens bey der Kay. May. erlanget / Sein vberig Kriegs-
volck/nemlich zwey tausent zu Ross/vñ sechs tausent zu Fuß
sol mit erster gelegenheit hernach kommen. Weil aber die
Chur vñnd Fürsten am Rhein auß allerhandt bedencken sie
nicht gern durch ihr Land nach Hungern passiren lassen/sind
deßhalben zwischen der Kay. Mayt. vñnd denselbigen Lands-
fürsten etliche schreiben abgangen / vñnd gemeldte Fürsten /
Grauen vñnd Städte ihre Befahrung vñnd Wacht auff ein
fürsorge gestä cket/vñ das versamlte Kriegsvolck zugesaget/
ohne schaden durch zu ziehen / hat man sich keiner sonderli-
chen hindernuß mehr zu versehen.

1595.

Die Religions verwantthen in Franckreich bekom-
men erlaubnuß ihre Religion zu vben.

Nach dem die Jesuiter/wie oben gemeldet/aus
ganz Franckreich abgeschaffet / vñnd sich hin vñnd wis-
der in Deutschlandt/Italien vñnd andere Länder ver-
theilet / haben die Religions verwantthen bey dem König ers-
halten / das er ihnen zu Paris drey Dre / da sie predigen vñnd
ihre Religion vben mögen / erlaubet hat. Das eine Dre ist
Graue Ludwige Dicaoti Behausung in der Tempelgassen /
welches mehr als 200000. Francken zu bawen gekostet hat.

Beauue kommet in des Königs in Franck-
reich gewalt.

In diese zeit ist auch Henricus König inn
Franckreich der Stadt Beauue in Burgund durch
ein wunderlich Mittel vñ Practick mächtig worden.

S 3

Dann

Martius. Dañ als man daselbst ein stattlich Pancket gehalten / haben
 ANNO die Königischen die Gubernator daselbst / welcher auff der
 1595. Liga septon gewesen / vnuerschens vberfallen vnd vmbges
 bracht / vnd also bald darauff des Königs Garnison in die
 Stadt gelassen vnd eingenommen / welche nun diesen Ort
 vor den König inhaben vnd bewahren.

Hoye von den Hispaniern widerumb erobert.

In erobering der Stadt vnd Schlosses
 Hoye ist kurz hior meldung geschehen. Diweil
 dann den Hispaniern vnd Lüttichern viel an diesem
 Paß gelegen/trachteten sie darnach/wie sie es wider in ihren
 gewalt bringen/samleten sich in zimlicher anzahl/vñ rückten
 im Merken vor die Stadt Hoye/vñ eroberten dieselbige ohn
 sonderliche mühe vnd arbeit / hielten vbel hauß mit Frauen
 vnd Jungfrauen/durchsuchten vnd plunderten alle Häuser
 drey Tage lang. Die Soldaten sampt etlichen Bürgern bes
 gaben sich mehrertheils zeitlich auß der Stadt hinauff inn
 das Schloß/vnd schossen herab vnter die Hispanier/dañ nies
 mandt in der Stadt vnd in den Häusern vor dem Geschütz
 sicher war. Derhalben die Hispanier vñ Lütticher die Stadt
 verlassen müssen / vnd das Schloß den 8. tag Merkens bez
 lägert / vnd mit 28. Stücken angefangen zu beschießen / vnd
 es biß auff den 10. tag gemeltes Monats nach mittag gerries
 ben. Derhalben die Belägerten im Schloß Hoye zu perlas
 mentiren begert / vnd ein Accord getroffen / daß man sie mit
 ihren Wehren vnd Plunder sicher solte abziehen lassen/
 Sind also den 11. tag Merkens vor mittag vmb zehen vhren
 auff die 300. Soldaten / darunter bey 40. verwundet / auß
 gezogen / dem Feinde Schloß vnd Stadt hinterlassen / vnd
 nach Breda beleytet worden. Der Herzog von Bullion
 hatte schon alle seine Macht zusammen gebracht / vnd mehr
 Kriegsvolck auß Frankreich erfordert / war auch schon im
 anzug

anzug/die Belägerten zu entsetzen/Eben des vorhabens war auch Graue Moris von Nassaw / Als sie aber die Zeitung von der ergebung Hopye empfangen / liessen sie die sachen besruhen/ vnd richtten ihre Anschläge auff andere wege.

Martius:
ANNO
1595.

**Vier Verrhäter vnd Mörder in Engellandt
gerichtet.**

Diese zeit wurden abermals vier Verrhäter vnd Mörder in Engellandt gefangen/welche der Königin nach dem leben getrachtet/vnd sind bald zween darvon gerichtet worden/ die vbrigen zween erwarten auch ihres Brtheils/vnd habens vielleicht schon empfangen.

Sie haben bekennet/ das ihrer 16. seyen/ die sich verbunden die Königin Elisabeth vmbzubringen.

Drey Karren geplündert.

Am 13. tag Merzens liessen sich in die 50. Pferde der Staden Volck / darunter auch der Capitein Langhaar befunden/ nicht weit von Cölln mercken/ hieben drey Karren auff/ so auß Brabandt kommen / vnd führeten das Gut hinweg.

E N D E.

an die ...
...
...
...

Die ...

...
...
...
...
...
...

Die ...

...
...
...
...
...

...
...
...



AB 140854

(X 1992771)







HISTORICÆ RELATIONIS CONTINUATIO.

Warhaftige Beschreibung aller fürnemmen vnd gedencwirdigen Historien/so sich hin vñ wider in hoch vñ nider Teutschlandten / Auch in Franckreich / Engellandt / Italien / Hispanien / Hungern / Crabatan / Polen / Schweden / Siebenbürgen / Wallachey / Moldaw / Türckey / etc. Hiezzwischen nechstverschleener Franckfurter Herbstmes / vnd etliche Monat zuuor tiß auff gegenwertige Fastenmes dieses 1595. Jahrs zuge tragen vnd verlaufen haben.

Alles zum theil aus eigener erfahrung / zum theil vberschickten glaubwirdigen Schrifften / von Tag zu Tag verfasst vnd gestellet /

Durch
IACOBVM FRANCVM
der Historien vñnd Warheit liebhabern.



Gedruckt zu Brsel / durch Nicolaum Henricum / im Jahr als man zählet

M. D. XCV.

